

Betreff:**Schlaglöcher im kombinierten Geh- und Radweg Wolfenbütteler Straße***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

28.09.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.09.2015

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrates:

Der Stadtbezirksrat schlägt vor, die Schlaglöcher im kombinierten Geh- und Radweg parallel zur Wolfenbütteler Straße (stadtauswärts, also auf der linken Seite des Bürgerparks) zwischen Friedrich-Kreiß-Weg und Eisenbütteler Straße (Jahnklause) zu beseitigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schlaglöcher im kombinierten Geh- und Radweg im Bürgerpark zwischen Friedrich-Kreiß-Weg und Eisenbütteler Straße wurden in der 29. KW geschlossen. Die Verwaltung beabsichtigt, eine Erneuerung der Asphaltdeckschicht im Jahr 2016 durchzuführen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Blitzergebnisse auf der Helmstedter Straße stadtauswärts

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	28.09.2015
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	30.09.2015	Ö

Sachverhalt:

Anfrage der BIBS-Fraktion:

Auf der Helmstedter Straße wurde am 17.11.2014 stadtauswärts auf der Höhe der Helmstedter Straße 83 geblitzt.

Hierzu wird angefragt:

1. Wie ist das Ergebnis der Messung?
2. Wurde/wird auch stadteinwärts geblitzt? Wie sind die Ergebnisse?
3. Sind weitere Messungen auf der Helmstedter Straße geplant?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Stadtgebiet von Braunschweig erfolgt die Überwachung des fließenden Verkehrs durch die Verwaltung in Tempo 30-Zonen und auf Straßen, auf denen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet ist.

Auf der Helmstedter Straße gilt die innerhalb geschlossener Ortschaften zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die am 17. November 2014 durchgeführte Messung erfolgte durch die Polizei, die von hier zu der vorstehenden Anfrage um Stellungnahme gebeten wurde.

Die Polizei hat folgendes mitgeteilt:

Zu 1.: Gemessen wurden 474 Fahrzeuge. Erfasst werden Geschwindigkeitsverstöße bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab 11 km/h.
Insgesamt wurden 11 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt; davon neun Verstöße mit Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 11 und 15 km/h, ein Verstoß mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung zwischen 16 und 20 km/h und eine Geschwindigkeitsüberschreitung zwischen 21 und 25 km/h.

Zu 2.: Am 17. November 2014 fand keine Messung in stadteinwärtiger Fahrtrichtung statt.

Zu 3.: Ja, Geschwindigkeitsüberprüfungen finden lageorientiert an für die Überwachungstechnik geeigneten Messstellen statt - der angegebene Ort ist eine solche Örtlichkeit, an der auch wiederholt gemessen wird.

Lageorientiert bedeutet, dass der örtliche Abschnitt entweder ein durch Verkehrs-unfälle belasteter Ort ist oder dort nach polizeilicher Erfahrung/Einschätzung regel-mäßig deutlich zu schnell gefahren wird; Priorität bei der Ortswahl haben Stellen mit Unfallhäufungen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Beleuchtung der Wege im Bürgerpark

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 28.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	30.09.2015	Ö

Sachverhalt:

Anfrage der SPD-Fraktion:

1. Ist es vorgesehen, die Laternen an den Rad-/Fußweg umzusetzen?
2. Was würde eine Umsetzung der Laternen kosten und ist das evtl. sinnvoll im Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LED-Technik
3. Kann in der Zwischenzeit an den genannten, vereinzelten Stellen das Laubwerk zurückgeschnitten werden, damit die Laternen eine bessere Wirkung erzielen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Die Umsetzung der erforderlichen Beleuchtungsmasten ist für den Herbst 2015 vorgesehen.

Zu 2.: Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Dienstleistungsvertrages „Öffentliche Beleuchtung“. Bei der Durchführung der Maßnahme werden die vorhandenen Leuchten gegen moderne innovative Lichtpunkte mit einem „LED-Leuchtmittel“ ausgetauscht.

Zu 3.: Gemäß Mitteilung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist ein Rückschnitt der Bäume an den Beleuchtungseinrichtungen im September 2015 vorgesehen.

i. A. Hornung

Anlage/n:

Betreff:

**Freihaltung des Radweges Helmstedter Str. in Höhe der
Wendeschleife Straßenbahn**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 28.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	30.09.2015	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates:

Die Verwaltung wird gebeten, geeignete Maßnahmen (z. B. Pflanzkübel oder Poller) zu ergreifen, um den Radweg Helmstedter Straße im Bereich der Wendeschleife der Straßenbahn frei zu halten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird in den befestigten Trennstreifen entlang der Helmstedter Straße zwischen Hausnummer 80 und Krematorium insgesamt 10 Poller stellen, um das Parken in diesem Bereich zu unterbinden.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Weitere Entwicklung im Bereich Gedenkstätte Schillstraße und BraWo-Park

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof mitgeteilt (DS 13094/13):

„Auf dem Parkplatz des ‚BraWo-Parks‘ wird in unmittelbarer Nähe zur südlichen Begrenzungsmauer der Gedenkstätte auf dem Grundstück der BraWoPark GmbH von dem Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt eine Sichtbetonscheibe mit 10 m Länge und 4 m Höhe aufgestellt. An dieser Sichtbetonscheibe werden neue Leuchtbuchstaben mit dem Schriftzug ‚Die Zukunft hat eine lange Vergangenheit‘ mit der Unterzeile ‚Rabbinische Weisheit‘ montiert. Die alte Leuchtschrift ist eingelagert, kann jedoch aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands nicht mehr instandgesetzt werden.“

Der neue Eigentümer ist sich der Bedeutung der Gedenkstätte bewusst und unterstützt – ohne vorhandene Rechtsverpflichtung – die Umsetzung finanziell mit max. 20.000 €. Die Kosten für die Errichtung der Sichtbetonscheibe mit Leuchtschrift betragen insgesamt ca. 52.000 €. Die Differenz wird aus dem Projektbudget des Kulturdezernats bereitgestellt.

Darüber hinaus wird an der Ostseite der Gedenkstätte die Begrenzungsmauer geöffnet, damit Besucher der Gedenkstätte und des BraWoParks wechselseitig die Grundstücke betreten können.

Zurzeit finden auf Initiative des Arbeitskreises Andere Geschichte Gespräche über die konzeptionelle Überlegung des AK Andere Geschichte zu einer audiovisuellen Ergänzung der Gedenkstätte statt, die auf das ehemalige KZ-Außenlager und seine Geschichte hinweist. Die BraWo-Park GmbH hat ihre Bereitschaft signalisiert, dieses Projekt im Falle einer Realisierung ebenfalls mit einmalig 20.000 € zu unterstützen.

Die Stadt ist in die Gespräche eingebunden; eine finanzielle Beteiligung seitens der Stadt ist nicht vorgesehen. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Über die weitere Entwicklung werde ich erneut berichten.“

Dazu fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand (auch in Bezug auf die im Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Mittel z. B. für die Anbringung der Leuchtschrift)?
2. Wie sieht konkret die Parkplatzgestaltung im Bereich des BraWo-Parks in Bezug auf die Gedenkstätte aus?
3. Was haben die Gespräche über die audiovisuelle Ergänzung der Gedenkstätte ergeben, in die die Stadt eingebunden war/ist?

Anlagen: keine

Absender:

BIBS im Stadtbezirksrat 132;
LinsenbARTH, Peter

15-00803

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kurzzeitparkplatz/parkplätze an der Helmstedter Str. 80

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
 (Vorberatung)

Status

30.09.2015

Ö

Sachverhalt:

Auf der Helmstedter Str. in Höhe der Hausnummer 80 wurden auf der Fläche zwischen Radweg und Fahrbahn Pfosten gesetzt. Diese Pfosten verhindern, dass Autos die Fläche zwischen der Fahrbahn und dem Radweg zum Parken verwenden.

Genutzt wurde die Fläche fast ausschließlich von Kunden des „Kiosk“, welcher in der Helmstedter Str. 80 ansässig ist.

Diese Parkplätze sind für den Betreiber des Kiosks von existentieller Bedeutung, da seit der Veränderung diese Kunden ausbleiben.

Der gesamte Bürgersteig (inklusive der Fläche mit den Pfosten und dem Radweg) hat auf Höhe der Helmstedter Str. 80 eine Breite von 6,9 Metern.

Der Radweg hat an dieser Stelle eine Breite von 1,5 Metern.

Die ausgewiesenen Parkplätze an anderen Stellen der Helmstedter Str. haben eine Breite von 1,9 Metern.

Bei einer Gesamtbreite des Bürgersteigs von 6,9 Metern würde nach Abzug des Radweges (1,5m) und eines Parkstreifens (1,9m) eine Breite von 3,5 Metern als Fußweg verbleiben.

Es wird daher angefragt:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung vor der Helmstedter Str. 80 ein oder zwei Kurzzeitparkplätze einzurichten?

Wäre zum Beispiel ein „Schwenken“ des Radweges weg von der Fahrbahn, so dass die Fläche zwischen Fahrbahn und Radweg auf 1,9 Metern anwächst, denkbar?

gez.

LinsenbARTH

Anlagen:

Foto vom Bürgersteig auf Höhe der Helmstedter Str. 80



Absender:

**BIBS im Stadtbezirksrat 132;
LinsenbARTH, Peter****15-00806**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Baustelle an der Helmstedter Straße / Brodweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Vorberatung)

Status

30.09.2015

Ö

Sachverhalt:

Seit diesem Frühjahr wird an dem Umbau der Kreuzung Helmstedter Straße / Brodweg gebaut. Während der Bauzeit ist die Helmstedter Straße für den Individualverkehr nur stadteinwärts befahrbar.

Daher wird angefragt:

1. Liegt die Baustelle im vorgesehenen Zeitplan?
2. Wann wird die Helmstedter Straße wieder für beide Fahrtrichtungen freigegeben?
3. Wird es, wenn in den nächsten 2 Jahren die Gleise der Straßenbahn auf der Helmstedter Straße im Bereich zwischen der Straße "Am Hauptgüterbahnhof" und dem "Leonhardplatz" erneuert werden, auch zu einer einspurigen Verkehrsführung für nur eine Richtung kommen?

Die Frage bezieht sich auf den Bereich zwischen der Ackerstraße und der Straße "Am Hauptgüterbahnhof"!

gez.

LinsenbARTH

Anlagen:

keine

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt - Borsigstraße", AW 109, 1. Änderung des AW 91
Stadtgebiet zwischen der Salzdahlumer Straße, den Gleisanlagen zum Rangierbahnhof und der Bebelhofsiedlung
Auslegungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 15.09.2015
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

1. „Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt – Borsigstraße“, AW 109, 1. Änderung des AW 91 vom 16.04.2013 wird, wie in der Anlage 6 dargestellt, geändert.“
2. „Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt – Borsigstraße“, AW 109, 1. Änderung des AW 91, dem zugehörigen Vorhabenplan sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt – Borsigstraße“, AW 109, wurde am 16.04.2013 mit dem Ziel gefasst, den im Bereich des bestehenden Lebensmittelmarktes rechtskräftigen Bebauungsplan AW 91 zu ändern.

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt- Borsigstraße“, AW 91, ist seit dem 14.03.2001 gültig und schuf die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des heute dort ansässigen Lidl-Marktes. Seine Festsetzungen sollen weiterhin

Gültigkeit behalten, soweit sie nicht durch anderslautende Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes AW 109 verändert oder ergänzt werden.

Mit der Bebauungsplan-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Marktes und den Verkauf von frischen Backwaren geschaffen werden. Dafür kann mit dem vorhandenen Planungsrecht keine Genehmigung erteilt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan, AW 91, schließt den Verkauf von nicht abgepackten Frischewaren an Frischetheken aus, sodass für die gewünschten Markterweiterungen die Grundzüge der Planung berührt wären. Frischewaren wurden im AW 91 ausgeschlossen, um die damals noch existierenden kleinen Läden im Bebelhof zu schützen.

Die angestrebten Erweiterungen entsprechen der allgemeinen Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel und dienen einer verbesserten Versorgung mit Frischewaren im Bereich Bebelhof. Für die Bauabsichten ist eine Vergrößerung der festgesetzten Geschossfläche von 1.200 m² auf 1.500 m² und eine entsprechende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig. Die derzeit vorhandene Verkaufsfläche von ca. 950 m² soll auf maximal 1000 m² festgeschrieben werden, da sich die alleinige Regelung der Geschossfläche mehr und mehr als ungeeignet erweist. Darüber hinaus sollen im Laufe der Jahre bereits genehmigte Befreiungen vom AW 91 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss von 2013 soll geändert werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AW 109 soll, wie in der Anlage 6 dargestellt, um sämtliche öffentlichen Flächen verkleinert werden. Auf den öffentlichen Flächen sind keine Änderungen vorgesehen. Es besteht daher kein Erfordernis die für die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Jugendplatz) geltenden Festsetzungen des AW 91 zu ändern.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB dar. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.06.2015 bis 15.07.2015 durchgeführt. Der überwiegende Teil der vorgebrachten Anregungen wurde eingearbeitet.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde für die Markterweiterung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP- Vorprüfung), gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gefordert. Diese Vorprüfung wurde durchgeführt und ergab, dass das Risiko für die Betroffenheit der Umweltbelange als vergleichsweise gering eingeschätzt wird. Eine UVP-Pflicht für die geplante Markterweiterung wurde im Ergebnis der Vorprüfung nicht festgestellt, so dass das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Die IHK Braunschweig regte an, die Rand- und Freisortimente in der Bebauungsplanänderung näher zu bestimmen. Der Anregung soll nicht gefolgt werden, da die Rand- und Freisortimente im rechtskräftigen Bebauungsplan AW 91 eindeutig festgelegt sind und es in der Vergangenheit zu keinen Problemen mit den bestehenden Festsetzungen kam. Danach werden den Randsortimenten Drogerieartikel und Haushaltswaren zugeordnet. Das Warenangebot des Freisortimentes ist im AW 91 nicht näher spezifiziert. Das Freisortiment soll auf insgesamt 5 % der maximalen Verkaufsfläche zulässig (ca. 50 m²) sein, so dass es in dem Zusammenhang nicht zu Fehlentwicklungen kommen kann. Darüber hinaus entspricht sowohl das bestehende als auch das geplante Maß der baulichen Nutzung für die Rand- und Freisortimente dem von der IHK vorgeschlagenen Mindestanteil des Lebensmittelsortiments von 75%.

Weitere Bedenken sind nicht eingegangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 Abs. 1 wird abgesehen, da das Planverfahren - wie bereits erwähnt- im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 27.05.2014 bis 13.06.2014 die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten zu lassen und sich zu der Planung zu äußern. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt- Borsigstraße, AW 109, 1. Änderung des AW 91, gemäß der Anlage 6, zu ändern.

Weiter empfiehlt die Verwaltung die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt- Borsigstraße“, AW 109, 1. Änderung des AW 91, mit dem zugehörigen Vorhabenplan

Leuer

Anlagen:

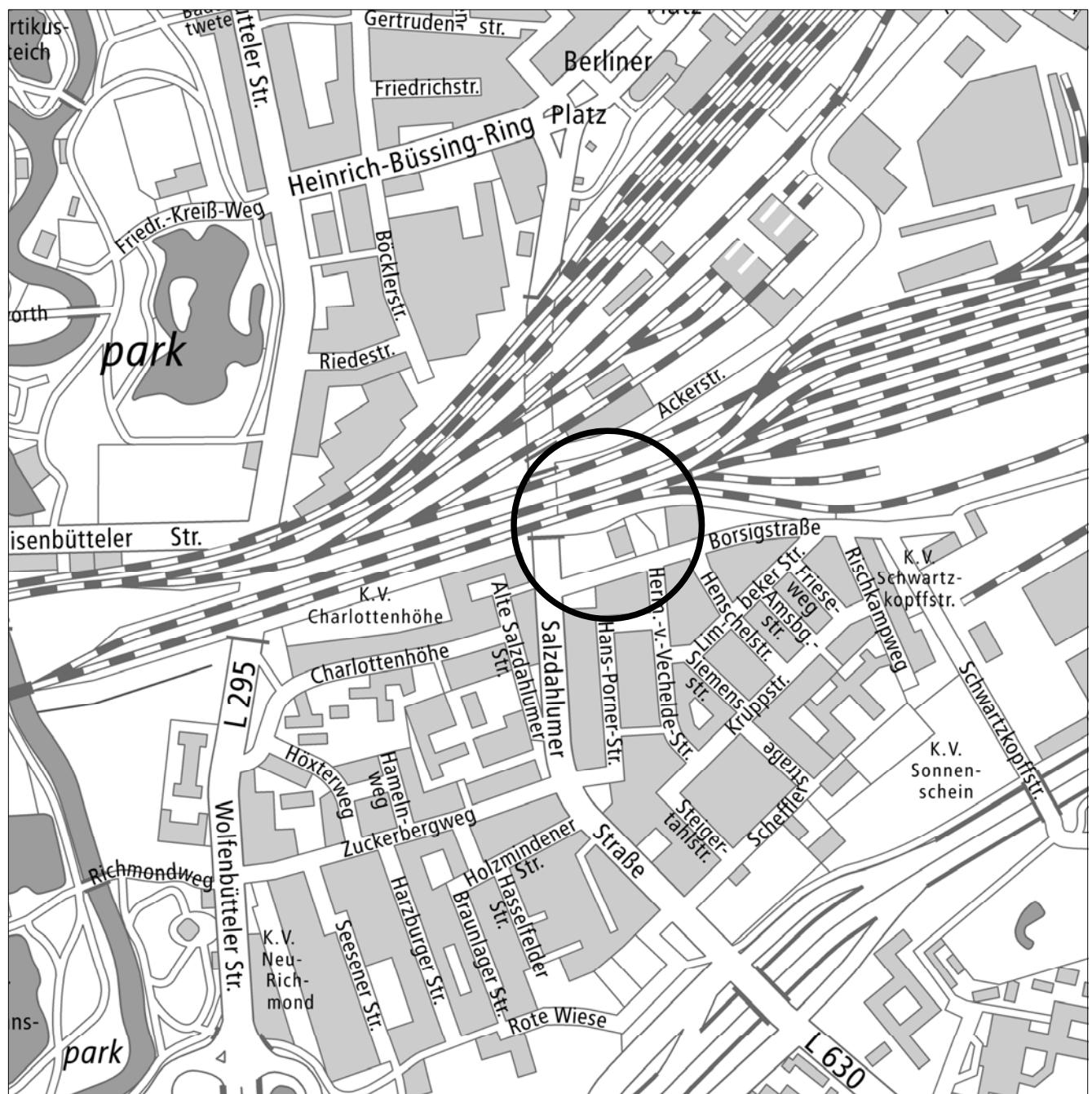
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Vorhabenplan mit Erläuterungsbericht
- Anlage 2 b: Ansichten zum Vorhabenplan
- Anlage 3 a: Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3 b: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5 a: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 5 b: UVP-Vorprüfung
- Anlage 6: Änderung des Geltungsbereiches

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt - Borsigstraße

1. Änderung des AW 91

AW 109

Übersichtskarte



Datum:

24.07.2015

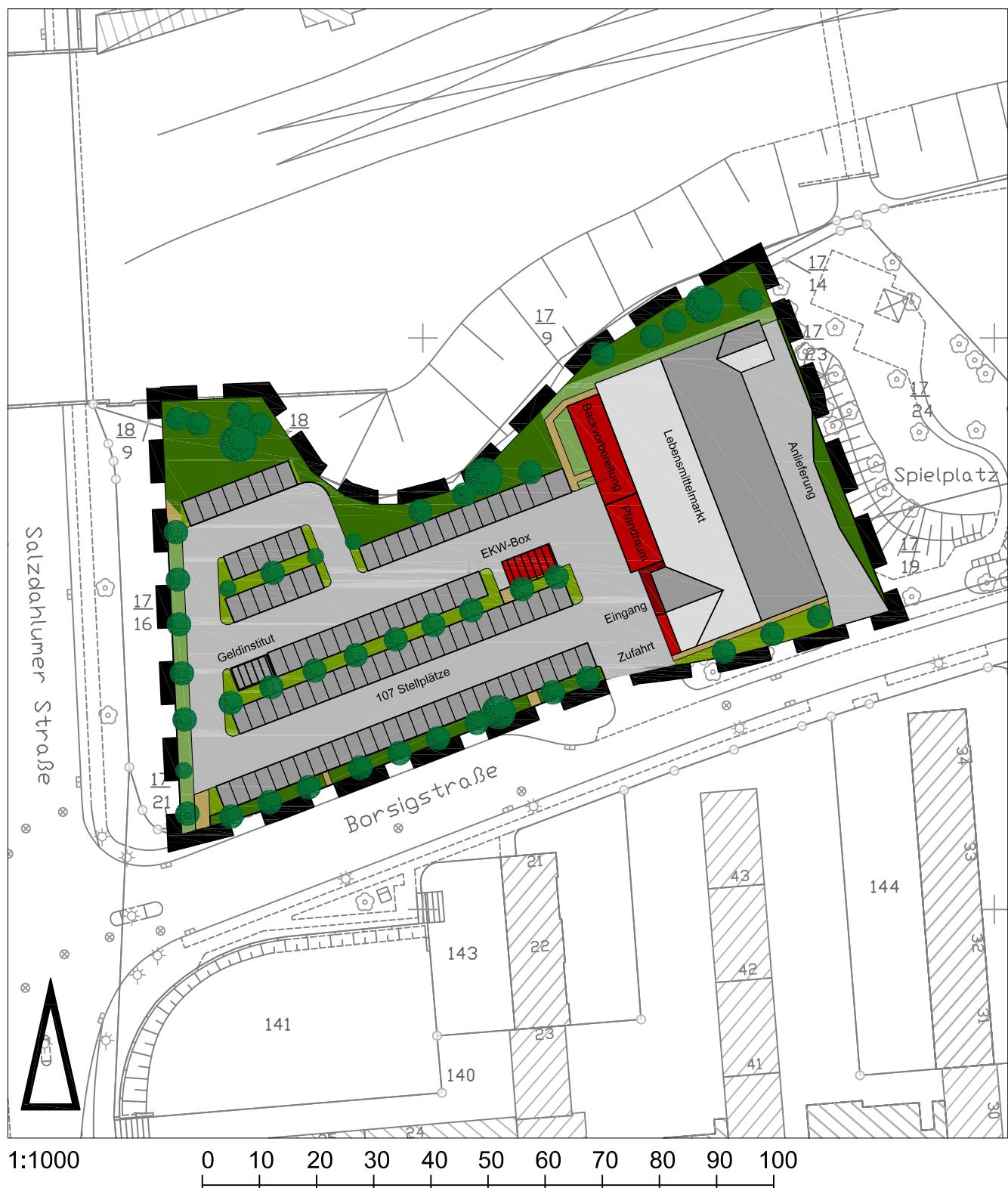
Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt - Borsigstraße

1. Änderung des AW 91

AW 109

Vorhabenplan



Karten-
grundlagen

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Datum: 24.07.2015

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Zu Anlage 2a

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Lebensmittelmarkt Borsigstraße - 1. Änderung des AW 91**AW 109**

Vorhabenbeschreibung

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Claude-Breda-Straße 7, 06406 Bernburg/Saale, beabsichtigt, den bestehenden Lidl – Markt in der Borsigstraße 30 in Teilbereichen umzubauen und zu erweitern.

Das Sortiment soll um frisch aufgebackene Backwaren erweitert werden. Dafür soll ein Backvorbereitungsraum mit zwei Backautomaten sowie eine Tiefkühlzelle zur Lagerung der Teiglinge errichtet werden. Die Backwaren werden über Selbstbedienungsregale im Verkaufsraum angeboten. Die Windfanganlage wird kundenfreundlich vergrößert und mit automatischen Schiebetüren versehen. Der Pfandraum und die Leergutannahme werden zur besseren Auffindbarkeit zum Haupteingang verschoben. Die Einkaufswagenbox wird kundenfreundlich auf dem Parkplatz neu errichtet.

Im Plangebiet stehen für Kunden und Betriebsangehörige des Lebensmittelmarktes insgesamt 52 Stellplätze zur Verfügung. Durch die baulichen Maßnahmen verringert sich die Anzahl der Stellplätze gegenüber dem Bestand um 14 Stellplätze. Die bestehenden 55 Stellplätze entlang der Borsigstraße bleiben zur Nutzung als öffentlicher Parkplatz vollständig erhalten.

Für die Bauabsichten ist eine Vergrößerung der festgesetzten Geschossfläche von 1.200 m² auf 1.500 m² und eine entsprechende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig. Darüber hinaus ist eine Streichung der Festsetzung von unzulässigen Lebensmittelsortimenten erforderlich. Die derzeit vorhandene Verkaufsfläche von ca. 950 m² soll auf maximal 1000 m² festgeschrieben werden, da sich die alleinige Regelung der Geschossfläche mehr und mehr als ungeeignet erweist.

Darüber hinaus sollen im Laufe der Jahre bereits genehmigte Befreiungen (Bau eines Pfandraumes etc.) vom AW 91 in den neuen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die geplanten Änderungen entsprechen dem heutigen Standard eines Lebensmitteldiscounters. Die kleinen Läden, die man seinerzeit mit der Einschränkung des Frischesortiments schützen wollte, existieren nicht mehr.

Der rechtskräftige, Vorhabenbezogene Bebauungsplan AW 91 soll wie folgt geändert werden:

- Der Verkauf von nicht abgepackten Frischwaren an Frischetheken soll zulässig sein,
- die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes soll bis maximal 1.000 m² zulässig sein,
- die Geschossfläche des Lebensmittelmarktes soll bis maximal 1.500 m² zulässig sein,
- die überbaubare Grundstücksfläche soll den Erweiterungen angepasst werden,
- Nebenanlagen, wie die Einkaufswagenbox, sollen außerhalb der Baugrenzen zulässig sein,
- Die Flächen für Anpflanzungen sollen entsprechend dem Begrünungskonzept festgesetzt werden.

Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 sollen weiter gelten, soweit sie nicht durch anders lautende Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes überlagert werden.

Braunschweig, 24.07.2015

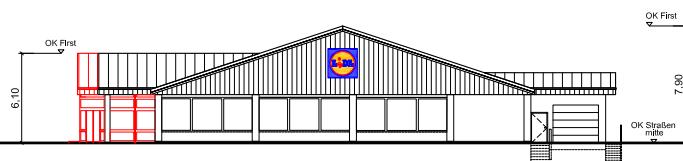
Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Lebensmittelmarkt - Borsigstraße

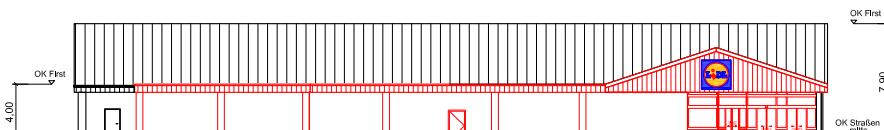
1. Änderung des AW 91

AW 109

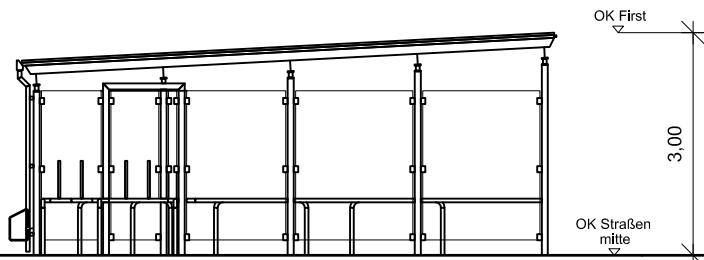
Ansichten zum Vorhabenplan



ANSICHT SÜDOST



ANSICHT SÜDWEST



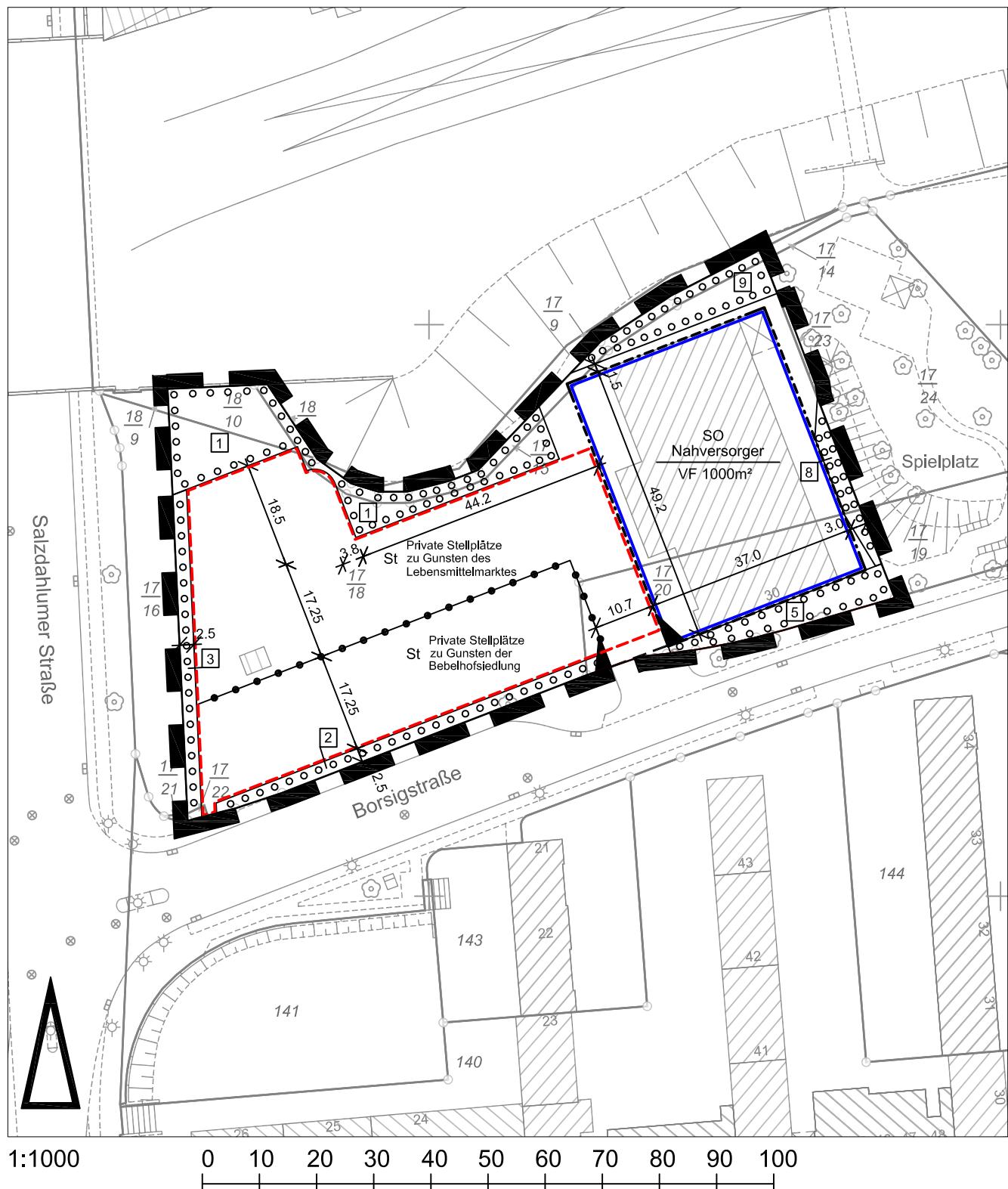
SEITENANSICHT - EKW-BOX

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt - Borsigstraße

1. Änderung des AW 91

AW 109

Zeichnerische Festsetzungen



Karten-
grundlagen

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Datum: 24.07.2015

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

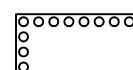
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt - Borsigstraße
 Planzeichenerklärung

1. Änderung des AW 91**AW 109**

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet
 Zweckbestimmung
 Nahversorger

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen
 zum Anpflanzen von Bäumen,
 Sträuchern und sonstigen
 Bepflanzungen entsprechend
 textlicher Festsetzung

Maß der baulichen Nutzung

VF 1000m² Max. zulässige Verkaufs-
 fläche

Sonstige Festsetzungen**Grenzen**

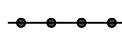
Grenze des
 Geltungsbereiches



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenze



Nutzungsabgrenzung

Hinweis

Hinweis auf textliche
 Festsetzung



Maßangaben

Verkehrsflächen

Umgrenzung von Flächen
 für Nebenanlagen, Stell-
 plätze und Garagen



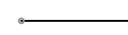
öffentliche Gebäude,
 Gebäude (Wohnen, Handel,
 Sport, Erholung)

St

Stellplätze
 Begünstigte entsprechend
 Eintrag im Plan



Gebäude (Gewerbe,
 Industrie, Verkehr)



Flurstücksgrenze

$\frac{49}{4}$

Flurstücksnummern



Böschungen



Einfahrtbereich

Datum: 24.07.2015
 Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt Borsigstraße
 Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Änderung des AW 91 AW 109

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 gelten fort, soweit durch den AW 109 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.
2. In dem Sondergebiet Nahversorger sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I Art der baulichen Nutzung

1. Die Festsetzung A I 1 a des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird wie folgt geändert:

Im Sondergebiet ist ein Nahversorger als Lebensmittel-Discountmarkt gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit einem im Folgenden genannten Sortiment zulässig:

- a) Kernsortiment
 - Lebensmittel, einschließlich nicht abgepackter Frischewaren an Frischetheken

II Maß der baulichen Nutzung

1. Die Festsetzung A II 2. des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird wie folgt geändert:

Geschossfläche

Die Geschossfläche des Lebensmittelmarktes darf eine Fläche von insgesamt 1.500 m² nicht überschreiten.

Die Festsetzungen des AW 91 zu den Geschossflächen für das Rand- und Freisortiment werden gestrichen.

2. Die Festsetzungen A II des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 werden wie folgt ergänzt:

Verkaufsfläche

Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes darf eine Fläche von insgesamt 1.000 m² nicht überschreiten.

Die Verkaufsfläche für das Randsortiment darf 20 % der zulässigen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Die Verkaufsfläche für das Freisortiment darf 5 % der zulässigen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

1. Die Festsetzung A III 1 des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird gestrichen.
2. Die Festsetzung A III 2. des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird wie folgt geändert:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Stellplätze sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

IV Grünordnung

1. Die Festsetzung A V 4. des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 zum Pflanzgebot Nr. 4 wird gestrichen.

2. Die Festsetzungen A V des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 werden wie folgt ergänzt:

Die mit **[8]** gekennzeichnete Fläche mit Pflanzbindungen ist mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden vollflächig zu begrünen. Zusätzlich sind mindestens drei Stück Sträucher mit einer Endhöhe von mindestens 3,0 m zu pflanzen.

3. Die Festsetzungen A V des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 werden wie folgt ergänzt:

Auf der mit **[9]** gekennzeichneten Fläche mit Pflanzbindungen ist unter Berücksichtigung des Bestandes eine dichte Gehölzstruktur zu entwickeln. Dabei ist eine dichte Bepflanzung aus standortheimischen Sträuchern wie z.B. Haselnuss, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhüttchen zu pflanzen.

Zusätzlich ist je angefangene 100 m² Bepflanzungsfläche ein standortheimischer großkroniger Laubbaum wie Bergahorn, Traubeneiche und ein mittelkroniger Laubbaum wie Eberesche, Feldahorn zu pflanzen. Bei der Anordnung der großkronigen Laubbäume ist ein Regelabstand von 8 m aufzunehmen. Die gesamte Fläche ist mit Efeu zu unterpflanzen.

4. Die Festsetzung A V 5. des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird im dritten Absatz wie folgt geändert:

Die mit **[5]** gekennzeichnete Fläche für Anpflanzungen darf für die Anlieferung des Marktes auf einer Breite von maximal 8,0 m unterbrochen werden.

5. Die Festsetzung A V 15. des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91 wird wie folgt geändert:

Die festgesetzten Anpflanzungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Markterweiterung fachgerecht herzustellen, spätestens aber in der nächstfolgenden Pflanzperiode.

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der festgesetzten Weise wieder herzustellen.

Hinweise

1. Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Eine Flächensondierung auf Kampfmittel ist vor dem Beginn der Erdarbeiten aufgrund der befestigten Flächen nicht möglich. Erdarbeiten sind aus Sicherheitsgründen baubegleitend auf Kampfmittel zu überwachen. Anschließend ist in Höhe der Baugrubensohle eine Sohlensondierung auf Kampfmittel durchzuführen.
2. Gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz sind Bodenfunde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt Borsigstraße - 1. Änderung des AW 91 **AW 109**
 Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	8
6	Gesamtabwägung	12
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	12
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	13
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	13
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	13

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 19. Mai 2015 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI I S. 1740)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBI. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI S. 434)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig - seit 2002 im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum verbindlich festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm unterliegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans AW 109 der Funktionszuweisung Oberzentrum. Das Gebiet ist als vorhandener Siedlungsbereich, der bauleitplanerisch gesichert ist, gekennzeichnet.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2005 in seinem derzeit rechtswirksamen Stand. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gewerbliche Baufläche dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bisherige Darstellung „gewerbliche Baufläche“ wird durch die Darstellung als Sonderbaufläche für die Nahversorgung ersetzt.

2.3 Bebauungspläne

Für diesen Bereich gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan AW 91 aus dem Jahr 2001. Er setzt auf dem Baugrundstück einen Lebensmittelmarkt fest. Als Kernsortiment sind Lebensmittel mit Ausnahme von nicht abgepackten Frischwaren an Frischetheken festgesetzt. Grund für diese Festsetzung war der Wunsch, die Existenz der kleinen Läden im Bebelhof zu schützen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Lebensmittel-Discountmarkt mit einer Geschossfläche von 1.200 m² zulässig.

3 Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Claude-Breda-Straße 7, 06406 Bernburg/Saale, beabsichtigt, den bestehenden Lidl – Markt in der Borsigstraße 30 in Teilbereichen umzubauen und zu erweitern.

Das Sortiment soll um frisch aufgebackene Backwaren erweitert werden. Dafür soll ein Backvorbereitungsraum mit zwei Backautomaten sowie eine Tiefkühlzelle zur Lagerung der Teiglinge errichtet werden. Die Backwaren werden über Selbstbedienungsregale im Verkaufsraum angeboten. Dafür kann mit dem vorhandenen Planungsrecht keine Genehmigung erteilt werden. Auch eine Befreiung von den Festsetzungen scheidet aus, weil hierdurch die Grundzüge der Planung betroffen wären.

Für die Bauabsichten ist eine Vergrößerung der festgesetzten Geschossfläche von 1.200 m² auf 1.500 m² und eine entsprechende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig. Darüber hinaus ist eine Anpassung der unzulässigen Lebensmittelsortimente erforderlich. Die derzeit vorhandene Verkaufsfläche von ca. 950 m² soll auf maximal 1000 m² festgeschrieben werden, da sich die alleinige Regelung der Geschossfläche mehr und mehr als ungeeignet erweist.

Darüber hinaus sollen im Laufe der Jahre bereits genehmigte Befreiungen (Bau eines Pfandraumes etc.) vom AW 91 in den neuen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung und die bereits erfolgten Befreiungen zu schaffen, hat der Verwaltungsausschuss des Rates am 16. April 2013 den Beschluss zur Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanänderung gefasst.

Die geplanten Änderungen entsprechen dem heutigen Standard eines Lebensmitteldiscounters. Die kleinen Läden, die man seinerzeit mit der Einschränkung des Frischesortiments schützen wollte, existieren nicht mehr.

Der rechtskräftige, vorhabenbezogene Bebauungsplan AW 91 soll wie folgt geändert werden:

- Der Verkauf von nicht abgepackten Frischwaren an Frischetheken soll zulässig sein,
- die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes soll bis maximal 1.000 m² zulässig sein,
- die Geschossfläche des Lebensmittelmarktes soll bis maximal 1.500 m² zulässig sein,
- Nebenanlagen, wie die Einkaufswagenbox, sollen außerhalb der Baugrenzen zulässig sein,
- Die Flächen für Anpflanzungen sollen entsprechend dem Begrünungskonzept festgesetzt werden.

Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 sollen weiter gelten, soweit sie nicht durch anders lautende Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes überlagert werden.

4 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, den bestehenden Lebensmittelmarkt im Bereich der Eingangszone zu erweitern und eine Raumgruppe mit Backvorbereitungsraum und TK-Zelle anzubauen.

In einem ersten Schritt wurde bereits die Erweiterung der Bruttogrundfläche BGF durch den Anbau eines Pfandraums und einer Papierpresse realisiert. Diese Erweiterung erfolgte nach bauordnungsrechtlichem Verfahren als Befreiung von Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans AW 91. Damit nun auch das Sortiment um frisch aufgebackene Backwaren erweitert werden kann, soll ein Backvorbereitungsraum mit zwei Backautomaten sowie eine Tiefkühlzelle zur Lagerung der Teiglinge errichtet werden. Die Backwaren werden dann über Selbstbedienungsregale im Verkaufsraum angeboten.

Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Verkaufsfläche beträgt 1.000 m².

Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor.

Obwohl es sich um keinen Neubau, sondern nur eine Erweiterung handelt, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Nr. 18.6.2 (zulässige Geschossfläche über 1 200 m²), bzw. gemäß Ziffer 13 des Anhangs Nr. 1 zum NUVPG, aufgeführt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist vorgesehen, da die maßgebende Größe eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten wird. Mit der Vorprüfung wird ermittelt, ob das ermöglichte Vorhaben (Erweiterung des Lebensmittelmarktes) einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 zum NUVPG hat ergeben, dass das Risiko für die Betroffenheit der Umweltbelange als vergleichsweise gering einzuschätzen ist. Daher ist eine UVP-Pflicht für das Einzelhandelsvorhaben im Ergebnis dieser Vorprüfung nicht festzustellen. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht, da keine Anhaltpunkte für Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten oder der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bestehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt. Der Bebauungsplan erfüllt somit die Anforderungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Beziehung stehen, dargelegt.

4.1 Mensch und Gesundheit

Die gegenüber dem Bebauungsplan AW 91 zusätzlich überbaubare Fläche von ca. 300 m² besteht derzeitig aus einem Teil der Zufahrtsfläche des bestehenden Marktes, aus einem schmalen Grünstreifen am bestehenden Markt und einem Teil der Grünfläche am nahegelegenen Bahndamm mit niedrigem Bewuchs.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten.

Eine Nutzung zur Erholung ist in diesem Bereich nicht möglich

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Aufgrund der bisherigen Nutzung als schmalem Grünstreifen direkt am Gebäude, schon unterbrochen von Eingangsbau und Pfandraumanbau und der schmalen Grünfläche im Bereich des Bahndamms und schließlich Nutzung des Bereichs durch Fahrbahnen, finden sich hier keine Strukturen, die Besonderheiten in Bezug auf Artenvielfalt, Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen erwarten lassen.

Besonders schützenswerte Strukturen sind für das Gebiet nicht bekannt - Schutzgebiete bleiben unberührt.

Eine Neuversiegelung erfolgt durch Überbauung des im Bebauungsplan AW 91 festgesetzten Grünstreifens am Gebäude und eines Teils der Grünfläche am Bahndamm. Dem gegenüber stehen nunmehr eine Pflanzbindungsfläche nördlich des Gebäudes sowie eine weitere östlich der Anlieferung, die de facto bisher bereits begrünt waren.

4.3 Boden

Durch die weitere Überbauung des Grünstreifens am Gebäude und eines Teils der Grünfläche am Bahndamm ergibt sich eine leichte Erhöhung des Versiegelungsgrades.

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Eine Flächensondierung auf Kampfmittel ist vor dem Beginn der Erdarbeiten aufgrund der befestigten Flächen nicht möglich. Der Hinweis im rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan AW 91 wird daher ergänzt. Erdarbeiten sind aus Sicherheitsgründen baubegleitend auf Kampfmittel zu überwachen. Anschließend ist in Höhe der Baugrubensohle eine Sohlensondierung auf Kampfmittel durchzuführen.

4.4 Wasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die Leistungsfähigkeit zur Bildung und zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser ist im Geltungsbereich bereits erheblich eingeschränkt wegen der bestehenden, großflächigen Versiegelung durch Gebäude, Fahrbahnen und Stellplätze.

Die geplante zusätzliche Versiegelung führt zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Wesentliche Veränderungen der Grundwassersituation sind allerdings aufgrund der geringen Erhöhung des Versiegelungsgrads nicht zu erwarten.

4.5 Klima, Luft

Die Stadtklimaanalyse Braunschweig von 2012 stuft das Planungsgebiet als stark belasteten, verdichteten Siedlungsbereich ein.

Durch das Vorhaben entstehen gegenüber der heutigen Situation keine zusätzlichen Belastungen.

4.6 Lärm

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wurden bereits im bestehenden Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen und Höchstwerte von Schallleistungspegeln technischer Anlagen festgesetzt. Diese Festsetzungen bleiben unverändert.

Durch die geplante Bebauung ist keine weitere Erhöhung der Immissionswerte zu erwarten.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege teilte mit, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz sind Bodenfunde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand Juni 2015) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Unmittelbar nordwestlich schließt jedoch die Eisenbahnbrücke über die Salzdahlumer Straße mit ihren Flügelmauern an. Bei dieser handelt es sich um ein eingetragenes Einzeldenkmal nach § 3.2 NDSchG. Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch Bauteile wie Werbeanlagen, Stellplätze etc. sind wegen der bereits getroffenen Festsetzungen im rechtskräftigen Plan nicht mehr zu erwarten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

Im AW 91 wurde keine Gebietsklassifizierung entsprechend der BauNVO vorgenommen, da sich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ausschließlich auf den Lebensmittelmarkt beziehen. Die Festsetzung soll jetzt, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Anpassung des Flächennutzungsplanes, gemäß der heute üblichen Festsetzungen im Stadtgebiet erfolgen. Der Markt wird daher als sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Er dient vorwiegend der Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete. Die Ausweisung entspricht damit den Aussagen des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für die Stadt Braunschweig. Der Nahversorger wird mit der Zulässigkeit der im Folgenden genannten Sortimente festgesetzt:

- a) Kernsortiment
Lebensmittel, einschließlich nicht abgepackter Frischewaren an Frischetheken
- b) Randsortiment
Drogerieartikel (Körper- und Haushaltspflegemittel)
Haushaltswaren

c) Freisortiment
mit einem nicht näher spezifizierten Warenangebot

Die veränderte Festsetzung zum Kernsortiment folgt dem Wunsch des Betreibers nach der Zulässigkeit des Verkaufs von Frischwaren. Bisher wurde dieser Verkauf ausgeschlossen, um die bestehenden, kleineren Läden im Bestand zu schützen.

Da sich der Bestand in der Vergangenheit jedoch deutlich gewandelt hat – Läden für die Versorgung des täglichen Bedarfs stehen im Ortsteil Bebelhof nicht mehr zur Verfügung – besteht nun der Wunsch nach Verkauf von Frischwaren im Lebensmittelmarkt, insbesondere dem Verkauf frischer Backwaren, und allgemein nach der ausgeglichenen Vorhaltung von Waren des täglichen Grundbedarfs und für eine kundenfreundlichere Warenpräsentation.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet soll den derzeitigen Betrieb im Bestand sichern und Erweiterungen im angemessen Maß zulassen. Deshalb wird im Plangebiet ein Sondergebiet für einen Lebensmittel - Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m² und einer maximalen Geschossfläche von 1.500 m² festgesetzt. Mit der Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche beziehen sich nun auch die Größen der Rand- und Freisortimente auf die Verkaufsfläche und nicht mehr wie im AW 91 auf die Geschossfläche. Die Sortimente werden daher mit maximal 20 % bzw. 5 % der maximalen Verkaufsfläche von 1000 m² (200 m² für das Randsortiment, bzw. 50 m² für das Freisortiment) festgesetzt.

Die Festsetzung folgt dem Wunsch des Grundstückseigentümers und des Betreibers nach Vergrößerung der Verkaufsflächen und dem vermehrten Bedarf des SB - Marktes an Nebenraumbereichen wie Pfandannahme / Pfandlager, Backvorbereitung und Tiefkühlkammer, sowie nach einer Verbesserung des Eingangsbereichs.

Vor dem Hintergrund des ruhenden Verkehrs ist bereits im AW 91 eine großzügig festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt worden, sodass die GRZ von 0,5, einschließlich der Überschreitung bis zu 0,8 für Stellplätze und ihren Zufahrten, auch in der Bebauungsplanänderung AW 109 unverändert bleibt. Gleiches gilt für die maximale Gebäudehöhe von 8,00 m, da die Erweiterungen keine Auswirkung auf die Höhe des Gebäudes haben wird.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der Flächen für Stellplätze sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

Von Seiten des Grundstückseigentümers und des Betreibers besteht der Wunsch, eine Einkaufswagenbox mit Fahrradeinstellplätzen als Nebenanlage für den Lebensmittelmarkt auf der Stellplatzfläche zu errichten.

5.4 Stellplätze und Garagen

Im Sondergebiet sind die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Im Sondergebiet stehen für Kunden und Betriebsangehörige des Lebensmitteleinzelhandelbetriebes insgesamt ca. 52 Stellplätze zur Verfügung. Sie befinden sich im mittleren und nördlichen Grundstücksbereich entlang der Gleisanlagen und in Richtung der Salzdahlumer Straße. Damit verringert sich die Anzahl der Stellplätze gegenüber dem Bestand um 14 Stellplätze.

Entlang der Borsigstraße befinden sich - bereits in der rechtskräftigen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW 91 festgesetzt - insgesamt 55 Stellplätze, die durch Baulisten und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig zur Nutzung als öffentlicher Parkplatz gesichert sind.

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich ist durch die Borsigstraße im Süden voll erschlossen. Die Auswirkung der Planung auf das bestehende Verkehrssystem bleibt durch die maßvolle Erweiterung des Lebensmittelmarktes unverändert.

Art und Umfang der äußeren und inneren Grundstückserschließung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits festgesetzt. Die Festsetzungen zur Ausgestaltung der Einfahrten werden den Erfordernissen und den vorhandenen Gegebenheiten angepasst.

Ein- und Ausfahrtsverbote bleiben unverändert bestehen.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist durch den öffentlichen Personennahverkehr mit der Buslinie 411 über die Haltestelle Bebelhof erschlossen.

Die maximale Entfernung vom Planungsgebiet bis zu dieser Haltestelle beträgt ca. 200 m.

5.5.2 Motorisierte Individualverkehr, MIV

Das Plangebiet wird von der Salzdahlumer Straße (L 630) aus über die Borsigstraße als Sammelstraße erschlossen.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Der Geltungsbereich ist für Fußgänger und Radfahrer durch Gehweg und Radweg voll erschlossen.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen werden ebenfalls im Wesentlichen aus den Festsetzungen des derzeitig rechtswirksamen Bebauungsplans übernommen unter Berücksichtigung des vorgelegten Freiflächenkonzepts.

Das Konzept sieht vor, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 zum Pflanzgebot Nr. 4 unter Punkt V.4 der textlichen Festsetzungen entfallen, da auf diesen Flächen die Gebäudeerweiterungen bereits gebaut, bzw. geplant sind. Dagegen sollen nördlich und östlich des Marktes Pflanzbindungsflächen neu festgesetzt werden.

Diese Pflanzbindung sieht zum einen vor, die mit **[9]** gekennzeichneten Flächen entlang des Bahndamms mit einer dichten Gehölzstruktur weiter zu entwickeln. Bei den Ergänzungsf lächen sind, wie schon in der mit **[1]** gekennzeichneten Fläche standortheimische Sträucher wie Haselnuss, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen zu pflanzen. Zusätzlich ist je 100 m² Bepflanzungsfläche ein standortheimischer, großkroniger Laubbaum wie Bergahorn oder Traubeneiche und ein mittelkroniger Laubbaum wie Eberesche oder Feldahorn zu pflanzen.

Bei Anordnung der großkronigen Laubbäume ist der Regelabstand von 8 m aufzunehmen. Die gesamte Fläche ist mit Efeu zu unterpflanzen.

Da die bestehende Anlieferung des Marktes in ihrem Bestand verbleiben soll, kann die Unterbrechung der mit **[5]** gekennzeichneten Anpflanzungsfläche für die Anlieferung um 4,0 m auf eine Breite von 8,0 m reduziert werden.

Zusätzlich wird östlich der Anlieferung die mit [8] gekennzeichnete Fläche mit mindestens drei Stück Sträucher und mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden vollflächig zu begrünt. Der nördliche Bereich der Anlieferung ist für die Aufstellung einer Papierpresse einschließlich Zufahrt freigehalten worden. Zur Erlangung der Baugenehmigung für die Umgestaltung des Rampenbereiches hat der Grundstückseigentümer bereits 2010 einen schmalen Grundstücksstreifen von der Stadt Braunschweig erworben.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 zum dauerhaften Erhalt, zum Ersatz bei Abgang und zum Fertigstellung der Bepflanzung werden an die Änderungen des Bebauungsplans AW 109 angepasst.

Alle anderen grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 behalten ihre Gültigkeit.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Diese Festsetzungen zum Immissionsschutz bleiben unverändert, da sie sich in der Vergangenheit zum Schutz der nachbarlichen Wohnbebauung bewährt haben.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Alle Versorgungen wie Trinkwasser, Strom und Gas und alle Entsorgungen wie Schmutzwasser, Niederschlagswasser und die Müllentsorgung verbleiben in Vereinbarungen wie im bisherigen, bestehenden Gebäude.

6 Gesamtabwägung

Die vorgesehene Planung ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Anforderungen an die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Wohnquartier sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Sondergebietsfläche	0,67 ha
---------------------	---------

Änderungsbereich insgesamt	0,67 ha
-----------------------------------	----------------

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Umsetzung der Planung sind keine Regelungen des Grunderwerbs oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens, sowie die Kosten der aus dem Bebauungsplan begründeten Maßnahmen übernimmt die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Claude-Breda-Straße 7, 06406 Bernburg/Saale.

Der Stadt Braunschweig entstehen daher keine weiteren Kosten.

Die Realisierung der Maßnahmen wird durch Festlegungen innerhalb des neuen bzw. geänderten Durchführungsvertrages gesichert.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Die vorliegende Bebauungsplanänderung AW 109 erfasst mit ihrem Geltungsbereich Teileflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91. Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 91 gelten fort, soweit sie nicht durch anders lautende Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung überlagert werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Lebensmittelmarkt Borsigstraße - 1. Änderung des AW 91

AW 109

UVP Vorprüfung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
über die Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP-Vorprüfung)**

Vorbemerkungen

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lebensmittelmarkt Borsigstraße - 1. Änderung AW 91 - AW109 der Stadt Braunschweig wird die Erweiterung des bestehenden Lebensmittel - Einzelhandelsbetriebes mit einer Geschoßfläche von 1.200 m² auf 1.500 m² vorbereitet.

Nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für den genannten großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Ziffer 13 NUVPG). Mit der Vorprüfung wird ermittelt, ob das ermöglichte Vorhaben (Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittelmarktes) gemäß Ziffer 13 des Anhangs Nr. 1 zum NUVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht unterliegt. Bei der allgemeinen Vorprüfung sind die Kriterien nach Anlage 2 zum NUVPG zu erfüllen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist auch entsprechend Anlage 1 Ziffer 18.6.2 zum UVPG durchzuführen.

Sofern die Vorprüfung ergibt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan nicht möglich.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind gegeben, weil der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt und diese Grundfläche eine geringere Fläche als 20.000 m² aufweist. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuchs (BauGB) bestehen nicht.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1. Merkmale des Vorhabens		
1.1	Größe des Vorhabens	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,67 ha. Als Nutzung wird ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Eine Versiegelung für Gebäude und Stellplätze mit Zufahrten ist bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig. Das entspricht einer Fläche von ca. 5.360 m².</p> <p>Das Vorhaben wird gemäß Anlage 2 zum NUVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen.</p> <p>Es handelt sich um einen Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche von derzeit ca. 950 m², dessen Verkaufsfläche auf 1.000 m² vergrößert werden soll.</p>
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauBG.</p> <p>Im SO-Gebiet dürfen durch die Planung 80% der Flächen durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten und sonstige Verkehrsflächen versiegelt werden. Ein großer Teil der SO-Flächen ist bereits durch Gebäude, Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen.</p> <p>An den Rändern des Plangebiets liegen schmale Grünstreifen: Zum einen direkt am Gebäude, zum anderen im Bereich des Bahndamms an einer stark befahrenen Strecke und schließlich entlang der stark befahrenen Salzdahlumer Straße.</p>
1.3	Abfall- und Abwassererzeugung	Eine erhöhte Abfallerzeugung ist nicht zu erwarten. Die Abfallentsorgung ist gesetzlich geregelt. Abwasser wird durch die vorhandenen Leitungen entsorgt. Regenwasser wird in die bestehende Kanalisation eingeleitet.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Besondere Umweltverschmutzungen, die auf die Naturhaushaltsfaktoren negativ wirken, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete müssen an allen Immissionsorten in der Umgebung des SO-Gebietes eingehalten werden. Weitergehende Festsetzungen zum Schallschutz müssen im Änderungsbereich des Bebauungsplans nicht getroffen werden.</p>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Ein erhöhtes Unfallrisiko ist nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens	
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>Der bestehende Nahversorgungsmarkt mit einer derzeitigen Verkaufsfläche (VKF) von ca. 950 m² soll auf eine Verkaufsfläche (VKF) von maximal 1.000 m² erweitert werden. Der Lebensmittelmarkt wird in westlicher Richtung erweitert. Die Erweiterungsfläche wird derzeit vorwiegend als versiegelte Stellplatzfläche genutzt.</p>
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)</p> <p>Boden Das Plangebiet liegt im Niedersächsischen Tektogen, einem Randbecken der Norddeutschen Senke. Angesichts der gegenwärtigen Nutzung und Versiegelung ist nicht von einer Beeinträchtigung des Bodenlebens und des Grundwassers auszugehen. Konkrete Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung und Versiegelung ist der Standort hinsichtlich des Funktionselementes Boden von geringer Bedeutung.</p> <p>Wasser Es sind weder Oberflächengewässer noch ein Wasserschutzgebiet betroffen. In den intensiv genutzten Bereichen ist wegen der teilweise vorhandenen Versiegelung (Stellplätze, Bebauung) nur zum Teil eine erhebliche Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag anzunehmen. Das Grundwasser wird also insgesamt als wenig beeinträchtigt eingeschätzt. Der Standort hat für den Funktionsbereich Wasser nur eine geringe Bedeutung.</p> <p>Luft und Klima Die Stadtclimaanalyse Braunschweig von 2012 stuft das Planungsgebiet als stark belasteten, verdichteten Siedlungsbereich ein. Durch das Vorhaben entstehen gegenüber der heutigen Situation keine zusätzlichen Belastungen.</p> <p>Orts- und Landschaftsbild Da der Planbereich innerörtlich liegt, hat er keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Kulturgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege teilte mit, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz sind Bodenfunde, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.</p>

	<p>Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand Juni 2015) beinhaltet im Gelungsbereich keine Einträge.</p> <p>Unmittelbar nordwestlich schließt jedoch die Eisenbahnbrücke über die Salzdahlumer Straße mit ihren Flügelmauern an. Bei dieser handelt es sich um ein eingetragenes Einzeldenkmal nach § 3.2 NDSchG. Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch Bauteile wie Werbeanlagen, Stellplätze etc. sind wegen der bereits getroffenen Festsetzungen im rechtskräftigen Plan nicht mehr zu erwarten.</p> <p>Arten und Lebensgemeinschaften / Vegetation</p> <p>Am Standort sind keine besonders schützenswerten Strukturen betroffen. Es befinden sich keine Naturdenkmäler auf den Flächen, auch sind keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen. Es besteht aufgrund der vorhandenen Nutzung und Bebauung sowie der Lage im Ortsgefüge kein Verdacht auf einen besonderen Untersuchungsbedarf für geschützte Arten.</p> <p>Der Biotopbestand im Bebauungsplangebiet ist als SI (Nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung) zu bezeichnen.</p> <p>Wegen der Ausprägung und dem überwiegend geringen Alter der Vegetation sowie der anthropogenen Einflüsse wird der unversiegelte Bestand als Biotop von allgemeiner Bedeutung mit - aufgrund der geringen Größe und der Lage im Siedlungsgefüge - geringem Entwicklungspotenzial angesehen.</p>
--	--

2.3 Schutzkriterien		
2.3.1	Bekannt gemachte FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete gem. §10 Abs. 6 Nr1. BNatSchG bzw. Vorschlaggebiete	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke gemäß § 16 LNatSchG	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und §14 LNatSchG sowie Landschaftsschutzgebiete gemäß §15 LNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Besonders geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG	Nicht betroffen

2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §57 LWG	Nicht betroffen
2.3.6a	Heilquellenschutzgebiete	Nicht betroffen
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG), Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)	Nicht betroffen
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet liegt im stark verdichteten Siedlungsbereich des Oberzentrums Stadt Braunschweig
	Werden eventuell Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungen eingeschränkt?	Nein
2.3.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	Kulturgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. In nordwestlicher Nachbarschaft schließt die Eisenbahnbrücke über die Salzdahlumer Straße mit ihren Flügelmauern an. Bei dieser handelt es sich um ein eingetragenes Einzeldenkmal nach § 3.2 NDSchG. Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch Bauteile wie Werbeanlagen, Stellplätze etc. sind wegen der bereits getroffenen Festsetzungen im rechtskräftigen Plan nicht mehr zu erwarten.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Die Bodenversiegelung betrifft den Standort des Einzelhandels-Vorhabens im SO-Gebiet; eine Veränderung der Beeinträchtigungen durch Kunden- und Lieferverkehr und dem damit verbundenen Lärm in der Borsigstraße sowie auf den benachbarten Grundstücksflächen ist nicht zu erwarten.
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nein
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Einzelhandels-Vorhabens sowie der vorhandenen Vorbelaustung (bestehende Bebauung und Versiegelung, geringe Naturnähe der Biotope) kommt es nicht zu Auswirkungen mit besonderer Schwere. Eine besondere Komplexität der Auswirkungen, z. B. durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, ist nicht zu erkennen.

3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Eine geringfügig höhere Versiegelung wird eintreten, so dass auch von Auswirkungen auf eine leicht verminderte Grundwasserneubildung und von einer Einschränkung der Bodenfunktionen ausgegangen werden kann. Es bestehen keine Hinweise auf gefährdete Arten. Da keine Biotope mit besonderer Bedeutung vorhanden sind, ist auch nur von einer geringen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens gefährdeter Arten auszugehen.
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Da die Versiegelung dauerhaft ist, werden auch die verminderte Grundwasserneubildung sowie die Einschränkung der Bodenfunktionen dauerhaft als Auswirkungen der Planung bestehen bleiben.

Fazit und Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Erweiterung des Einzelhandelsbetriebs im Sondergebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Erweiterung Lebensmittelmarkt 1. Änderung AW 91 – AW 109 der Stadt Braunschweig ist mit Umweltauswirkungen auf den Menschen, den Boden und das Grundwasser verbunden.

Das Schutzgut **Mensch** ist in erster Linie durch Lärm betroffen, der in Verbindung mit dem Kunden- und Anliefererverkehr entsteht. Eine Vorbelastung ist bereits durch die bestehenden Parkplätze und Anlieferungen vorhanden. Hier ist davon auszugehen, dass die Schutzansprüche der angrenzenden Wohnnutzungen auch nach der Erweiterung eingehalten werden können.

Die Schutzgüter **Boden und Grundwasser** sind durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung betroffen. Die Grundwasserneubildung wird gesenkt, die Bodenfunktionen gestört. Für das Sondergebiet kann auf der Grundlage des Bebauungsplans eine Versiegelung durch das Gebäude und durch die Verkehrsflächen von 80% angesetzt werden. Heute beträgt der Versiegelungsgrad durch das bestehende Gebäude und den vorhandenen Parkplatz rund 77 %. Mit der zusätzlich ermöglichten Versiegelung von ca. 3 % im Sondergebiet ist der Umfang dieser Beeinträchtigungen relativ geringfügig. Es ist nicht von einer besonderen Schwere auszugehen.

Erhebliche Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen** sind nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Denn Biotoptypen mit besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden, auch besteht kein Verdacht auf das Vorkommen geschützter Arten. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das **Ortsbild** ist nicht unmittelbar betroffen. Der denkmalpflegerische Interessenbereich wird durch die Erweiterung nicht berührt. Es kommt somit nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder auf Kulturgüter.

Insgesamt ist das Risiko für die Betroffenheit der Umweltbelange als vergleichsweise gering einzuschätzen. Daher ist eine UVP-Pflicht für das Einzelhandelsvorhaben im Ergebnis dieser Vorprüfung nicht festzustellen. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht, da keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bestehen.

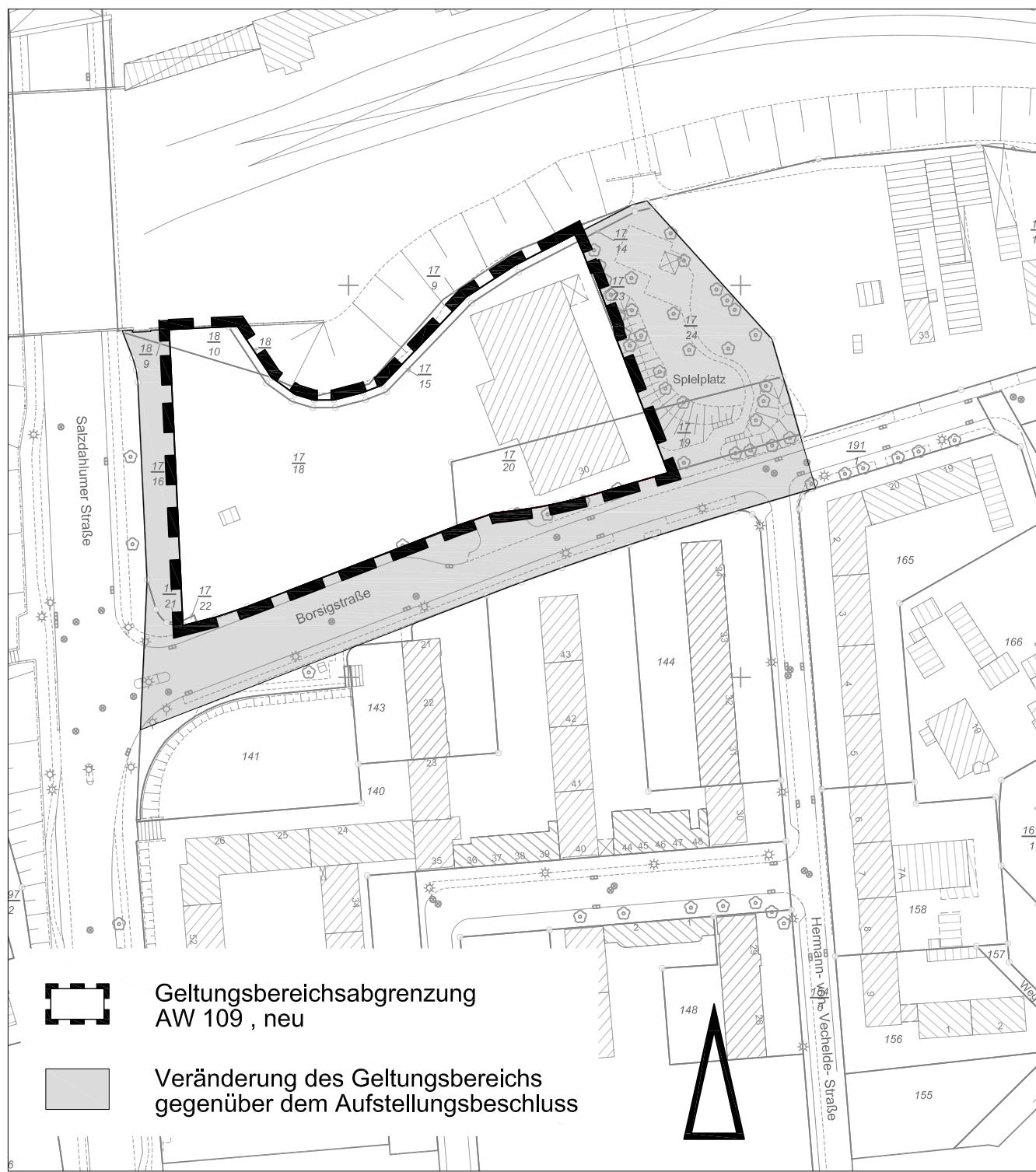
Das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13a BauGB kann durchgeführt werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lebensmittelmarkt - Borsigstraße

1. Änderung des AW 91

AW 109

Änderung des Geltungsbereiches



1:1500

0 15 30 45 60 75 90 105 120 135 150

Karten-
grundlagen

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Datum: 24.07.2015

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

43 von 142 in Zusammenstellung

Betreff:**Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	30.09.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig“ einschließlich der anliegenden Karten, der Handlungsempfehlungen und des Verwertungsbeleges wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Beschluss zur Bodenplanungsgebietsverordnung Okeraue um eine Angelegenheit, über die der Rat zu beschließen hat.

Der über 1000-jährige Bergbau im Harz führte in Teilen seines Vorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen der Flussauen. Massiv betroffen ist auch die Oker. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich insbesondere um die Stoffe Cadmium und Blei. Die Belastungen erstrecken sich über den Bereich des heutigen Flusslaufes hinaus auf nahezu das gesamte Auengebiet der Oker.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, die genaue Höhe und Ausdehnung der Belastungen zu ermitteln. In den Jahren 2007 bis 2013 wurden insgesamt 1.438 Mischproben auf 713 Teilflächen mit 10.500 Einstichen entnommen. Die Probentiefe lag zwischen 0 und 60 cm.

Die Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen und zeigen, wo die entsprechenden Schadstoffgehalte die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten oder dies zu erwarten ist.

Aus Sicht der Verwaltung besteht für diesen Bereich ein Regelungsbedarf. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte sowie den fünf Detailkarten dargestellt.

Eine Möglichkeit, mit diesen Belastungen ergebnisorientiert umzugehen, ist die Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes:

Gemäß § 4 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz kann die Untere Bodenschutzbehörde durch Verordnung ein Gebiet, in dem flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, als Bodenplanungsgebiet festsetzen, um die in dem Gebiet erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen und aufeinander abzustimmen. Die Verwaltung sieht die Ausweisung der Okeraue als Bodenplanungsgebiet als geeignete Maßnahme zum Umgang mit den vorhandenen Bodenbelastungen an.

Der Verwaltungsausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 17.03.2015 beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung der Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig als Bodenplanungsgebiet durchzuführen.

Die beigefügte Verordnung wurde vor der Beschlussfassung verwaltungsintern abgestimmt. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz begrüßt die Festsetzung des Bodenplanungsgebietes.

Das verwaltungsrechtliche Beteiligungsverfahren wurde gem. § 5 NBodSchG i. V. m. § 73 VwVfG mit der öffentlichen Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Braunschweiger Zeitung begonnen. Die Unterlagen wurden im Internet veröffentlicht und für einen Monat öffentlich ausgelegt (Beginn: 21. April 2015).

Direkt am Verfahren wurden die Naturschutzvereinigungen, verschiedene Interessenvertretungen – u. a. das Landvolk – und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin am 22. Juli 2015 behandelt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass gegen die vorliegende Bodenplanungsgebietsverordnung keine Bedenken mehr von den dort Anwesenden erhoben werden.

Mit der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue wird insbesondere der Umgang mit den belasteten Böden geregelt. Bei Baumaßnahmen soll der Boden, soweit möglich, vor Ort verbleiben (Bodenmanagement), und bei freiliegenden, belasteten Böden, die einer sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche unterliegen, soll eine Sanierung (durch Abdeckung oder Beseitigung) erfolgen. Darüber hinaus sind Empfehlungen, wie die Böden auf landwirtschaftlichen Flächen oder Nutzgärten (z. B. Hausgärten) unbedenklich genutzt werden können, Bestandteil der Verordnung

I. V. Leuer

Anlage/n:

Verordnungsentwurf

- Anlage 1 – Übersichtskarte (M = 1 : 50.000)
5 Detailkarten (M = 1 : 5.000)
- Anlage 2 – Anbau- und Verzehrempfehlungen;
Sanierungen, Bodenmanagement
- Anlage 3 – Beleg über die Verwertung von Boden
innerhalb des Bodenplanungsgebietes

E N T W U R F

**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Okeräue im Stadtgebiet Braunschweig“
(BPG-VO)**

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – Seite 46) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am **17.11.2015** folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Der über 1000-jährige Bergbau im Harz führte in Teilen seines Vorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen der Flussauen. Massiv betroffen ist auch die Oker. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich insbesondere um die Stoffe Blei und Cadmium. Das betroffene Gebiet entlang der Oker ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die vorliegende Verordnung enthält Regelungen und Empfehlungen zum gefahrlosen Umgang mit schwermetallbelastetem Boden.

§ 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung

- (1) Im Stadtgebiet Braunschweig treten entlang der Oker schädliche Bodenveränderungen insbesondere durch die Schadstoffe Cadmium und Blei auf oder sind zu erwarten. Die entsprechenden Schadstoffgehalte überschreiten die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) oder dies ist zu erwarten.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der zu erwartenden, räumlichen Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderungen und von Regelungen bzw. Empfehlungen für den gefahrlosen Umgang mit okertypisch belastetem Bodenmaterial. Bodenmanagement im Bodenplanungsgebiet wird ermöglicht, der Entstehung neuer Gefahrenlagen durch eine unkontrollierte Bodenentsorgung vorgebeugt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Schädliche Bodenveränderungen** sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
2. **Bodenplanungsgebiet** ist das Gebiet, in dem flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. In dem Gebiet ist ein Cadmiumwert von 2 mg/kg TS oder ein Bleiwert von 200 mg/kg TS überschritten oder dies ist zu erwarten.
3. **Okertypisch belastetes Bodenmaterial** im Sinne dieser Verordnung ist Boden oder Gewässersediment, das Schwermetallbelastungen insbesondere mit den Stoffen Blei und Cadmium aufweist. Boden mit Schadstoffen aus Altlasten und altlastverdächtigen Flächen stellt kein okertypisch belastetes Bodenmaterial dar.
4. **Grundstück** ist – unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuchblatt – jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

5. **Kinderspielflächen** sind Aufenthaltsbereiche für Kinder, die ortsüblich zum Spielen genutzt werden.
6. **Grundstücksbesitzer** ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. In der Verordnung wird nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Begriff „Grundstücksbesitzer“ verwendet.
7. **Nutzgärten** sind Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.
8. **Sanierungen** sind
 - Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen)
 - Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), z. B. durch Versiegelung oder Abdeckung

§ 3 Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes

- (1) Das in Anlage 1 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 und fünf Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 dargestellte Gebiet wird als „Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ festgesetzt.
- (2) Im Bereich „Kennel“ wurde eine Fläche in das Bodenplanungsgebiet einbezogen, die zwar keinen erhöhten Cadmiumwert aufweist, aber eine okertypische Belastung für Blei mit einem Wert von über 200 mg/kg TS aufweist.
- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Altlasten und altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 4 Kinderspielflächen

Kinderspielflächen sind vom Grundstücksbesitzer gemäß Anlage 2 Ziffer 6 zu sanieren.

§ 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn der Grundstücksbesitzer im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde den Nachweis erbringt, dass auf dem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen bzw. die für die jeweilige Nutzung maßgeblichen Prüfwerte der BBodSchV nicht überschritten werden oder diese Bodenveränderungen durch eine Sanierung beseitigt wurden. Die Untersuchung ist nach der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Untere Bodenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, wenn den inhaltlichen Regelungen des Bodenschutz- und Abfallrechts auf andere Weise entsprochen wird.

§ 6 Nutzgärten und landwirtschaftliche Flächen

- (1) In Nutzgärten sind die Handlungsempfehlungen der Anlage 2 Ziffer 7 zu beachten.
- (2) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung im Bodenplanungsgebiet sind die Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten, die auf der guten fachlichen Praxis basieren.

§ 7 Bodenmanagement

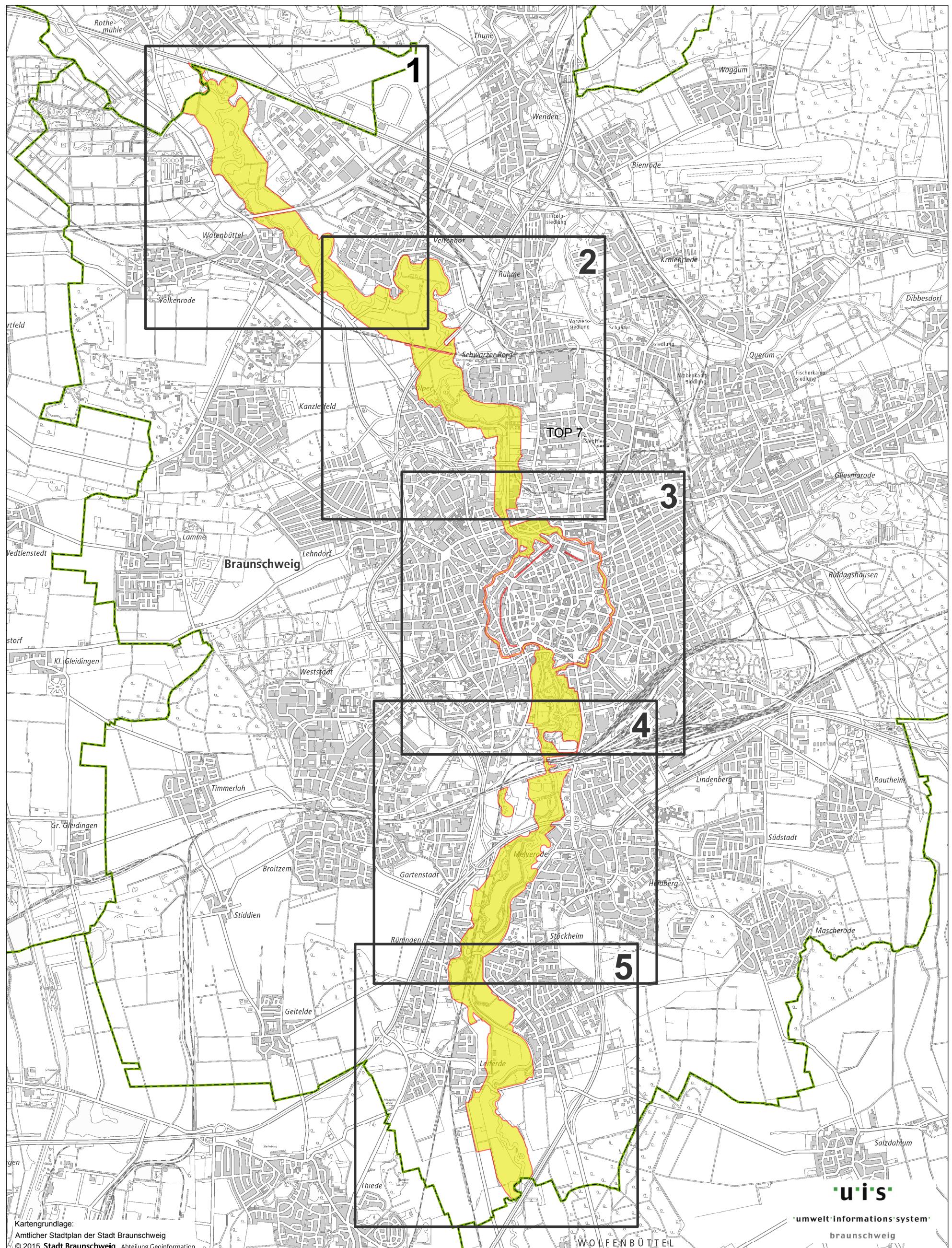
- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes okertypisch belastetes Bodenmaterial kann auf dem Grundstück, auf dem es angefallen ist, verwendet werden.
- (2) Okertypisch belastetes Bodenmaterial kann innerhalb des Bodenplanungsgebietes nach Maßgabe der Anlage 2 Ziffer 8 verwertet werden. Die beabsichtigte Verwertung ist der Unteren Bodenschutzbehörde unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 anzuzeigen. Ausgeschlossen sind Verwertungen auf Kinderspielflächen und in Nutzgärten.
- (3) Eine Verwertung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht zulässig, wenn die nachfolgenden Verwertungsobergrenzen im Bodenmaterial überschritten werden:
Cadmium 50 mg/kg TS oder
Blei 1.000 mg/kg TS.
Die Untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall von dem Verbot nach Satz 1 Ausnahmen aus Gründen des Allgemeinwohls zulassen.
- (4) Eine Verwertung innerhalb der übrigen Fläche des Stadtgebietes Braunschweig ist nur zulässig, wenn durch eine Beprobung im Einzelfall die Einhaltung der allgemein geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen belegt ist.
- (5) Erfolgt keine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen okertypisch belasteten Bodenmaterials gemäß Absatz 2 oder 3, ist es auf einer zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den XX.XX.2015

Der Oberbürgermeister



Die Löwenstadt

Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

Übersichtskarte

 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

 Blattschnitt (1:5000)

 Stadtgrenze

Maßstab 1 : 50.000

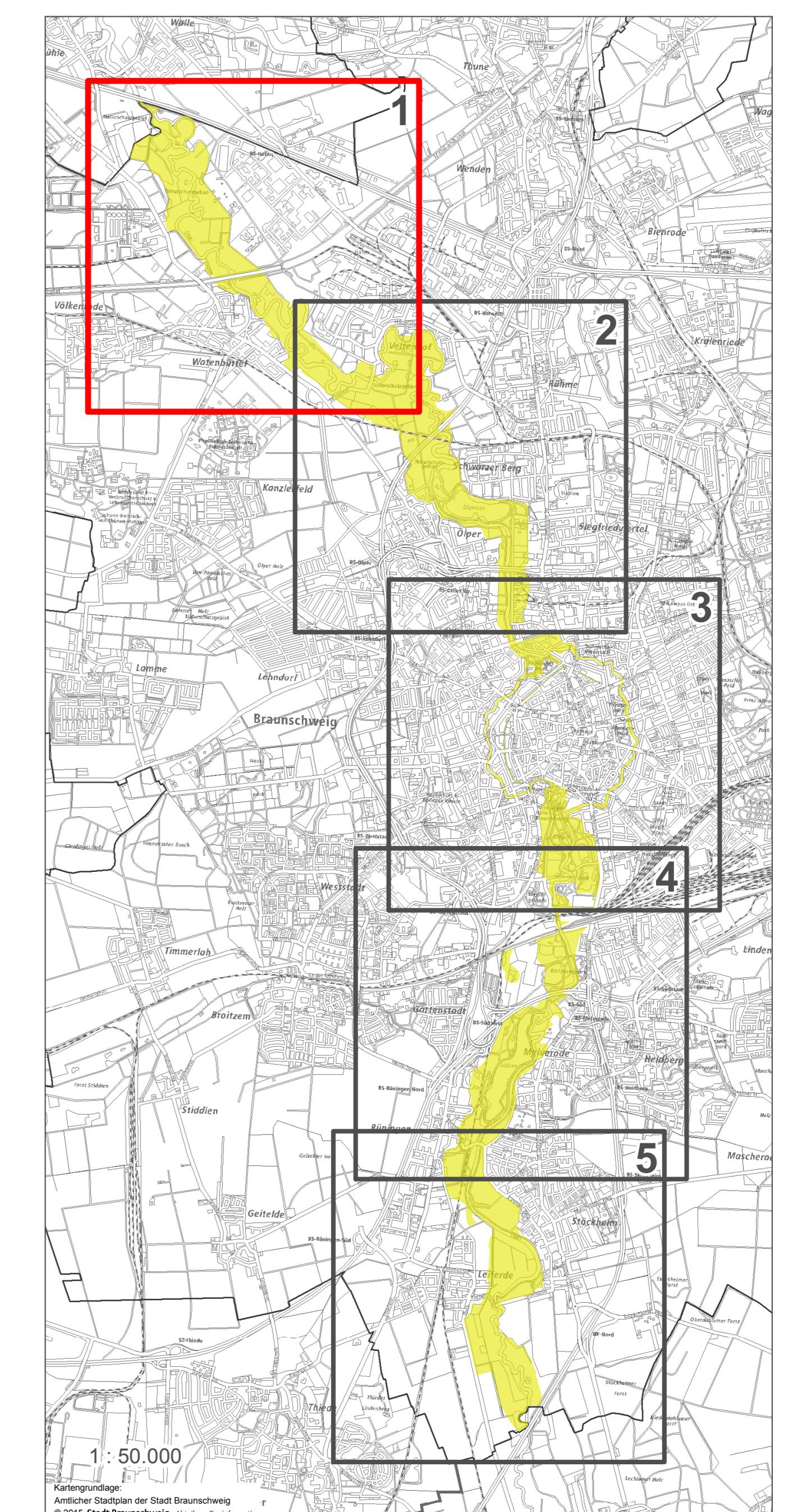
0 500 1.000 1.500 2.000 m

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2015

Bodenplanungsgebiet Okeräue im Stadtgebiet Braunschweig

Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

 Stadtgrenze

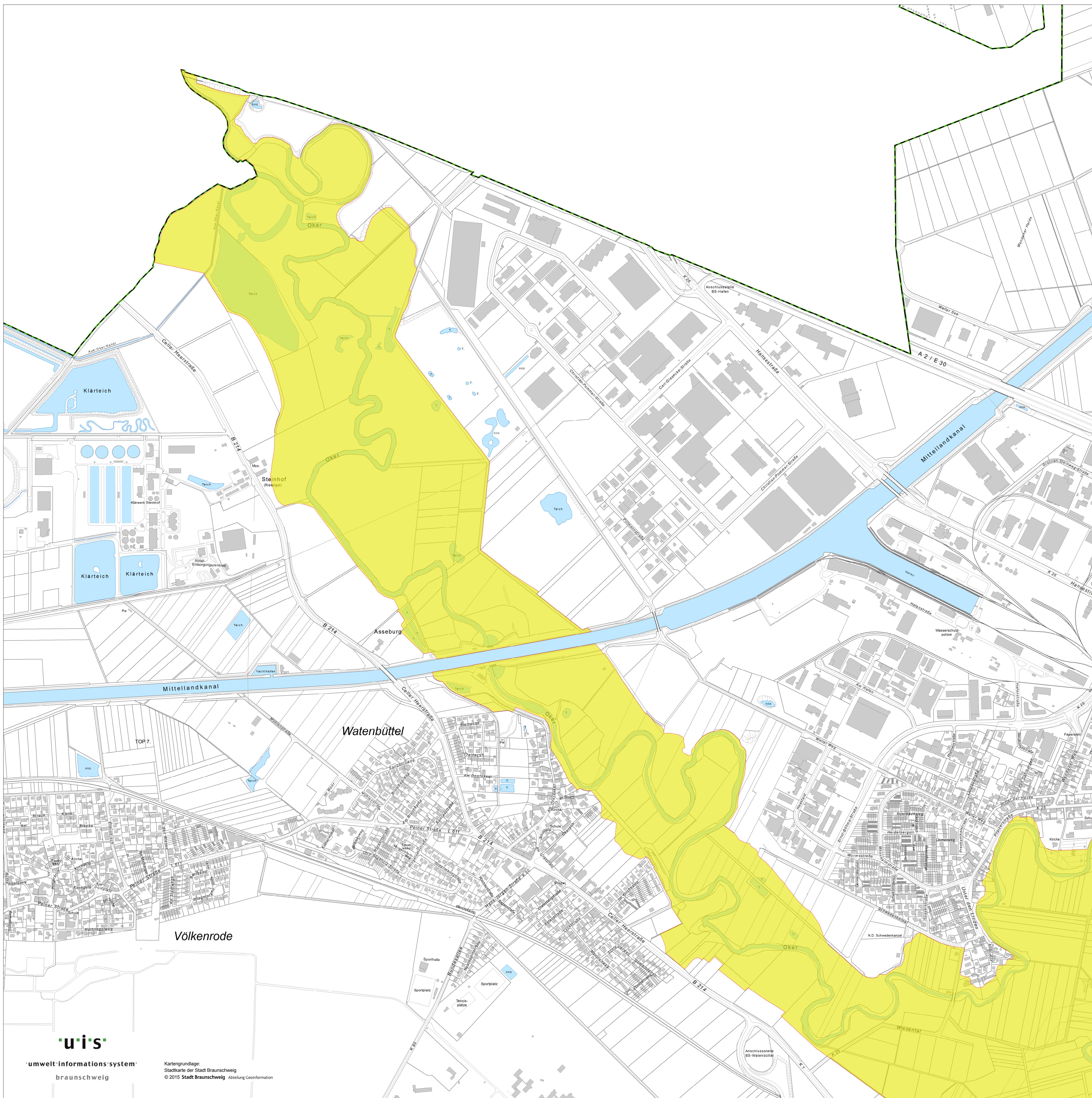


1 : 5 000

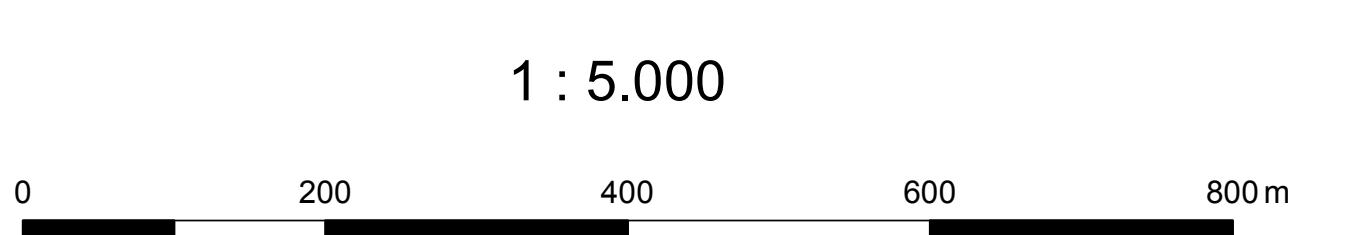
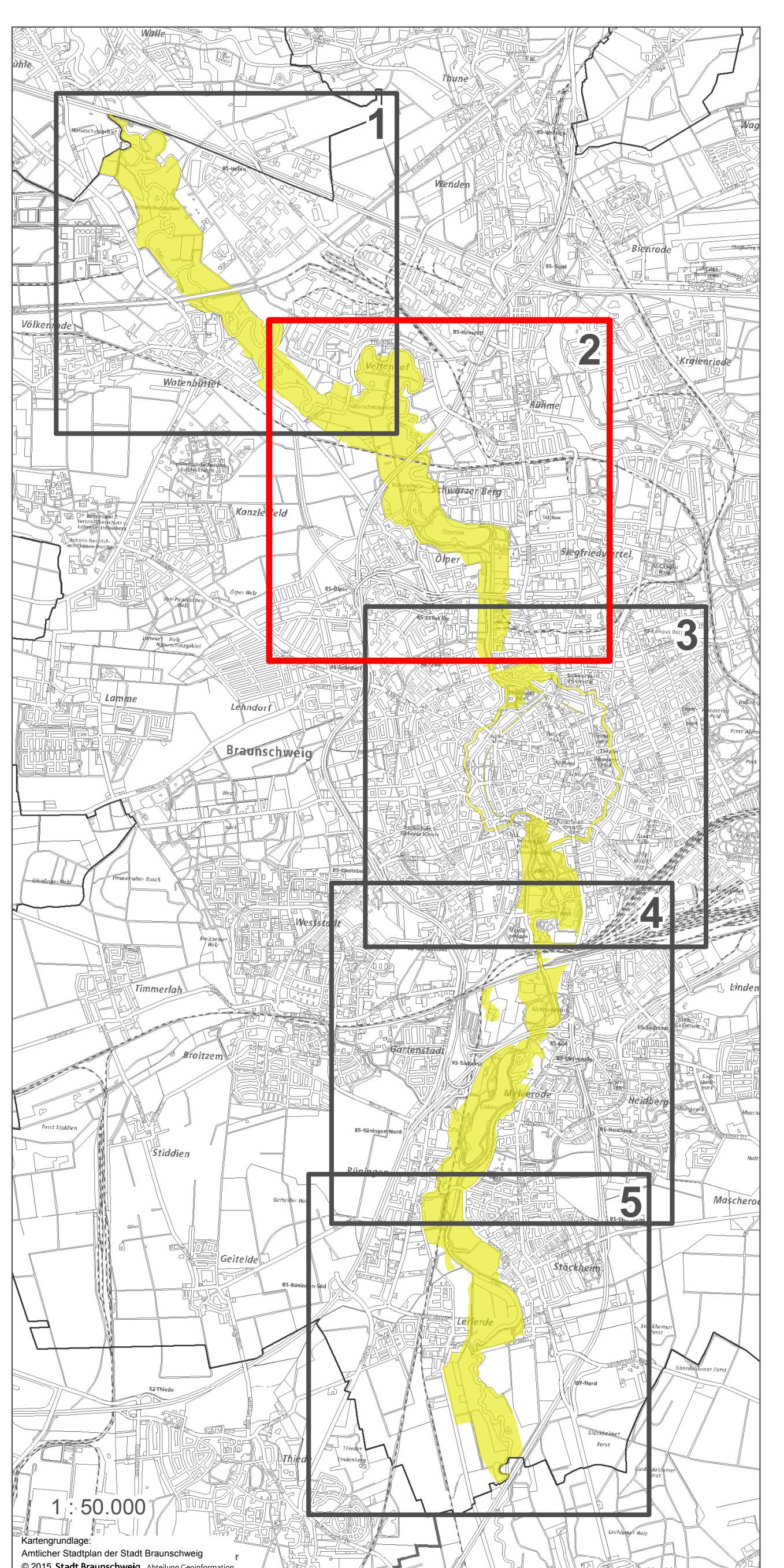
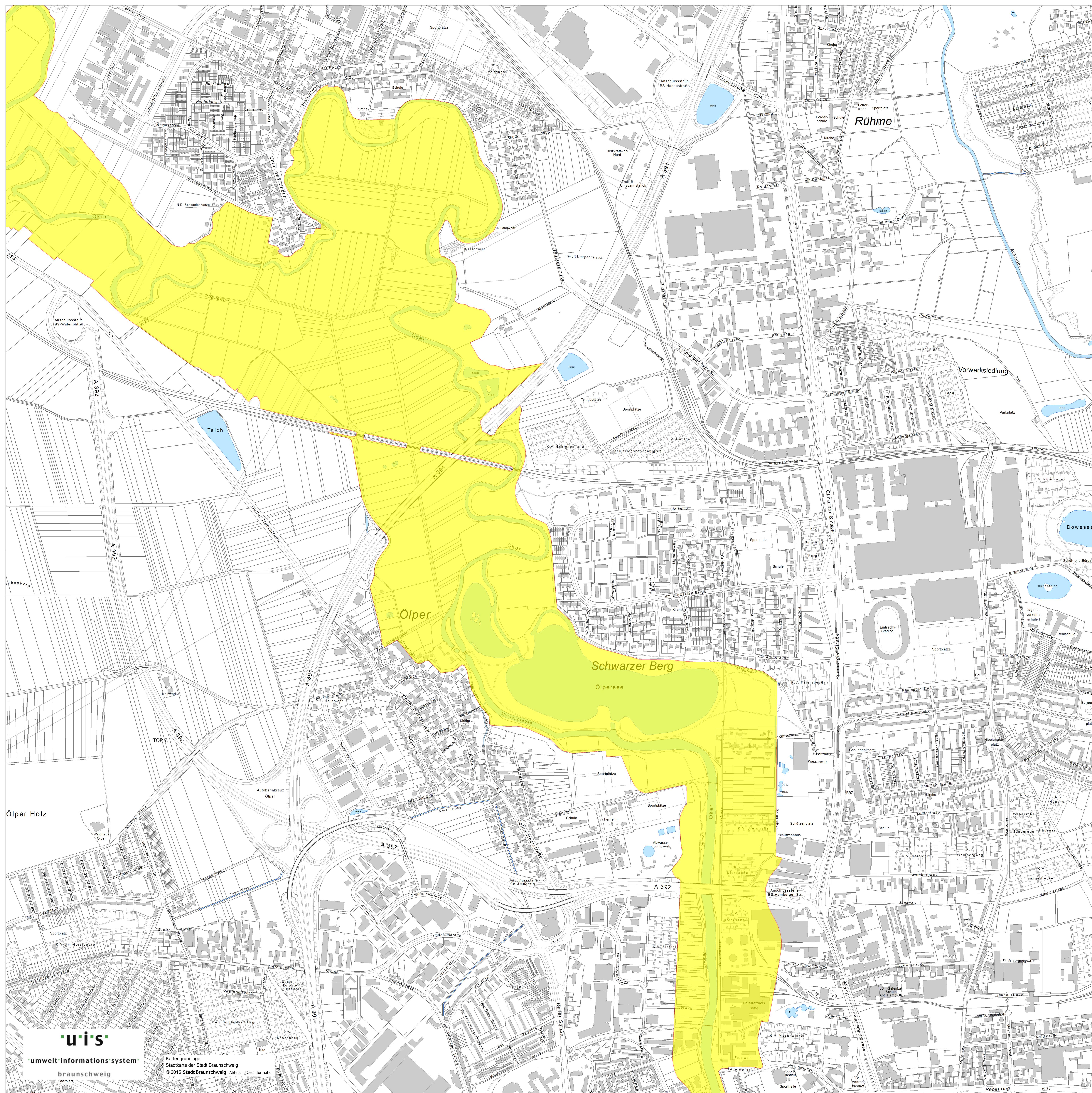
0 200 400 600 800 m

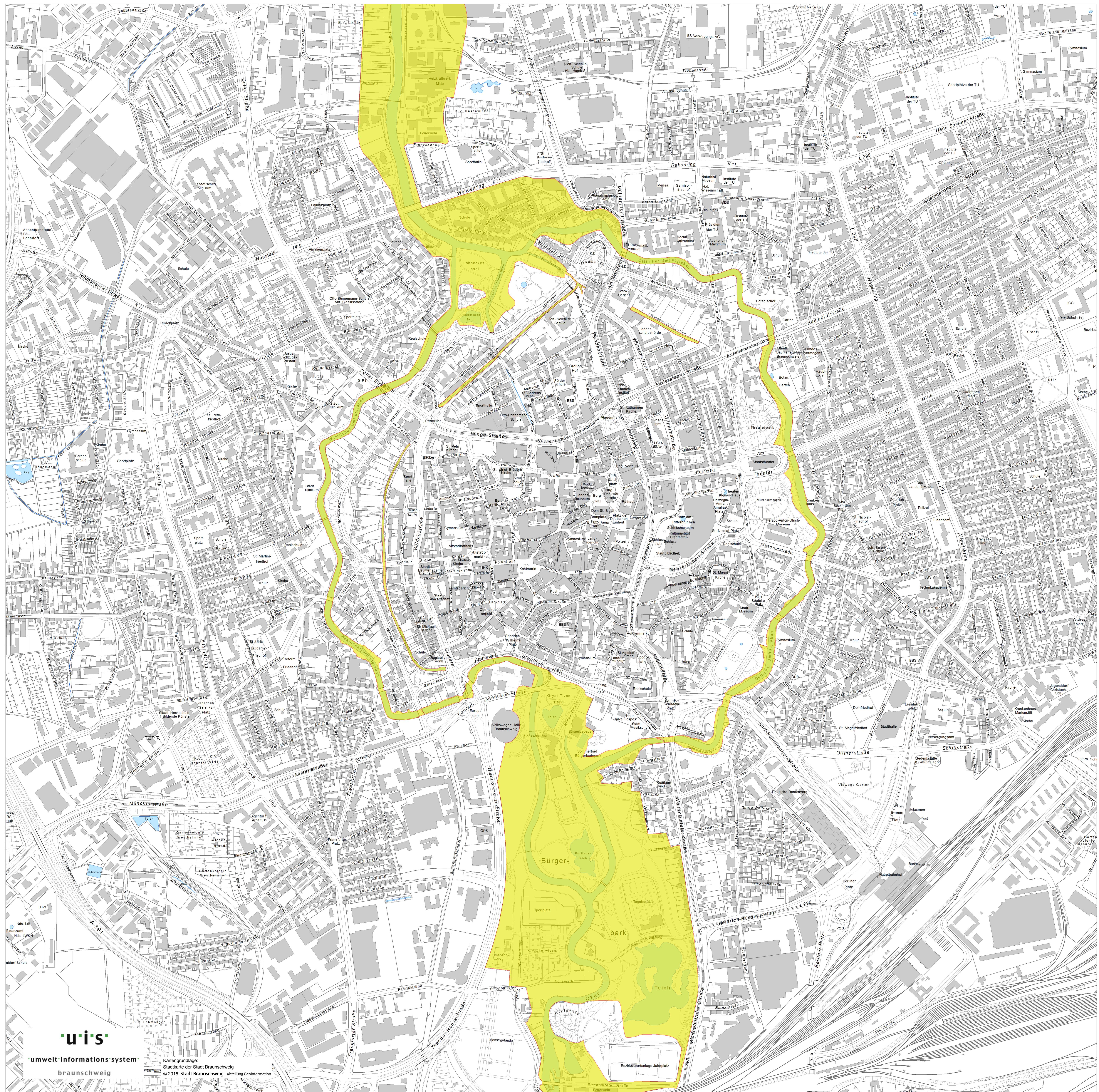
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2015

Blatt 1



Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

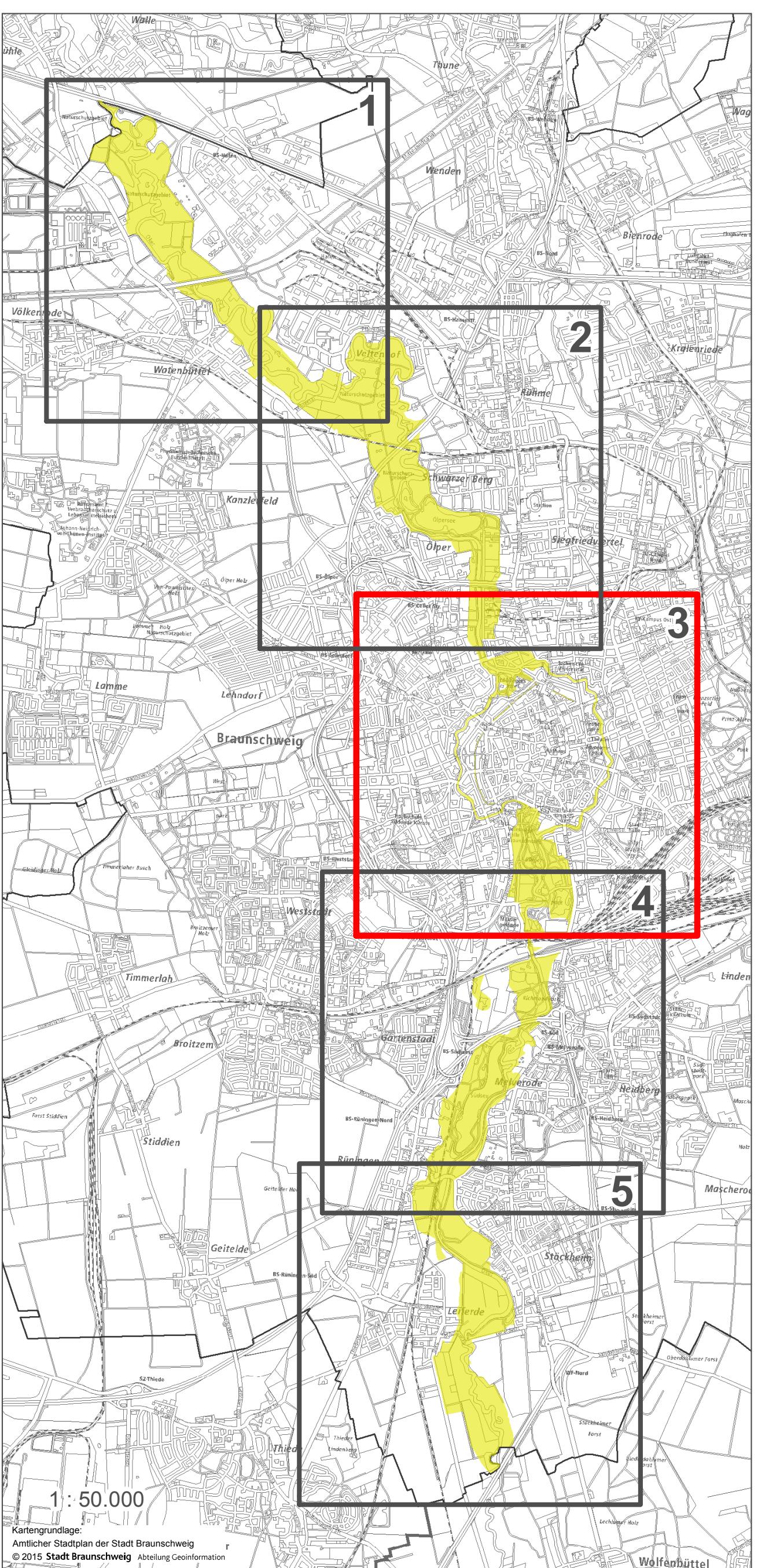




Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

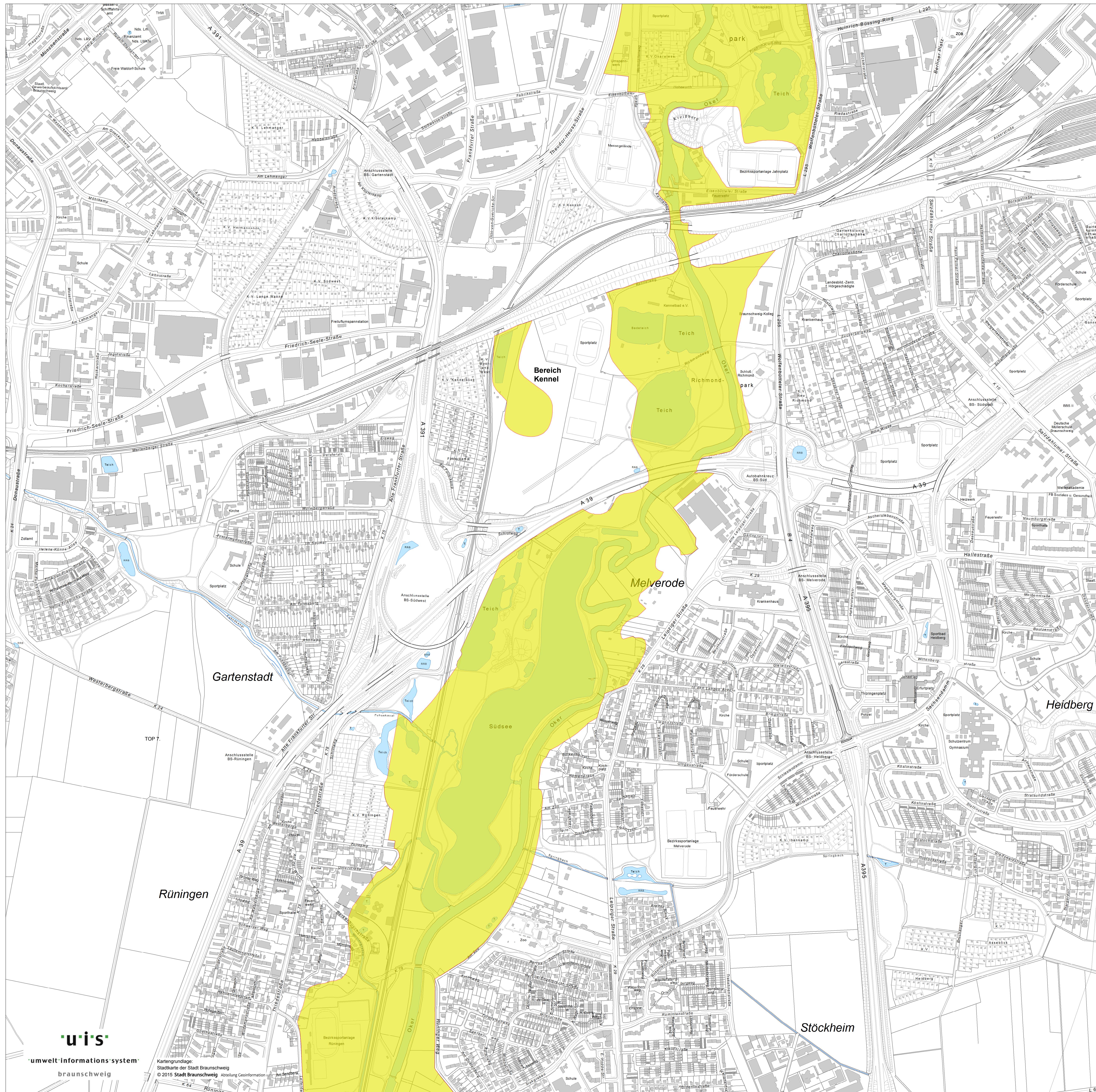
 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

 Stadtgrenze



1 : 5.000

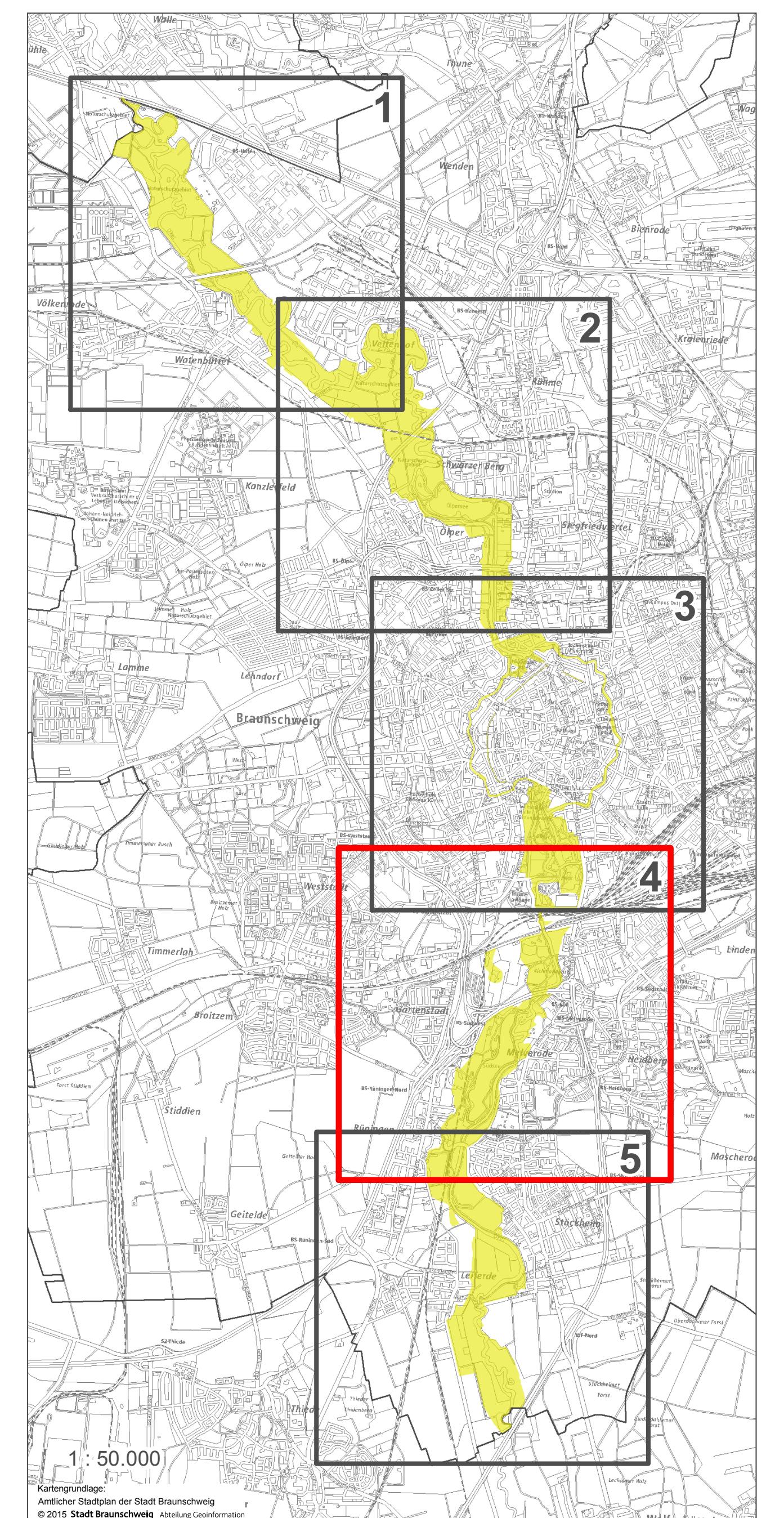
0 200 400 600 800 m



Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet

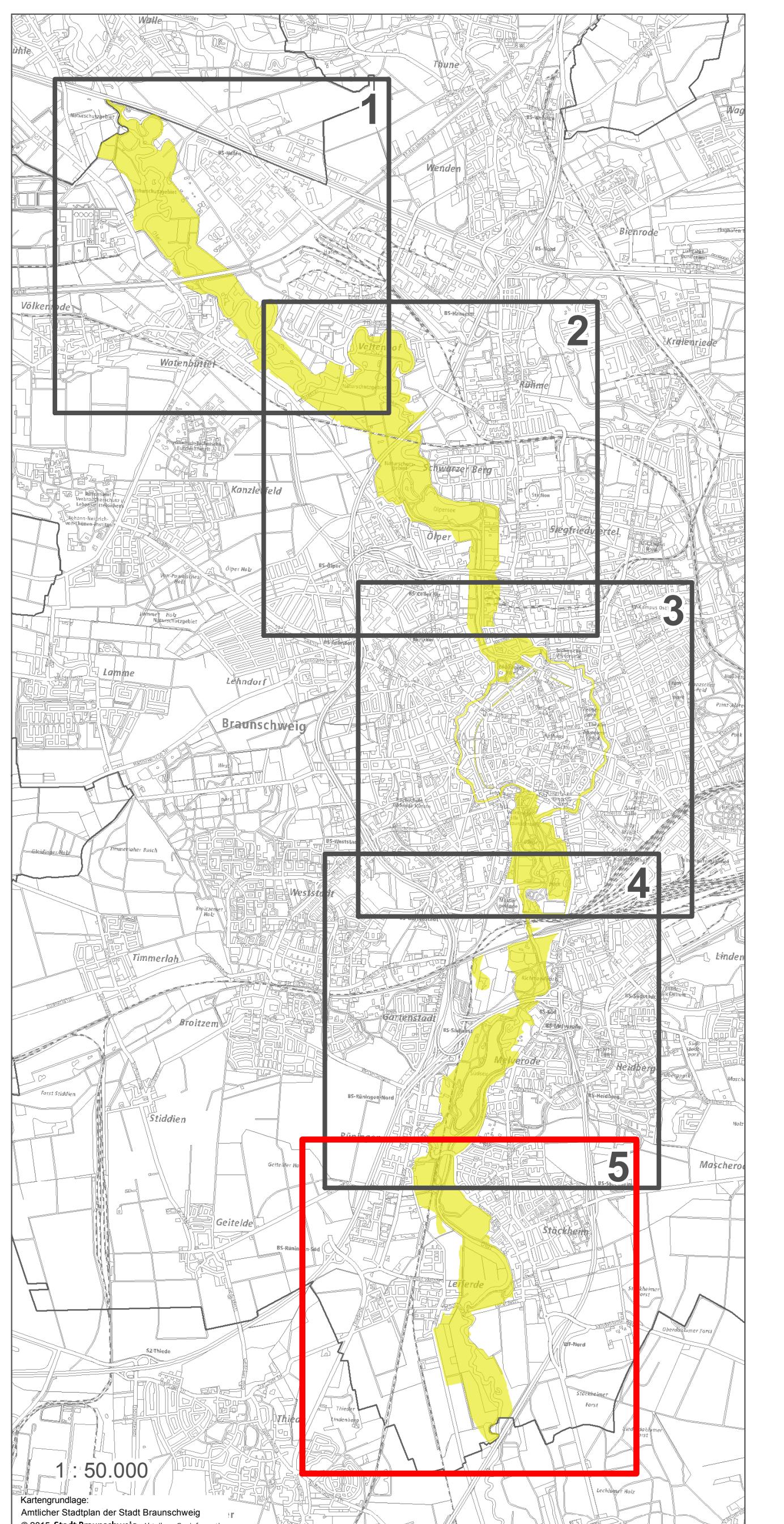
 Stadtgrenze



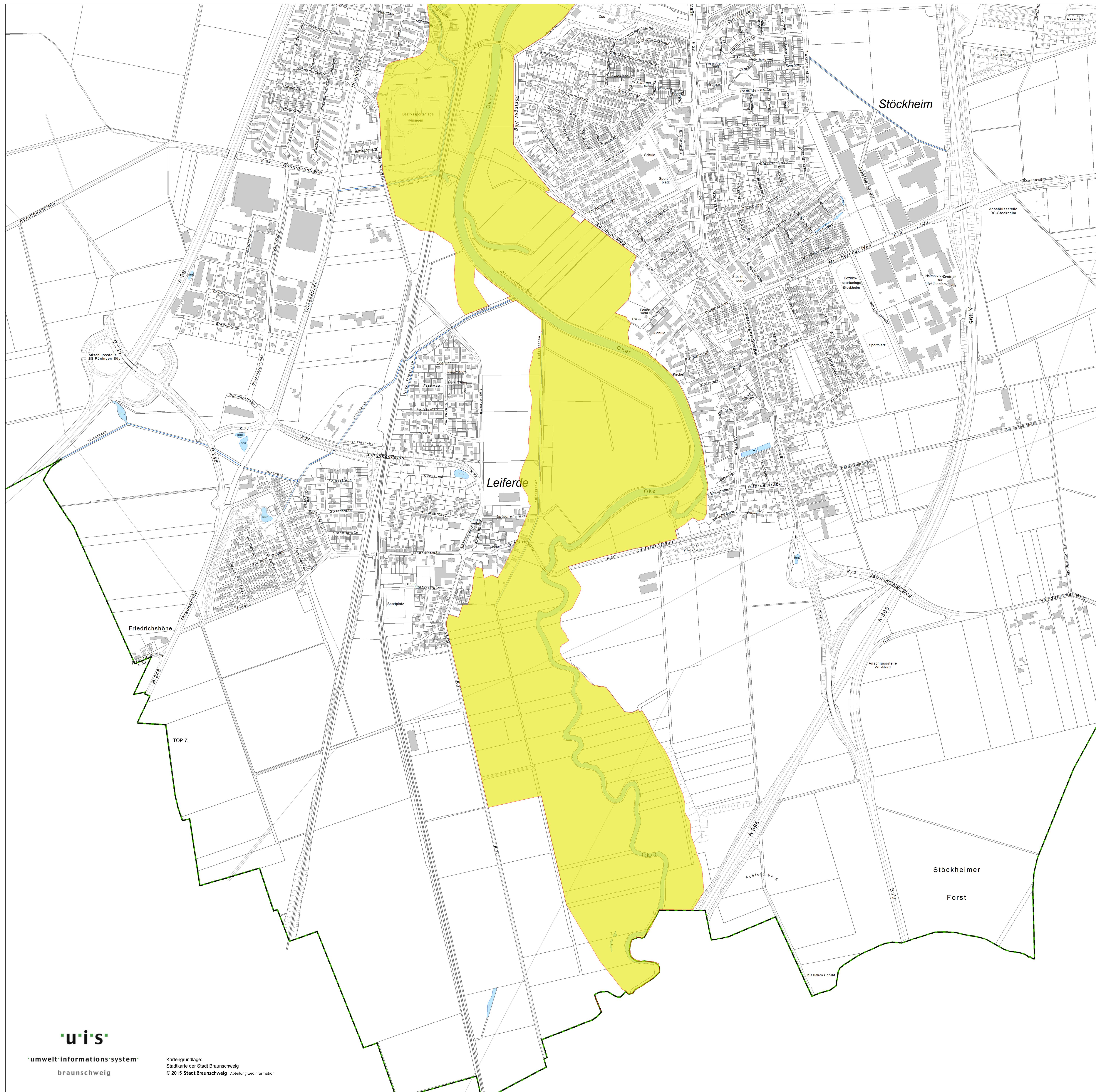
1 : 5.000
0 200 400 600 800 m

Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig

 Festgesetztes Bodenplanungsgebiet
 Stadtgrenze



1 : 5.000
 0 200 400 600 800 m



E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“**Anbau-, und Verhaltensempfehlungen; Sanierungen, Bodenmanagement****1 Schwermetallgehalt der Böden**

Schwermetalle gehören zum natürlichen Stoffbestand und sind in allen Böden, pflanzlichen und tierischen Organismen enthalten. Die meisten Böden Niedersachsens weisen im Mittel Normalwerte von 0,2 bis 0,4 mg Cadmium und 20 bis 40 mg Blei je kg lufttrockenem Boden auf.

2 Pflanzenverfügbare Schwermetalle

Nicht der gesamte Schwermetallgehalt des Bodens steht der Pflanze uneingeschränkt zur Verfügung. Schwermetalle liegen im Boden in unterschiedlichen Bindungsformen vor, die zum größten Teil vom pH-Wert und Humusgehalt des Bodens abhängig sind. Nur in bestimmter Bindungsform können die Schwermetalle von der Pflanze aufgenommen und somit angereichert werden.

Eine Aufnahme von Schadstoffen kann auch durch äußerliche Anlagerungen an die Pflanzenoberfläche erfolgen. Ursachen hierfür sind u. a. Verschmutzungen mit belastetem Bodenmaterial (z. B. durch Spritzwasser oder direkten Bodenkontakt). Besonders gefährdet gegenüber Verschmutzungen bzw. äußerlicher Schadstoffanlagerungen sind Pflanzen mit langer Wachstumszeit und rauer Blattoberfläche.

Eine extrem hohe Cadmiumbelastung des Bodens führt zu Wachstumsstörungen bei den dort angebauten Kulturpflanzen. Die Schadssymptome an den Pflanzen reichen von Aufhellung über Vergilbung und Absterben von Blatträndern und -spitzen bis zum Totalausfall. Nicht jede Schwermetallbelastung führt zu Veränderungen der Pflanze, so dass auch gesund aussehende Pflanzen und Früchte hohe Schwermetallbelastungen aufweisen können.

3 Gesundheitliche Gefahren

Einige Schwermetalle wie z. B. Kupfer und Zink sind als Spurenelemente für Pflanzen und Tiere lebensnotwendig, andere, wie Blei und Cadmium, sind nicht notwendig, werden aber ebenfalls von den Pflanzen in unterschiedlichem Maße aufgenommen und gelangen in die Nahrungskette.

Neuere Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungen zu den durchschnittlichen Lebensmittelgehalten grenzen das Problem der Schwermetalle vorwiegend auf Cadmium und Blei ein. Für diese beiden Schwermetalle besteht die Gefahr, dass bei einseitiger Ernährung und gesundheitlicher Exposition die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Schwermetallaufnahme überschritten werden.

Blei: stört die Entwicklung des kindlichen Nervensystems und kann bei erhöhter Aufnahme auch verschiedene Störungen beim Erwachsenen verursachen (Blutbild, Magen-Darm, Muskulatur, Nervensystem)

Cadmium: kann grundsätzlich zu einem erhöhten Risiko der Erkrankung an bösartigen Tumoren – insbesondere Nierentumore – führen. Auch allgemeine Schädigungen der Nieren mit Zunahme von Hochdruckkrankheiten des Herz-Kreislaufsystems sind zu befürchten.

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Entscheidend für die Belastung des Menschen sind Art und Umfang des Gesamtverzehrs und nicht der einzelne Schwermetallgehalt der Lebensmittel. Daraus folgt, dass es für einzelne Lebensmittel- bzw. Lebensmittelgruppen, die für den Eigenverzehr hergestellt werden, keine toxikologisch abgesicherten Höchstmengen bzw. Richtwerte geben kann. Dies wäre nur dann möglich, wenn auch die verzehrte Menge konstant gehalten werden könnte.

4 Bodenrichtwerte

Zur Bewertung von Schadstoffen im Boden sind in der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 Prüfwerte festgelegt worden. Je nach Nutzungsart des Bodens kann so das Gefährdungspotential eingeschätzt werden. So ist beispielsweise der Boden von Haus-, Klein- oder Kindergartenbereichen im Vergleich zu Gewerbe- und Industrieflächen anders zu beurteilen.

Zur gesundheitlichen Bewertung von Kleingärten, in denen eine komplexe Nutzung wie Bodenbearbeitung, Anbau von Nahrungspflanzen und Spielen von Kleinkindern stattfindet, müssen die für diese Nutzungsart wichtigen Wirkungspfade (Schadstoffwege) berücksichtigt werden. Dieses sind der sogenannte Direktpfad „Boden → Mensch“ und der Pfad „Boden → Pflanze → Mensch“.

5 Sanierungsmaßnahmen

Bei den gesundheitsschädlichen Schwermetallbelastungen in den Böden geht es insbesondere darum, die Aufnahme von Boden zu minimieren. Der seltene und kurzfristige Kontakt mit dem Boden ist unbedenklich. Die empfindlichste Personengruppe sind Kleinkinder.

Böden, die durch Gehwege, Steinplatten und ähnliche Beläge überdeckt sind, gelten als ausreichend gesichert. Es ist zu beachten, dass der darunter befindliche, belastete Boden bei zukünftigen Baumaßnahmen nicht auf bereits sanierte Flächen aufgebracht wird.

Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die vorliegende Bodenplanungsgebietsverordnung nicht ersetzt. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig ist vor der Durchführung von Maßnahmen zu beteiligen, wenn Gewässer betroffen sind.

6 Sanierung von Kinderspielflächen

Kleinkinder stellen aufgrund ihrer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen eine besonders zu schützende Gruppe dar. Für diese Personengruppe muss darauf gedrungen werden, die zusätzliche Zufuhr von Schwermetallen über das Umfeld des Kindes so niedrig wie möglich zu halten. Das sog. Pica-Verhalten, d. h. die absichtliche oder auch beiläufige Bodenaufnahme (Bodenessen) über den Hand-zu-Mund-Kontakt, ist bei Kleinkindern besonders ausgeprägt.

Kinderspielflächen für Bewegungsspiele sind mit sauberem Boden abzudecken. Der Boden darf die in der BBodSchV aufgeführten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht überschreiten. Die Mächtigkeit der aufgebrachten Bodenschicht muss mindestens 10 cm betragen. Auf eine Abdeckung kann dann verzichtet werden, wenn eine geschlossene Rasenfläche existiert, so dass die beiläufige Bodenaufnahme durch Kleinkinder grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Trennung von Bereichen für Grabspiele und Bewegungsspiele nicht möglich sein, muss die Mächtigkeit der Schicht sauberen Bodens 35 cm betragen.

Sandkästen sind so zu gestalten, dass eine Vermischung mit belastetem Boden durch Grabsperren mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Grobkies 0/63, Mineralsubstrate) oder

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Geotextilien verhindert wird. Durch seitliche Barrieren ist auch die Vermischung mit Boden aus dem angrenzenden Bereich zu verhindern.

7 Empfehlungen für Nutzgärten

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, welche Pflanzenarten bei Bodenbelastung in besonderem Maße erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen. Durch Anbau- und Verzehrbeschränkungen für diese Obst- und Gemüsearten können erhöhte Schwermetallaufnahmen mit der Nahrung verringert oder vermieden werden.

Hohe Anreicherung		Mäßige Anreicherung		Niedrige Anreicherung	
Blei	Cadmium	Blei	Cadmium	Blei	Cadmium
Endivie	Endivie	Apfel	Blumenkohl	Buschbohne	Apfel
Erdbeeren	Mangold	Blumenkohl	Broccoli	Erbse	Birne
Johannisbeeren	Schnittlauch	Broccoli	Chinakohl	Gurke	Buschbohne
Möhren	Sellerie	Chinakohl	Erdbeere	Kartoffel	Erbse
Petersilie	Spinat	Feldsalat	Grünkohl	Stangenbohne	Feldsalat
Radieschen	Weizen	Gerste	Hafer	Tomate	Gerste
Rettich		Grünkohl	Johannisbeeren	Wein	Gurke
Stachelbeeren		Hafer	Kohlrabi	Zucchini	Holunderbeere
		Kohlrabi	Kopfsalat		Kartoffel
		Kopfsalat	Meerrettich		Kürbis
		Mangold	Möhren		Paprika
		Porree	Petersilie		Radieschen
		Rhabarber	Roggen		Rotkohl
		Roggen	Rote Beete		Sauerkirsche
		Rosenkohl	Schwarzwurzel		Spitzkohl
		Rotkohl	Tomate		Wein
		Sauerkirsche			Weißenkohl
		Schnittlauch			Wirsing
		Schwarzwurzel			Zucchini
		Sellerie			Zwiebel
		Spinat			
		Spitzkohl			
		Weißenkohl			
		Weizen			
		Wirsing			
		Zwiebel			

Basis: LUÄ, 2006 und AK "Bodenbelastung"
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

Grundsätzlich sollte nur gründlich gewaschenes oder geschältes Obst und Gemüse verzehrt werden.

Küchenkräuter und Zwiebeln weisen zwar relativ häufig erhöhte Schwermetallgehalte auf. Da sie in der Regel zur Würzung von Speisen verwendet werden, erfolgt mit ihrem Verzehr wegen der geringen Mengen in der Regel keine erhöhte Schwermetallbelastung.

E N T W U R F

Anlage 2

der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Um zu vermeiden, dass bodennah wachsende Pflanzen (z. B. Erdbeeren) oberflächlich mit belastetem Erdreich verschmutzt werden, sollte zu deren Schutz Mulch, Stroh oder Folie verwendet werden.

Bodenbearbeitung, Kalkung

Bei Verbleib des vorhandenen Bodens sollte besonders auf den Erhalt des Kalkgehaltes geachtet werden, um den Boden-pH-Wert möglichst konstant bei pH 7,2 zu halten. Dadurch wird die Aufnahme und Anreicherung von Blei und Cadmium in Pflanzen erschwert bzw. verzögert. Eine regelmäßige Kalkung des Bodens (alle drei Jahre) nach einer vorhergehenden Bodenuntersuchung wird empfohlen.

Eine Kompostierung von Gartenabfällen wie z. B. Rasenschnitt ist weiterhin möglich. Hierdurch erfolgt keine weitere Anreicherung der Schwermetalle im Boden.

Hochbeete

Bei der Beschränkung des Nutzpflanzenanbaus auf Hochbeete können Sanierungsmaßnahmen vermieden werden. Das Hochbeet soll aus sauberem Bodenmaterial aufgebaut sein.

Sanierung von Nutzgärten

Bei der Sanierung sollten mindestens 60 cm sauberes Bodenmaterial ausgetauscht oder aufgebracht werden, da hier der Boden auch umgegraben werden soll und die dort wachsenden Pflanzen auch tiefere Wurzeln ausbilden können. Im Überschwemmungsgebiet besteht die Gefahr einer erneuten Verunreinigung.

8 Bodenmanagement

Die Verwertung des okertypisch belasteten Bodenmaterials ist innerhalb des Bodenplanungsgebietes zulässig. Ausgenommen sind Verwertungen auf Kinderspielflächen und Nutzgärten. Jede Verwertung des Bodenmaterials ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Mit Ausnahme der Verwendung, Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf dem Herkunftsgrundstück haben die Grundstücksbesitzer des Anfall- und Einbaugrundstücks die Verwertung von Bodenmaterial im Bodenplanungsgebiet mit dem nachstehenden Beleg nachzuweisen. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

- Angaben zum Herkunftsgrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Menge des anfallenden Bodens
- Art der Verwertungsmaßnahme
- Angaben zum Einbaugrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben über den Beförderer
- Beginn und Ende der Maßnahme

Die Belege sind vor Beginn der Durchführung der Maßnahme zu erstellen und drei Jahre aufzubewahren.

Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden nicht ersetzt.

Anlage 3
der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“

Hinweis:

Die Belege sind vor Beginn der Verwertung zur erstellen, von allen Beteiligten zu führen und 3 Jahre aufzubewahren.

Beleg über die Verwertung von Boden innerhalb des Bodenplanungsgebietes

Verantwortlicher für die Bodenbewegung (vollständige Anschrift)

Anfallstelle (postalische Anschrift oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Menge des anfallenden Bodens (Angabe in t oder m³)

- Der Boden stammt nicht von einem Altstandort oder von einer Altablagerung.
 Gütenachweis bzw. Analysenergebnisse sind beigefügt.

Beförderer (vollständige Anschrift)

Angaben zum Einbaugrundstück (Eigentümer, postalische Anschrift oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Art der Verwertungsmaßnahme

- Geländemodellierung Lärmschutzwall Straßenunterbau
 sonstiges: _____

Künftige Nutzung der Einbaufläche

- Wohnen gewerblich keine Nutzung
 sonstiges: _____

Beginn der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

Ich bestätige, dass die Fläche, auf der der Boden eingebaut werden soll, nicht als Kinderspielfläche oder Nutzgarten genutzt wird.

(Datum, Unterschrift des Annehmenden)

Betreff:

**Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 08.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Vorberatung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	22.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	23.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Vorberatung)	23.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Vorberatung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Vorberatung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Vorberatung)	24.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Vorberatung)	29.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	29.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Vorberatung)	01.10.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Vorberatung)	01.10.2015	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigelegte Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen

Die vorliegende Fassung der Straßenreinigungsverordnung basiert auf der gleichnamigen Straßenreinigungsverordnung vom 10. Dezember 2002, die durch die neue Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen, Wege und Plätze verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen oder Straßenabschnitten keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 10 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht, erbracht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. vorhandenen Papierkörbe.

Eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgt nur bei geringer Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein).

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge aus Verwaltung, Politik und Bürgerschaft
- neu gewidmete Straßen, insbesondere in Neubaugebieten
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Im Laufe des letzten und diesen Jahres erfolgte eine Überprüfung der Widmung der im Straßenverzeichnis aufgelisteten Straßen. Die Widmung für den öffentlichen Straßenverkehr ist eine Voraussetzung dafür, dass diese Straße vom öffentlich-rechtlichen Reinigungsrecht erfasst wird (§ 52 Niedersächsisches Straßengesetz). In Folge dieser Überprüfung werden die Bezeichnungen entsprechend der Widmung angepasst.

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen nach Stadtbezirken sortiert einzeln erläutert.

i. A. Hornung

Anlage/n:

1. Straßenreinigungsverordnung inkl. Straßenverzeichnis
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Änderung des Straßenverzeichnisses
4. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 17. November 2015**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).

(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 2
Reinigungspflichtiger**

Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Art und Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (Zeichen 240 zu § 41 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separaten Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind unabhängig von der Reinigungsklasse zu beseitigen.

Zur Vorbeugung von Straßenverunreinigungen wird die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.

(3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

(4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Dies gilt nicht für Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeuge der Stadt Braunschweig oder von ihr beauftragter Dritter.

**§ 4
Durchführung der Reinigung**

(1) Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad; dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in allgemeine und besondere Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerstraßen sind zu reinigen in den

a) allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	fünfmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen
Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen

b) besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	365 x jährlich
Reinigungsklasse 12	200 x jährlich
Reinigungsklasse 14	200 x jährlich
Reinigungsklasse 16	150 x jährlich
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich
Reinigungsklasse 18	150 x jährlich
Reinigungsklasse 19	150 x jährlich
Reinigungsklasse 20	100 x jährlich
Reinigungsklasse 22	100 x jährlich
Reinigungsklasse 29	750 x jährlich

(3) Gehwege sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen sind zu reinigen in den

a) allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	sechsmal monatlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen
Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen

b) besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 12	365 x jährlich
Reinigungsklasse 14	150 x jährlich
Reinigungsklasse 16	200 x jährlich
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich
Reinigungsklasse 18	100 x jährlich
Reinigungsklasse 20	365 x jährlich
Reinigungsklasse 22	150 x jährlich

In den Reinigungsklassen 11 und 19 ist die Gehwegreinigung einmal wöchentlich durchzuführen.

(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes

(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.

(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen frei bleiben.

(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.

(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.

(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.

(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertragung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Fünfzehnten Änderung vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2014, S. 77) außer Kraft.

Braunschweig, den . Dezember 2015

Stadt Braunschweig

(S)

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den . Dezember 2015

Leuer
Stadtbaurat

Straßenname	Reinigungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V)	Winter-dienst = (W)
Abelnkarre	III			
Abt-Jerusalem-Straße	IV			
Abtstraße	von Griesmaroder Straße bis Hans-Sommer-Straße	III		
Abtstraße	von Hans-Sommer-Straße bis Mendelsohnstraße	IV	Ü	
Achtermannstraße		IV		
Ackerhof		17		
Ackerhof	östlich Grundstück Nr. 4	19		
Äckernkamp		IV	Ü	
Ackerstraße		III		
Ackerweg	von Troppastraße bis Tiefe Straße	IV		
Ackerweg	ab Troppastraße nach Westen	IV	Ü	
Ackerweg	- Schulring	IV	Ü	(V)
Adam-Opel-Straße		IV		
Adlerweg		IV	Ü	
Adolf-Bingel-Straße		IV		
Adolfstraße		III		
Ägidienmarkt		22		
Ägidienstraße		III	Ü	
Agnes-Miegel-Straße		IV	Ü	
Ahornweg		IV	Ü	
Ahrplatz		IV	Ü	
Ahrweg		IV	Ü	
Akazienkamp		IV	Ü	
Akazienkamp	- Erlenbruch	IV	Ü	(V)
Akeleiweg		IV	Ü	
Albert-Schweitzer-Straße		V		
Albertstraße		IV	Ü	
Albertstraße	Stichwege nach Osten	IV	Ü	
Albert-Voigts-Weg		IV		
Albine-Nagel-Straße		IV	Ü	
Alerdsweg		IV		
Alfred-Delp-Weg		V	Ü	
Alfred-Kraume-Straße		IV	Ü	
Allensteinstraße		IV	Ü	
Allerstraße	ohne Teilstück von Wilhelm-Bode-Straße nach Osten	III		
Allerstraße	Teilstück von Wilhelm-Bode-Straße nach Osten	IV	Ü	
Almestraße		IV		
Alsterplatz		IV		
Alte Dorfstraße	von Schapenstraße bis einschl. der Grundstücke Nr. 8 und 9	IV	Ü	
Alte Dorfstraße	- Kirchgang	IV	Ü	(V)
Alte Frankfurter Straße		III		
Alte Frankfurter Straße	- Am Turmsberg	V	Ü	(V)
Alte Frankfurter Straße	- Hilsstraße	V	Ü	(V)
Alte Frankfurter Straße	- Oderblick	V	Ü	(V)
Alte Kirchstraße		IV		
Alte Kirchstraße	- Zum Hohen Holze	IV	Ü	(V)
Alte Knochenhauerstraße		III		
Alte Landwehr		IV		
Alte Leipziger Straße		IV		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Alte Leipziger Straße	- Wolfenbütteler Straße	IV	Ü	(V)
Alte Salzdahlumer Straße	von Salzdahlumer Straße bis Charlottenhöhe	IV		
Alte Salzdahlumer Straße	ab Charlottenhöhe nach Norden	IV	Ü	
Alte Salzdahlumer Straße	- Salzdahlumer Straße (2 Treppenaufgänge)	IV	Ü	(V)
Alte Schulstraße		IV		
Alte Schulstraße	- Vor dem Dorfe	IV	Ü	(V)
Alte Waage		III		
Altenaustraße		IV	Ü	
Alter Hof		IV		
Alter Pippelweg	von Altstadtring bis Gutenbergstraße	IV		
Alter Pippelweg	von Gutenbergstraße bis Pippelweg (Geh- und Radweg)	IV	Ü	
Alter Platz		IV	Ü	
Alter Postweg		IV	Ü	
Alter Rautheimer Weg		IV	Ü	
Alter Rautheimer Weg	nördlicher Stichweg	IV	Ü	
Alter Rautheimer Weg	Stichweg zum Grundstück Nr. 25	IV	Ü	
Alter Rautheimer Weg	- Rautheimer Holz (südl. Verlängerung der Straße zum Jägertisch)	IV	Ü	(V)
Alter Stadtweg	von Flughafenblick bis Rabenrodestraße	IV	Ü	
Alter Weg		IV	Ü	
Alter Winkel		IV	Ü	
Alter Winkel	- Eickweg	IV	Ü	(V)
Altewiekring		II		
Altfeldstraße		IV	Ü	
Altmarkstraße	von Bahnübergang bis Am Berge	IV		
Altmarkstraße	von Am Berge bis Ortsgrenze nach Norden	IV	Ü	
Altmarkstraße	- Waggumer Straße	IV	Ü	(V)
Altmühlstraße		IV		
Altstadtmarkt		14		
Altstadtring		II		
Am Alten Bahnhof		IV		
Am Alten Petritore		III		
Am Anger		IV		
Am Apfelpark		IV	Ü	
Am Backhaus		IV	Ü	
Am Beek		IV	Ü	
Am Berge		IV	Ü	
Am Bockelsberg		IV		
Am Brande		IV	Ü	
Am Bruchkamp		IV	Ü	
Am Bruchtor		14		
Am Brühl		IV	Ü	
Am Brunnen		IV		
Am Bütten	von Büttenweg bis Brahmsstraße	IV		
Am Bütten	von Brahmsstraße bis Beethovenstraße	IV	Ü	
Am Bütten	- Händelstraße	IV	Ü	(V)
Am Bürgerpark		IV	Ü	
Am Butterbusch		IV	Ü	
Am Dahlumer Holze	einschl. südlicher Stichweg zwischen den Grundstücken Nr. 31 und 33	IV	Ü	
Am Denkmal		IV		
Am Doornkaat		IV	Ü	
Am Dorfplatz		IV	Ü	
Am Fallersleber Tore		I		
Am Feuerteich		IV		
Am Fischteich		IV	Ü	
Am Flaschendreherkamp		IV		
Am Flughafen	von Feuerbrunnen bis einschl. Grundstück Nr. 15	IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Am Forst	ohne Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Am Forst	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Am Friedhof	von Geiteldestraße bis einschl. der Grundstücke Nr. 6 und 11	IV	Ü	
Am Füllerkamp		IV	Ü	
Am Fuhsekanal		IV		
Am Galggraben	von Heimgarten bis Jahnkamp	IV		
Am Galggraben	von Jahnkamp bis Hamburger Straße	IV	Ü	
Am Gaußberg		III		
Am Grasplatz		IV	Ü	
Am Grefenhoop		IV	Ü	
Am Großen Schafkamp		IV	Ü	
Am Großen Schafkamp	- Parkplatz An der Sporthalle	IV	Ü	(V)
Am Hafen		IV		
Am Hasengarten		IV	Ü	
Am Hasengarten	- Schreiberkamp	IV	Ü	(V)
Am Hasselteich	ohne Stichstraßen nach Osten	IV		
Am Hasselteich	Stichstraßen nach Osten	IV	Ü	
Am Hauptgüterbahnhof	von Helmstedter Straße bis Privatstraße der Bundesbahn	III		
Am Hegen	von Lindenallee bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV	Ü	
Am Hirtenberg		IV	Ü	
Am Hohen Felde	von Friedensallee bis An der Wabe	IV		
Am Hohen Felde	von Friedensallee bis Klosterweg	IV	Ü	
Am Hohen Tore		I		
Am Honigbleek		IV	Ü	
Am Honigbleek	- Hohes Feld	IV	Ü	(V)
Am Horstbleek		IV		
Am Jödebrunnen	öffentliche Parkplätze	IV		
Am Jödebrunnen	von Münchenstraße bis einschl. Wendeplatz	IV		
Am Kalkwerk		IV	Ü	
Am Kanal		IV	Ü	
Am Kirchberg		IV	Ü	
Am Klei		IV	Ü	
Am Kleinen Schafkamp		IV	Ü	
Am Klosterkamp		IV	Ü	
Am Kohlikamp	öffentlicher Parkplatz	IV		
Am Kohlikamp		IV	Ü	
Am Kohlikamp	- Kohliwiese	IV	Ü	(V)
Am Kreuzteich		IV		
Am Kuhlacker		IV	Ü	
Am Lehmanger		III		
Am Lehmanger	- Donaustraße-Lichtenberger Straße-Elbestraße	IV	Ü	(V)
Am Lindenberg		IV	Ü	
Am Linnekenmorgen		IV	Ü	
Am Magnitor		19		
Am Markt		IV	Ü	
Am Mascheroder Holz	bis Zufahrt zum Grundstück Nr. 2	IV		
Am Mascheroder Holz	von der Zufahrt zum Grundstück Nr. 2 bis zum Wende- hammer	IV	Ü	
Am Meerberg		IV	Ü	
Am Meerberg	- Bahnhofstraße	IV	Ü	(V)
Am Meerbusch		IV		
Am Meierhof		IV	Ü	
Am Meinefeld		IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Am Mooranger		IV	Ü	
Am Mühlengraben	von Celler Heerstraße bis Kirchbergstraße	IV		
Am Mühlengraben	zwischen Kirchbergstraße und Dorfstraße	IV	Ü	
Am Mühlenkamp		IV	Ü	
Am Mühlenstieg		IV	Ü	
Am Neuen Petritore		III		
Am Nordbahnhof		IV	Ü	
Am Oberstiege		IV	Ü	
Am Obstgarten		IV	Ü	
Am Obstgarten	- Im Mittelfeld	IV	Ü	(V)
Am Okerdüker		IV	Ü	
Am Ölper Berge		IV		
Am Ölper Holze	von Karlsbrunner Straße bis Schaumburgstraße	IV		
Am Opferholz		IV	Ü	
Am Papenholz		IV	Ü	
Am Platz		IV	Ü	
Am Pottkamp		IV	Ü	
Am Quälenberg		IV	Ü	
Am Queckenberg		IV		
Am Queckenberg	- Möhlkamp	IV	Ü	(V)
Am Rautheimer Holze		IV	Ü	
Am Rautheimer Holze	Nördliche Geh- und Radwege	IV	Ü	
Am Rautheimer Holze	Stichstraßen nach Westen	IV	Ü	
Am Rautheimer Holze	- Zum Ackerberg	IV	Ü	(V)
Am Reinertsteich		IV	Ü	
Am Remenhof		IV	Ü	
Am Rohrbruch		IV		
Am Rohrbruch	Stichweg zum Hodelager Weg	IV	Ü	
Am Rübenberg		IV	Ü	
Am Salgenholz		IV	Ü	
Am Sandberg		IV	Ü	
Am Sandkamp		IV		
Am Schapenteich		IV	Ü	
Am Schapenteich	- Schapenbruch	IV	Ü	(V)
Am Schiffhorn		IV	Ü	
Am Schloßgarten		22		
Am Schulring		IV	Ü	
Am Schützenplatz		IV	Ü	
Am Schwarzen Berge	ohne Stichstraßen nach Westen	III		
Am Schwarzen Berge	- bis einschl. Grundstück Auf dem Brink 6	IV	Ü	(V)
Am Schwarzen Berge	- Ligusterweg	IV	Ü	(V)
Am Schwarzen Berge	- Ölper See	IV	Ü	(V)
Am Schwarzen Berge	- Schlehenhang	IV	Ü	(V)
Am Schwarzen Berge	- Wacholderweg	IV	Ü	(V)
Am Schwarzen Berge	Stichstraßen nach Westen	IV	Ü	
Am Schwarzen Berge	von Geiteldestraße bis einschl. Grundstück Nr.17	IV	Ü	
Am Sender		IV		
Am Soltkamp		IV	Ü	
Am Soolanger	öffentliche Parkplätze	IV		
Am Soolanger	von Berliner Straße bis einschl. Parkplatz und Zufahrt zum Badezentrum	IV		
Am Soolanger	von Grundstück Nr. 2 bis Grünwaldstraße	IV	Ü	
Am Spieltore		IV	Ü	
Am Spitzen Hey		IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Am Sportplatz	IV	Ü	
Am Stadtwege	IV	Ü	
Am Steinberg	IV	Ü	
Am Steinberg	IV	Ü	(V)
Am Steinring	IV	Ü	
Am Steintore	IV	Ü	
Am Strauk	IV	Ü	
Am Sundern	IV	Ü	
Am Tafelacker	IV	von Friedensallee bis Berliner Straße	
Am Tafelacker	IV	von Friedensallee bis An der Wabe	
Am Teiche	IV	Ü	
Am Theater	I		
Am Timmerlaher Busch	IV	Ü	
Am Triangel	IV	Ü	
Am Turmsberg	V	Ü	
Am Uhlenbusch	IV		
Am Uhlenbusch	IV	- Bevenroder Straße	Ü (V)
Am Walde	IV	Ü	
Am Wassertor	II		
Am Wasserturm	IV		
Am Wasserwerk	IV	Ü	
Am Weinberg	IV	von Pippelweg bis Weinbergstraße	
Am Weinberg	IV	- Swinestraße	Ü (V)
Am Weißen Kamp	IV		
Am Wendendorf	I		
Am Wendenturm	IV		
Am Wendenwehr	II		
Am Westerberge	IV	Ü	
Am Windmühlenberg	III		
Am Winkel	IV	Ü	
Am Zoo	IV	Ü	
Amalienplatz	IV		
Amalienstraße	IV		
Amsbergstraße	IV		
Amselsteg	IV	Ü	
Amselstraße	IV		
Amselweg	IV	Ü	
An den Flachsrotten	IV	Ü	
An den Gärtnerhöfen	IV		
An den Ohewiesen	IV	Ü	
An den Teichen	IV	Ü	
An der Andreaskirche	III	Ü	
An der Autobahn	IV	Ü	
An der Bahn	IV	Ü	
An der Bugenhagenkirche	IV	Ü	
An der Grauwe	IV	Ü	
An der Hafenbahn	IV	Ü	
An der Horst	IV	von Madamenweg bis Abbiegung nach Nordenosten	
An der Kapelle	IV	Ü	
An der Katharinenkirche	IV		
An der Katharinenkirche	IV	öffentliche Parkplätze	
An der Kirche	IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.
 Reinigungs-klasse
 Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü
 Verbin-dungs-weg = (V)
 Winter-dienst = (W)

An der Kirche	- Oststraße	IV	Ü	(V)
An der Lahwiese		IV	Ü	
An der Martinikirche	von Altstadtmarkt bis Sonnenstraße	14		
An der Martinikirche	von Sonnenstraße bis Eiermarkt	22		
An der Martinikirche	öffentliche Parkplätze	IV		
An der Michaeliskirche		III		
An der Mühle		IV	Ü	
An der Neustadtmühle		III		
An der Paulikirche		III		
An der Petrikirche		III		
An der Riede		IV	Ü	
An der Rothenburg	ohne Stichweg zu den Grundstücken Nr. 36 und 38	III		
An der Rothenburg	- Illerstraße (zwischen Nr. 34 und 35)	IV	Ü	(V)
An der Rothenburg	- Illerstraße 25	IV	Ü	(V)
An der Rothenburg	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 36 und 38	IV	Ü	
An der Rothenburg	- Steinbrink	IV	Ü	(V)
An der Schule		IV		
An der Schunter		IV	Ü	
An der Schunter	- Thunstraße	IV	Ü	(V)
An der Sporthalle		IV		
An der Sporthalle	Öffentlicher Parkplatz	IV		
An der Tannenriede		IV	Ü	
An der Trift		IV	Ü	
An der Veltenhöfer Straße		IV	Ü	
An der Wabe		IV		
An der Wasche		IV	Ü	
An der Wasche	- Geiteldestraße	IV	Ü	(V)
An der Woort		IV	Ü	
Andreeplatz		IV		
Andreeplatz	- Hopfengarten	IV	Ü	(V)
Anemonenweg		IV		
Angerburgstraße		IV	Ü	
Anklamstraße		IV		
Anklamstraße	- Stettinstraße	IV	Ü	(V)
Anklamstraße	- Stolpstraße	IV	Ü	(V)
Anna-Löhr-Straße		IV	Ü	
Annette-Kolb-Straße		IV	Ü	
Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Doweseeweg	IV	Ü	
Arndtstraße	von Am Lehlinger bis Hugo-Luther-Straße	III		
Arndtstraße	von Am Lehlinger bis einschl. Grundstück Nr. 18 A	IV	Ü	
Artusstraße	ohne Teilstück nach Süden ab Parzivalstraße	IV		
Artusstraße	Teilstück nach Süden ab Parzivalstraße	IV	Ü	
Artusstraße	- Siegfriedstraße	IV	Ü	(V)
Aschenkamp	ohne Stichstraße	IV		
Aschenkamp	Stichstraße von Lupinenweg bis Kanal vor den Grundstücken Nr. 11 bis 15	IV	Ü	
Ascherslebenstraße		IV		
Ascherslebenstraße	Stichweg zwischen den Grundstücken Nr. 4 und 5	IV	Ü	
Asseblick		IV	Ü	
Asseweg		IV	Ü	
Auenweg		IV		
Auerstraße	von Hesterkamp bis Osterbergstraße	IV		
Auerstraße	ab Osterbergstraße nach Osten	IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Auerstraße	von Steubenstraße bis Hesterkamp	IV	Ü	
Auerstraße	- Gifhorner Straße	IV	Ü	(V)
Auf dem Anger		IV	Ü	
Auf dem Brink		IV	Ü	
Auf der Moorhütte		IV	Ü	
Auf der Worth		IV	Ü	
Auguststraße		22		
Augusttorwall		I		
Aurichstraße		IV		
Aurikelweg		IV	Ü	
Aussigstraße		IV		
Autorstraße		IV		
Bäckerklink		17		
Bäckerstieg		IV	Ü	
Backhausweg	von Frankenstraße bis einschl. Grundstück Nr. 8	IV	Ü	
Badetwete		IV	Ü	
Baeyerweg		V		
Baeyerweg	- Domagkweg	V	Ü	(V)
Bahlkamp		IV	Ü	
Bahnhofstraße	von Hahnenkamp bis Bahn	IV	Ü	
Bahnhofstraße	- Lüdersstraße	IV	Ü	(V)
Bahnhofstraße	- Thiedebacher Weg	IV	Ü	(V)
Bammelsburger Straße		III		
Bankplatz		12		
Bardowiekweg	von Hafenstraße ab 50 m nach Westen	IV	Ü	
Bärenkamp		IV	Ü	
Bartholomäustwete		III	Ü	
Bärwaldstraße		IV	Ü	
Bassestraße		IV		
Bauerwiese		IV	Ü	
Baumschulenweg		IV	Ü	
Bautzenstraße		IV		
Bechtsbütteler Straße	von Grasseler Straße bis Grabenhorst	IV		
Bechtsbütteler Weg	von Bienroder Straße bis ersten Feldweg nach Osten	IV	Ü	
Beckenwerkerstraße		III		
Beckenwerkerstraße	- Neuer Weg	IV	Ü	(V)
Beckinger Straße		IV	Ü	
Beckurtsstraße	ohne Teilstück nach Süden	V	Ü	
Beckurtsstraße	Teilstück nach Süden	V	Ü	
Beekswiese	inkl. Wege zu den Grundstücken Nr. 23 und 51	IV	Ü	
Beethovenstraße	von Am Bülten bis Giesmaroder Straße ohne Stichstraße	IV		
Beethovenstraße	von Ottenroder Straße bis Am Bülten und Stichstraße zu Nr. 60 bis 62 ohne Abzweigung nördlich der Bahn nach Osten	IV	Ü	
Beethovenstraße	- Franz-Liszt-Straße	IV	Ü	(V)
Beginkenworth		III		
Behringstraße		IV		
Bei dem Gerichte		IV		
Bei dem Gerichte	- Weg vor den Häusern Nr. 1 bis 4	IV	Ü	
Beim Friedhof		IV	Ü	
Bennemannstraße		IV		
Benzstraße		IV		
Bergfeldstraße		IV		
Berggarten	von Hegerdorfstraße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Berggarten	- Ziegelofen	IV	Ü	(V)
Bergiusstraße		V	Ü	
Bergstraße		IV		
Berkenbuschstraße	von Bahnübergang bis Thiedestraße	IV		
Berkenbuschstraße	- Heerstieg	IV	Ü	(V)
Berliner Heerstraße	von Berliner Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	III		
Berliner Heerstraße	- Finkenkamp	IV	Ü	(V)
Berliner Heerstraße	- Grenzweg	IV	Ü	(V)
Berliner Heerstraße	- Steinkamp	IV	Ü	(V)
Berliner Heerstraße	- Volkmarsweg	IV	Ü	(V)
Berliner Platz		I		
Berliner Platz	öffentliche Parkplätze Post	IV		
Berliner Straße		III		
Berliner Straße	- Höhenblick	IV	Ü	(V)
Berliner Straße	- Karl-Hintze-Weg	IV	Ü	(V)
Berliner Straße	- Max Planck-Straße (zwischen Nr. 11 B und 12)	IV	Ü	(V)
Berliner Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bernerstraße		IV		
Bertha-von-Suttner-Straße		IV	Ü	
Bertramstraße		IV		
Besselstraße		IV		
Beuthenstraße		IV	Ü	
Bevenroder Straße	von Bahnübergang bis Peterskamp	III		
Bevenroder Straße	- Ruhrstraße	IV	Ü	(V)
Bevenroder Straße	- Tulpenweg	IV	Ü	(V)
Bevenroder Straße	Verbindungsweg zum Tulpenweg	IV	Ü	(V)
Bexbachweg		IV	Ü	
Biberweg	Stichstraße nach Süden	IV		
Biberweg	von Celler Heerstraße bis einschl. Grundstück Nr. 21 (Sportheim) und Zufahrten zum Abwasserpumpwerk	IV		
Bickberg	- Birnbaumskamp 2 Wege	IV	Ü	(V)
Bielitzweg		IV	Ü	
Bienenstraße		IV	Ü	
Bienenstraße	- St.-Leonhards-Garten	IV	Ü	(V)
Bienroder Straße	von Rabenroderstraße bis Bechtsbütteler Weg	IV		
Bienroder Weg		III		
Bienroder Weg	- Simonstraße	IV	Ü	(V)
Bienroder Weg	- Stegmannstraße	IV	Ü	(V)
Biggeweg		IV	Ü	(V)
Billrothstraße	ohne Stichwege nach Norden	IV		
Bindestraße		IV		
Birkenheg		IV	Ü	
Birkenheg	- zwischen den Grundstücken Nr. 27 und 28	IV	Ü	(V)
Birkenheg	- Schapenstraße	IV	Ü	(V)
Birkenkamp		IV	Ü	
Birkenkamp	- Hänflingstraße	IV	Ü	(V)
Birkenring		IV	Ü	
Birkenring	- Kiefernweg	IV	Ü	(V)
Birkhahnweg		IV	Ü	
Birnbaumskamp		IV	Ü	
Bischofsburgweg		IV	Ü	
Bismarckstraße		IV		
Blankenburger Straße		IV		
Blasiusstraße		IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Bliesstraße	IV	
Blücherstraße	III	
Blumenstraße	IV	Ü
Blumenweg	IV	Ü
Blütenstieg	IV	
Boberweg	V	Ü
Bochumer Straße	IV	
Böcklerstraße	III	
Böcklerstraße	IV	
Böcklinstraße	III	
Böcklinstraße	IV	
Böcklinstraße	IV	
Böcklinstraße	IV	Ü (V)
Bocksbergweg	IV	Ü
Bockshornweg	IV	
Bockstwete	III	
Bodelschwinghstraße	V	
Bodelschwinghstraße	V	Ü
Boeselagerstraße	IV	
Bohlweg	22	
Bohlweg	20	(W)
Bohlweg	16	
Bohlweg	IV	Ü (V)
Bohnenkamp	IV	
Bohnenkamp	IV	Ü
Bolchentwete	IV	
Bolkenhainstraße	IV	Ü
Bölschestraße	IV	
Bölschestraße	IV	
Boltenberg	IV	
Bonhoefferweg	V	Ü
Bornhardtweg	IV	Ü
Borsigstraße	IV	
Borsigstraße	IV	
Bortfelder Stieg	IV	
Bortfelder Stieg	IV	Ü
Bossengang	IV	Ü (V)
Bossestraße	IV	Ü
Böttgerstraße	IV	
Bottroper Straße	IV	Ü
Brabandtstraße	14	
Brackestraße	IV	Ü
Brahmsstraße	IV	
Brahmsstraße	IV	Ü (V)
Brandenburgstraße	IV	Ü
Brauerskamp	IV	Ü
Brauerskamp	IV	Ü (V)
Braunlager Straße	IV	
Braunlager Straße	IV	Ü (V)
Braunsbergweg	IV	Ü
Braunschweiger Straße	IV	
Braunschweiger Straße	IV	
Braunschweiger Straße	IV	Ü (V)

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Braunstraße		IV		
Braunstraße	- Thiedestraße	IV	Ü	(V)
Brehmstraße		IV		
Brehmstraße	- Hans-Geitel-Straße	IV	Ü	(V)
Brehmstraße	- Lindenbergallee	IV	Ü	(V)
Breite Riede		IV	Ü	
Breites Bleek		IV	Ü	
Breites Bleek	- Ostpreußendamm	IV	Ü	(V)
Breite Straße		17		
Breitenhop		IV	Ü	
Breitscheidstraße		V	Ü	
Brentanostraße		IV	Ü	
Breslauer Straße		IV	Ü	
Briegstraße		IV		
Briegstraße	- Ratiborstraße	IV	Ü	(V)
Brinkstraße		IV	Ü	
Brockenblick		IV	Ü	
Brodweg		IV		
Broitzemer Steinberg		IV		
Broitzemer Steinberg	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 53 und 59	IV	Ü	
Broitzemer Straße	von Juliusstraße bis Altstadtring	III		
Broitzemer Straße	von Madamenweg bis Juliusstraße	IV	Ü	
Broitzemer Straße	von Pippelweg nach Westen	IV		
Broitzemer Straße	Stichstraße nach Norden zur Tiefgarage	IV	Ü	
Broitzemer Straße	von Altstadtring bis Pippelweg	IV	Ü	
Broitzemer Straße	- Münchenstraße	IV	Ü	(V)
Brombeerweg		IV	Ü	
Bromberger Straße		IV	Ü	
Bruchbergweg		IV	Ü	
Bruchbergweg	- Im Sieke	IV	Ü	(V)
Bruchbergweg	- Sandbach	IV	Ü	(V)
Bruchstieg	von Neudammstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV	Ü	
Bruchstraße		11		
Bruchtorwall		22		
Bruchweg		IV	Ü	
Brücknerstraße		III		
Bruderstieg		IV		
Bruderstieg	- Goslarsche Straße	IV	Ü	(V)
Brühlkamp		IV	Ü	
Brunhildenstraße		IV		
Brunnenweg		IV		
Brüsterortweg		IV	Ü	
Buchenkamp		IV	Ü	
Buchenkamp	- Erlenkamp	IV	Ü	(V)
Buchenweg		IV	Ü	
Buchfinkweg		IV	Ü	
Buchfinkweg	- Starenweg	IV	Ü	(V)
Buchfinkweg	Stichweg nach Süden	IV	Ü	
Buchhorstblick	öffentlicher Parkplatz vor der Sporthalle	IV		
Buchhorstblick	von Weddeler Straße bis Weg zum Friedhof	IV	Ü	
Buchlerweg		IV	Ü	
Buchweizenstiege		IV	Ü	
Büchnerstraße		IV		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Bugenhagenstraße		IV		
Büttenweg	von Nordstraße bis Bienroder Weg	III		
Büttenweg	von Humboldtstraße bis Nordstraße	IV		
Büttenweg	- Langer Kamp	IV	Ü	(V)
Bundesallee	von Pfleidererstraße bis Einfahrt Forschungsanstalt für Landwirtschaft	III		
Bunsenstraße		IV		
Bunsenstraße	- Möncheweg	IV	Ü	(V)
Bunzlaustraße		IV	Ü	
Burbacher Straße		IV		
Burg	von Hahnenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 21 und Stichweg bis einschl. Grundstück Nr. 12	IV	Ü	
Burgbergblick		IV	Ü	
Bürgerstraße		IV		
Burgplatz		11		
Burgundenplatz		IV		
Buschkamp		IV	Ü	
Buschweg		IV	Ü	
Butterberg		IV	Ü	
Calvördestraße	ohne Stichstraße nach Osten	IV		
Calvördestraße	Stichstraße nach Osten	IV	Ü	
Cammannstraße		IV		
Campestraße		III		
Carl-Giesecke-Straße		IV		
Carl-Miele-Straße		IV		
Carl-von-Ossietzky-Straße		V	Ü	
Carl-Zeiss-Straße		IV	Ü	
Carl-Zeiss-Straße	- Max-Planck-Straße	IV	Ü	(V)
Caroline-Neuber-Straße		IV	Ü	
Casparistraße		17		
Celler Heerstraße	von Celler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 70	III		
Celler Heerstraße	von Schlesierweg bis Sanddornweg	III		
Celler Heerstraße	- Hirtenweg	IV	Ü	(V)
Celler Heerstraße	- Rischastraße	IV	Ü	(V)
Celler Straße	ohne Stichstraßen zu den Grundstücken Nr. 23 bis 24 A, 93 A bis H und zur Krankenhausapotheke	II		
Celler Straße	öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Celler Straße	von Grundstück Nr. 59 bis 72	IV		
Celler Straße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 23 bis 24 A, 93 A bis H und zur Krankenhausapotheke	IV	Ü	
Celler Straße	Stichweg zur Ina-Seidel-Schule	IV	Ü	
Celler Straße	- Hamburger Straße	IV	Ü	(V)
Charlottenburgweg		IV	Ü	
Charlottenhöhe	ohne Stichstraße nach Norden bis Grundstück Nr. 1	IV		
Charlottenstraße		IV		
Chemnitzstraße		IV		
Cheruskerstraße		IV		
Christian-Friedrich-Krull-Straße		IV		
Christian-Pommer-Straße		IV		
Christoph-Ding-Straße	- Geh- und Radweg zum Wendener Weg	IV	Ü	(V)
Christoph-Ding-Straße		IV		
Clauskamp		IV	Ü	
Clematisweg		IV	Ü	
Comeniusstraße		IV		

TOP 8.

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Coselweg	IV	Ü
Cranzweg	IV	Ü
Cuersgang	IV	Ü
Cuppelhuth	IV	Ü
Cyriaksring	II	
Cyriaksring	IV	Ü (V)
Dachdeckerweg	IV	
Dachdeckerweg	IV	Ü (V)
Dachdeckerweg	IV	Ü (V)
Dachsweg	IV	
Dahlienweg	IV	
Dahlienweg	IV	Ü (V)
Dahlumer Straße	IV	
Daimlerstraße	IV	
Damm	11	
Dammstraße	IV	Ü
Dammwiese	IV	Ü
Dankwardstraße	12	
Danziger Straße	IV	Ü
David-Mansfeld-Weg	V	Ü
Dedekindstraße	IV	
Deisterstraße	V	Ü
Deisterstraße	V	
Denkmalsweg	IV	Ü
Dernburgstraße	IV	Ü
Dessastraße	IV	
Dibbesdorfer Straße	IV	
Dibbesdorfer Straße	IV	Ü
Dielsweg	V	
Diemelstraße	IV	Ü
Dierckestraße	IV	Ü
Dieselstraße	IV	
Dießelhorststraße	V	
Dießelhorststraße	V	Ü
Dießelhorststraße	V	Ü (V)
Diestelbleek	V	Ü
Diestelbleek	V	Ü (V)
Diesterwegstraße	IV	
Dietrichstraße	IV	
Dillinger Straße	IV	
Domagkweg	V	Ü
Domagkweg	V	Ü (V)
Domplatz	11	
Donastraße	III	
Donastraße	IV	Ü (V)
Donastraße	IV	Ü (V)
Donastraße	IV	Ü (V)
Donnerbleek	IV	Ü

Straßenname

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Donnerburgweg	IV	
Dorflage	IV	Ü
Dorfplatz	IV	Ü
Dorfstraße	IV	ohne Stichstraße nach Südwesten
Dorfstraße	IV	Stichstraße nach Südwesten
Dorfwinkel	IV	Ü
Döringstraße	IV	
Dormblick	IV	Ü
Dörnbergstraße	IV	
Dornenbusch	IV	Ü
Dornstraße	V	
Dornstraße	V	- Gassnerstraße
Dorothea-Erxleben-Straße	IV	ohne Stichwege nach Osten
Dorothea-Erxleben-Straße	V	Stichstraßen
Dortmunder Straße	IV	
Dosseweg	IV	Ü
Dosseweg	IV	- Muldeweg
Drachenbergblick	IV	Ü
Drasewitzwete	IV	Ü
Dreisch	IV	von Pfälzer Straße bis 83 m nach Norden
Dresdenstraße	IV	ohne 3 Stichstraßen nach Westen
Dresdenstraße	IV	drei Stichstraßen nach Westen
Dresdenstraße	IV	- Hallestraße
Dresdenstraße	IV	- Sachsendamm
Dresdenstraße	IV	- Salzdahumer Straße
Drömlingweg	IV	ohne Stichweg zu den Grundstücken 3 bis 5
Drömlingweg	IV	Stichweg zu den Grundstücken 3 bis 5
Drosselgasse	IV	Ü
Drosselstieg	IV	
Drosselweg	IV	Ü
Dudweilerstraße	IV	
Duisburger Straße	III	von Eichhahnweg bis Essener Straße
Duisburger Straße	IV	von Essener Straße ab nach Süden
Dürerstraße	III	von Feuerbachstraße bis Wilhelm-Bode-Straße
Dürerstraße	IV	von Böcklinstraße bis Feuerbachstraße
Ebertallee	III	von Herzogin-Elisabeth-Straße bis Nehrkornweg
Ebertallee	IV	öffentliche Parkplätze Gänsekamp
Ebertallee	IV	öffentliche Parkplätze vor dem Nehrkornweg
Ebertallee	IV	vor den Grundstücken 73 bis 76
Ebertallee	IV	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4
Echternstraße	III	von Güldenstraße bis einschl. Eulenspiegeltwete
Echternstraße	III	von Prinzenweg bis einschließlich Grundstück Nr. 44
Echternstraße	IV	öffentliche Parkplätze Ostseite
Echternstraße	IV	von Eulenspiegeltwete bis Grundstück Nr. 44
Echternstraße	IV	bis Brücke über den Neustadtmühlengraben
Eckener Straße	III	Von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten
Eddastraße	IV	Ü
Ederweg	IV	
Efeuweg	IV	öffentliche Parkplätze
Efeuweg	IV	Ü
Ehrenbrechtstraße	I	
Ehrlichstraße	IV	von Bölschestraße bis Behringstraße
Ehrlichstraße	IV	ab Bölschestraße nach Osten
Eibenweg	IV	Ü

TOP 8.

Straßenname

Reinigungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V)	Winter-dienst = (W)
-------------------	--	------------------------	---------------------

Eichendorffstraße	IV	Ü	
Eichenkamp	IV	Ü	
Eichenring	IV	Ü	
Eichenstieg	IV		
Eichenweg	IV	Ü	
Eichhagen	IV	Ü	
Eichhahnweg		von Bevenroder Straße bis Duisburger Straße	III
Eichtalstraße		von Celler Straße bis Spinnerstraße, ohne Stichweg nach Norden	IV
Eichtalstraße		ab Spinnerstraße nach Osten	IV
Eichtalstraße		Stichweg nach Norden	IV
Eickhorstweg			Ü
Eickweg			Ü
Eiderstraße			IV
Eiderstraße		- Regaweg	IV
Eierkamp			Ü
Eiermarkt			III
Einsteinstraße		ohne Stichstraße nach Nordosten	IV
Einsteinstraße		Stichstraße nach Nordosten	IV
Einsteinstraße		- Springkamp	Ü
Eisenachweg			(V)
Eisenbütteler Straße			IV
Eitelbrodstraße			IV
Ekbertstraße			IV
Elbestraße			III
Elbestraße		- Pregelstraße	IV
Elbestraße		- Volmestraße	Ü
Elchstraße			(V)
Ellernbruch			IV
Elmblick			IV
Elmhöhe			IV
Elmsburgweg		von Warburgweg bis Kuxbergstieg	IV
Elmsburgweg		ab Kuxbergstieg nach Osten	IV
Elmweg			Ü
Elsa-Brandström-Straße			V
Elsa-Hoppe-Straße			Ü
Elsternkamp			IV
Elsterstraße			IV
Elversberger Straße			IV
Elzweg			V
Emma-Kraume-Straße			Ü
Emmy-Schleyer-Straße			Ü
Emscherstraße			IV
Emsstraße			III
Emsstraße		- Pregelstraße	IV
Engelsstraße			III
Ennepeweg			IV
Ensdorfer Straße			IV
Erdkamp			IV
Erfkstraße			IV
Erfurtplatz			III
Erikaweg			V
Erlenbruch		von Bienroder Straße bis einschl. Grundstück Nr. 28	Ü

Straßenname

TOP 8.

	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Erlengrund	IV	Ü	
Erlenkamp	IV	Ü	
Erlenkamp	IV	Ü	(V)
Ermlandstraße	IV	Ü	
Ernst-Abbe-Weg	IV	Ü	
Ernst-Amme-Straße	IV		
Ernst-Böhme-Straße	III		
Ernst-Böhme-Straße	IV		
Ernst-Waldvogel-Straße	V	Ü	
Erzberg	IV		
Eschenburgstraße	IV		
Eschenweg	IV	Ü	
Essener Straße	III		
Esteweg	IV	Ü	
Eulenspiegeltwete	III		
Eulenstraße	IV		
Europaplatz	I		
Eutschenwinkel	IV	Ü	
Eylastraße	IV	Ü	
Fabrikstraße	IV		
Falkenbergstraße	IV	Ü	
Falkenhorst	IV	Ü	
Falkenweg	IV	Ü	
Fallersleber Straße	I		
Fallersleber-Tor-Wall	III		
Fallsteinblick	IV	Ü	
Fallsteinstraße	IV	Ü	
Farnweg	IV		
Fasanenkamp	IV	Ü	
Fasanenstraße	III		
Feldstraße	IV		
Feldstraße	IV	Ü	
Ferdinand-Spehr-Straße	IV	Ü	
Ferdinandstraße	III		
Feuerbachstraße	IV		
Feuerbergweg	IV	Ü	
Feuerbrunnen	IV	Ü	
Feuerdornweg	IV	Ü	
Feuerwehrstraße	IV		
Feuerwehrstraße	IV	Ü	
Fichtengrund	IV	Ü	
Fichtenweg	IV	Ü	
Finkenherd	IV		
Finkenkamp	IV	Ü	
Finkenkamp	IV	Ü	(V)
Fischerbrücke	IV	Ü	
Fischhausenweg	IV	Ü	
Flachsrottenweg	IV	Ü	
Flechtorfer Straße	IV		
Flechtorfer Straße	IV	Ü	
Flescheweg	IV		

Straßenname

TOP 8.

Reinigungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbindungs-weg = (V)	Winter-dienst = (W)
-------------------	--	-----------------------	---------------------

Fliederweg	IV		
Fliednerstraße	V		
Fliednerstraße	V	Ü	(V)
- Wichernstraße			
Flotowstraße	IV	Ü	
Flughafenblick	IV	Ü	
Föhrenweg	IV		
Fontanestraße	IV		
Förster-Langheld-Straße	IV	Ü	
Forststraße	von Bevenroder Straße bis Steinriedendamm ohne Stichstraßen zum Habichtweg und nach Süden		
	III		
Forststraße	IV		
Forststraße	IV	Ü	
Forststraße	IV	Ü	
Forststraße	IV	Ü	(V)
- Margaretenhöhe			
Forststraße	IV	Ü	(V)
- Rodelandweg			
Forweilerstraße	IV		
Frankenstraße	IV	Ü	
Frankenthalstraße	IV		
Franke-und-Heidecke-Straße	IV		
Frankfurter Platz	III		
Frankfurter Straße	von Cyriaksring bis A 391		
	II		
Frankfurter Straße	von Okerbrücke bis Luisenstraße		
	II		
Frankfurter Straße	von Luisenstraße bis Frankfurter Platz		
	III		
Frankfurter Straße	von Frankfurter Platz bis Cyriaksring		
	III		
Frankfurter Straße	Einbahnstraße von Theodor-Heuss-Straße ab nach Süden vor den Grundstücken Nr. 218 bis 226		
	IV		
Frankfurter Straße	- Kramerstraße		
	IV	Ü	(V)
Franz-Frese-Weg	IV		
Franz-Liszt-Straße	von Bültenweg bis Brahmsstraße		
	IV		
Franz-Rosenbruch-Weg	V	Ü	
Franz-Trinks-Straße	IV		
Freisestraße	III		
Fremersdorfer Straße	ohne Stichstraße nach Osten		
	IV		
Fremersdorfer Straße	Stichstraße nach Osten		
	IV	Ü	
Freyastraße	öffentliche Parkplätze Nibelungenplatz		
	IV		
Freyastraße	ohne Stichweg bis zum Grundstück Nr. 16		
	IV		
Freyastraße	Stichweg bis zum Grundstück Nr. 16		
	IV	Ü	
Freyastraße	- Spargelstraße		
	IV	Ü	(V)
Freyastraße	- Walkürenring		
	IV	Ü	(V)
Freytagstraße	IV		
Fridtjof-Nansen-Straße	IV		
Friedensallee	ohne Stichstraßen		
	IV		
Friedensallee	Stichstraßen zu den Grundstücken Nr. 17 bis 24		
	IV	Ü	
Friedhofsweg	IV	Ü	
Friedlandweg	IV		
Friedrich-Knoll-Straße	IV	Ü	
Friedrich-Kreiß-Weg	IV	Ü	
Friedrich-Löffler-Weg	V	Ü	
Friedrich-Seele-Straße	III		
Friedrichsthaler Straße	IV		
Friedrichstraße	IV	Ü	
Friedrichstraße	- Viewegstraße		
	IV	Ü	(V)
Friedrichstraße	- Heinrich-Büssing-Ring		
	IV	Ü	(V)
Friedrichstraße	- Spielplatz		
	IV	Ü	(V)

Straßenname

TOP 8.
 Reinigungs-klasse Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü Verbindungs-weg = (V) Winterdienst = (W)

Friedrich-Voigtländer-Straße	III		
Friedrich-Wilhelm-Platz	12		
Friedrich-Wilhelm-Straße	11		
Friedrich-Wilhelm-Straße	IV	Ü	(V)
Friesenstraße	II		
Frieseweg	IV		
Fritz-Bauer-Platz	11		
Fritz-Giesel-Straße	IV		
Fritz-Giesel-Straße	IV	Ü	(V)
Fritz-Habekost-Weg	IV	Ü	
Fröbelweg	IV	Ü	
Fuchstwete	IV	Ü	
Fuchsberg	IV		
Fuchsberg	IV	Ü	
Fuhneweg	IV		
Fuhneweg	IV	Ü	
Fuldastraße	IV		
Fuldastraße	IV	Ü	
Gabelsbergerstraße	IV		
Gablonzstraße	IV		
Gänseanger	IV		
Gänseanger	IV	Ü	
Gänsekamp	IV	Ü	
Garküche	III		
Gartenkamp	IV	Ü	
Gartenstraße	IV	Ü	
Gartenstraße	IV		
Gartenweg	IV	Ü	
Gärtnerstraße	IV	Ü	
Gassnerstraße	V		
Gaußstraße	IV		
Gebhard-von-Bortfelde-Weg	IV	Ü	
Gebhard-von-Bortfelde-Weg	IV	Ü	(V)
Gebrüder-Grimm-Straße	IV	Ü	
Gebrüder-Grimm-Straße	IV		
Gebrüder-Grimm-Straße	IV	Ü	
Gehegewiese	IV	Ü	
Geibelstraße	IV		
Geibelstraße	IV	Ü	(V)
Geiershagen	IV	Ü	
Geitelder Berg	IV	Ü	
Geitelder Berg	IV	Ü	
Geiteldestraße	IV		
Geiteldestraße	IV	Ü	
Gellertstraße	IV	Ü	
Gellertstraße	IV	Ü	(V)
Gelsenkirchenstraße	IV	Ü	
Gemeindestraße	IV	Ü	
Georg-Althaus-Straße	IV	Ü	
Georg-Eckert-Straße	18		
Georg-Eckert-Straße	16		(W)
Georg-Westermann-Allee	III		
Georg-Wolters-Straße	IV		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Gerastraße		IV		
Gerastraße	- Magdeburgstraße	IV	Ü	(V)
Gerhart-Hauptmann-Weg		IV	Ü	
Gerichtspassage		IV	Ü	
Germersheimstraße		IV		
Germersheimstraße	- Schwedenkanzel	IV	Ü	(V)
Gernotstraße		IV	Ü	
Gersheimer Straße		IV		
Gerstäckerstraße		IV		
Gerstekamp	von Hans-Jürgen-Straße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV	Ü	
Gertrud-Bäumer-Straße		IV	Ü	
Gertrudenstraße	von Böcklerstraße bis Charlottenstraße	IV		
Gertrudenstraße	von Charlottenstraße nach Osten	IV	Ü	
Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV	Ü	
Giersbergstraße		IV		
Giersbergstraße	- Max-Osterloh-Platz	IV	Ü	(V)
Gieseler		20		
Gieselerwall		I		
Gifhorner Straße	von Hamburger Straße bis Lincolnstraße	III		
Gifhorner Straße	von Lincolnstraße bis Altmarkstraße	IV		
Gifhorner Straße	- Kärntenstraße	IV	Ü	(V)
Gifhorner Straße	- Mark-Twain-Straße (Parkplatz)	IV	Ü	(V)
Gifhorner Straße	- Maybachstraße	IV	Ü	(V)
Gifhorner Straße	- Riesebergstraße	IV	Ü	(V)
Gimpelweg		IV	Ü	
Ginstersteg		IV	Ü	
Ginstersteg	- Kirchstraße	IV	Ü	(V)
Ginsterweg		IV		
Glanweg		IV	Ü	
Glaserweg		IV	Ü	
Glatzer Straße		IV	Ü	
Glatzweg		IV	Ü	
Glatzweg	- Glogaustraße	IV	Ü	(V)
Gleiwitzstraße		IV		
Gliesmaroder Straße		III		
Glinder Straße		IV	Ü	
Glogaustraße	ohne Stichstraße	IV		
Glogaustraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 16 bis 24	IV	Ü	
Glückstraße		IV		
Gmeinerstraße		IV		
Gneisenaustraße		III		
Goethestraße		IV	Ü	
Goldapstraße		IV		
Gorch-Fock-Straße		IV		
Gördelingerstraße		14		
Görgesstraße		IV		
Görgesstraße	- Marenholtzstraße	IV	Ü	(V)
Görgesstraße	- Thomaestraße	IV	Ü	(V)
Görlitzstraße		IV		
Görlitzstraße	- Liegnitzstraße	IV	Ü	(V)
Gosekamp		IV	Ü	
Goslarsche Straße		III		

Straßenname

TOP 8.

Reinigungs-klasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungs-weg = (V)	Winterdienst = (W)
-------------------	---------------------------------------	-----------------------	--------------------

Gotenweg	IV	Ü	
Göttingstraße	IV		
Grabenhorst	IV	Ü	
Grabenstraße	III		
Granestraße	IV	Ü	
Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden		IV
Grasseler Straße	Stichstraßen nach Osten in Höhe Grundstück Nr. 80		IV
Graudenzer Straße	IV	Ü	
Grazer Straße	IV	Ü	
Greifswaldstraße	IV		
Greifswaldstraße	östliche Stichwege - Köslinstraße		IV
Greizweg	IV	Ü	
Grenzweg	IV	Ü	
Griegstraße	III		
Griegstraße	- Jüdelstraße		IV
Griepenkerlstraße	IV	Ü	(V)
Große Grubestraße	IV		
Große Grubestraße	- Siedlung ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten		IV
Große Straße	ab Teichstraße nach Osten		IV
Große Straße	IV	Ü	
Großer Hof	III		
Großer Hof	öffentliche Parkplätze		IV
Grothstraße	IV	Ü	
Grotian-Steinweg-Straße	IV		
Grubenweg	IV	Ü	
Grünbergstraße	IV	Ü	
Grund	IV	Ü	
Grüner Ring	inkl. Stichstraße		IV
Grüner Weg	IV	Ü	
Grünwaldstraße	Wilhelm-Bode-Straße bis Herzogin-Elisabeth-Straße		III
Grünwaldstraße	von Herzogin-Elisabeth-Straße bis Weg zu den Grundstücken Nr. 10 und 11		IV
Grünwaldstraße	vom Weg zu den Grundstücken Nr. 10 und 11 bis zum Bahnübergang		IV
Grünwaldstraße	Weg zu den Grundstücken Nr. 10 und 11		IV
Grünwaldstraße	- Holbeinstraße		IV
Grünwaldstraße	- Kollwitzstraße		IV
Grünwaldstraße	- Liebermannstraße		IV
Grünstraße	IV		
Gudrunstraße	IV		
Gudrunstraße	Geh- und Radweg zwischen Arminiusstraße und Brunhildenstraße		IV
Güldenkamp	IV	Ü	
Güldenstraße	22		
Gumbinnenstraße	IV	Ü	
Guntherstraße	III		
Gustav-Harms-Straße	IV	Ü	
Gustav-Knuth-Weg	IV	Ü	
Gustav-Schwab-Straße	IV	Ü	
Gutenbergstraße	IV		
Haarsweg	IV	Ü	
Haberweg	V		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Habichtweg		IV	Ü	
Habichtweg	- Querumer Forst	IV	Ü	(V)
Habichtweg	- Waldkauzweg	IV	Ü	(V)
Hackelkamp		IV	Ü	
Hackelwiese		IV	Ü	
Haeckelstraße	ohne Teilstück nach Norden	IV		
Haeckelstraße	Teilstück nach Norden	IV	Ü	
Hafenstraße	von Ernst-Böhme-Straße bis Privatstraße der Hafenbetriebsgesellschaft	IV		
Haferkamp		IV	Ü	
Haferkamp	- Ölper See	IV	Ü	(V)
Hagenbrücke		22		
Hagenbrücke	- Stecherstraße	III	Ü	(V)
Hagenmarkt		22		
Hagenring		II		
Hagenscharrn		22		
Hahnenkamp	von Burg bis einschl. Grundstück Nr. 35	IV	Ü	
Hahnenkamp	- Vor der Kirche	IV	Ü	(V)
Hahnenkleestraße		IV	Ü	
Hahnenkleestraße	- Hohegeißstraße	IV	Ü	(V)
Hainbergstraße		IV		
Hainbuchenweg		IV	Ü	
Halberstadtstraße		IV		
Halberstadtstraße	- Stendalweg	IV	Ü	(V)
Hallestraße		IV		
Hallestraße	- Magdeburgstraße	IV	Ü	(V)
Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Hamburger Straße	- Tristanstraße	IV	Ü	(V)
Hamelnweg		IV		
Hampentwete		IV	Ü	
Händelstraße		IV		
Handelsweg		III	Ü	
Häfplingstraße		IV	Ü	
Hannoversche Straße	von Große Straße bis Hildesheimer Straße ohne Stichstraße zum Grundstück Nr. 67	III		
Hannoversche Straße	Stichstraße zum Grundstück Nr. 69	IV		
Hannoversche Straße	- Wandstraße-Saarstraße	IV	Ü	(V)
Hänselmannstraße		IV		
Hansestraße	von Ernst-Böhme-Straße bis Gifhorner Straße	III		
Hansestraße	von Ernst-Böhme-Straße bis einschließlich Brücke über die BAB A2	IV		
Hans-Geitel-Straße		IV		
Hans-Jürgen-Straße		IV		
Hans-Porner-Straße		IV		
Hans-Porner-Straße	öffentliche Parkplätze Salzdahlumer Straße	IV		
Hans-Porner-Straße	- Hermann-von-Vechelde-Straße	IV	Ü	(V)
Hans-Porner-Straße	- Salzdahlumer Straße	IV	Ü	(V)
Hans-Sachs-Straße		IV	Ü	
Hans-Sachs-Straße	Stichweg Richtung Wilhelm-Hauff-Weg	IV	Ü	
Hans-Scholkemeier-Weg		IV	Ü	
Hans-Sommer-Straße		II		
Harnackstraße		V	Ü	
Harnischweg		IV	Ü	

TOP 8.

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Harterstraße	IV	Ü
Hartriegelweg	IV	Ü
Harxbütteler Straße	von Thunstraße bis Abknickung nach Norden	IV
Harzblick		IV Ü
Harzburger Straße	ohne Stichstraße nach Osten	IV
Harzburger Straße	Stichstraße nach Osten	IV Ü
Harzstieg		V Ü
Harzweg		IV Ü
Haselnußweg		IV Ü
Haselweg		IV Ü
Hasenberg		IV Ü
Hasenwinkel		IV
Hasenwinkel	- Stichweg	IV Ü
Haseweg		IV Ü
Hasselfelder Straße	ohne Stichstraßen nach Osten	IV
Hasselfelder Straße	Stichstraßen nach Osten	IV Ü
Haubachweg		V Ü
Hauptstraße	ohne Stichstraße am Bad nach Norden	IV
Hauptstraße	Stichstraße am Bad nach Norden	IV Ü
Hauptstraße	- Gellertstraße-Lindenstraße	IV Ü (V)
Hauptstraße	- Salgenholzkamp	IV Ü (V)
Havelstraße		IV
Havelstraße	- Orlastraße	IV Ü (V)
Hayerstraße		IV Ü
Hebbelstraße		IV
Heckenweg		IV Ü
Hedwig-Kohn-Weg		V Ü
Hedwig-Kohn-Weg	- Lauestraße	V Ü (V)
Hedwigstraße		IV
Heerstieg		IV Ü
Heesfeld		IV
Hegerdorfstraße	von Autobahnbrücke bis Ziegelofen	IV
Heidbleekanger		IV Ü
Heidbleekanger	- Karrenkamp/Griegstraße	IV Ü (V)
Heideblick	von Aschenkamp bis einschl. Schulgrundstück	IV Ü
Heideblick	- Verbindungsweg zum Lupinenweg	IV Ü (V)
Heidehöhe	von Engelsstraße bis Ziegelweg	III
Heidehöhe	von Ziegelweg bis Sandgrubenweg	IV
Heidelbeerweg		IV Ü
Heidelbergstraße		IV
Heideweg	von Kirchstraße bis einschl. Grundstücke Nr. 19 A bis C	IV Ü
Heimgarten		IV
Heimgarten	Stichweg zum Ölper See	IV Ü
Heimstättenweg		IV
Heinrich-Büssing-Ring		II
Heinrich-Heine-Straße		IV
Heinrich-Mack-Straße		IV
Heinrich-Netzel-Weg		IV Ü
Heinrich-Netzel-Weg	Verbindungsweg zum Schmiedeweg	IV Ü (V)
Heinrich-Netzel-Weg	Stichwege nach Norden	IV Ü
Heinrichstraße		III
Heinz-Waaske-Weg		IV Ü
Heinz-Waaske-Weg	Stichweg nach Osten	IV Ü

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Heisenbergstraße	V	
Heisterbusch	IV	
Heisterbusch	IV	Ü
Heisterbusch	IV	Ü
Helene-Engelbrecht-Straße	IV	Ü
Helene-Evers-Weg	IV	Ü
Helene-Künne-Allee	IV	
Helenenstraße	IV	von Frankfurter Straße bis einschl. Grundstück Nr. 19
Helenenstraße	IV	von Westgrenze Nr. 19 bis Bahn
Helgolandstraße	IV	von Riekestraße bis Syltweg
Helgolandstraße	IV	von Syltweg bis Ottenroder Straße
Heliandstraße	IV	
Hellwinkel	IV	Ü
Helmeweg	IV	Ü
Helmholtzstraße	IV	
Helmstedter Straße	II	
Helmstedter Straße	III	von Abfahrt Rautheim bis Ortsausgang
Helmstedter Straße	IV	Auffahrt zur Schule Streitberg
Hennebergstraße	IV	
Henri-Dunant-Straße	V	Ü
Henriette-Breymann-Straße	IV	Ü
Henschelstraße	IV	
Herbstkampweg	IV	von Leipziger Straße bis zum ersten Feldweg nach Süden
Herderstraße	IV	
Hermann-Blenk-Straße	III	
Hermann-Blumenau-Straße	IV	
Hermann-Blumenau-Straße	IV	- Geh- und Radweg zwischen dem Nord- und Südteil
Hermann-Dürre-Weg	IV	
Hermann-Dürre-Weg	IV	öffentliche Parkplätze
Hermann-Dürre-Weg	IV	- Paul-Jonas-Meier-Straße
Hermann-Löns-Straße	IV	Ü
Hermann-Rautmann-Straße	V	Ü
Hermann-Riegel-Straße	IV	
Hermann-Schlichting-Straße	IV	
Hermannstraße	IV	
Hermann-von-Vechelde-Straße	IV	
Herrendorfwete	IV	Ü
Hertzstraße	IV	
Hertzstraße	IV	- Springkamp
Herzbergstieg	IV	Ü
Herzogin-Anna-Amalia-Platz	11	
Herzogin-Elisabeth-Straße	III	von Georg-Westermann-Allee bis Jasperallee
Herzogin-Elisabeth-Straße	IV	von Jasperallee bis Grünewaldstraße
Herzogin-Elisabeth-Straße	IV	- Schlegelstraße
Hesterkamp	IV	
Heydenstraße	III	
Hildebrandstraße	IV	
Hildesheimer Straße	II	
Hildesheimer Straße	IV	Stichweg an der Roggenmühle
Hillenort	IV	Ü
Hilsstraße	V	Ü
Hinter Ägidien	III	

Straßenname

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Hinter dem Berge	IV	Ü
Hinter dem Turme	IV	
Hinter den Hainen	IV	Ü
Hinter der Hecke	IV	
Hinter der Kirche	IV	
Hinter der Magnikirche	III	
Hinter der Masch	IV	
Hinter Liebfrauen	II	
Hinter Liebfrauen	III	Ü
Hintern Brüdern	14	
Hirschbergstraße	IV	
Hirschbergstraße	IV	Ü (V)
Hirsekamp	IV	Ü
Hirtenweg	IV	
Hochstraße	IV	
Hoepnerweg	V	Ü
Hofackerweg	V	Ü
Höfenstraße	IV	
Höhe	16	
Hohbusch	IV	Ü
Hohe Wiese	IV	Ü
Hohe Wiese	IV	Ü (V)
Hohegeißstraße	IV	Ü
Höhenblick	IV	
Hohenlegden	IV	Ü
Hohenstaufenstraße	IV	
Hohes Feld	IV	von Rüninger Weg bis Leipziger Straße
Hohes Feld	IV	von Leipziger Straße nach Osten
Hohestieg	IV	
Hohetorwall	III	einschl. östliche Umfahrt
Hohkamp	IV	
Hohkamp	IV	Bustrasse
Holbeinstraße	IV	von Richterstraße bis Dürerstraße
Holbeinstraße	IV	von Dürerstraße nach Süden
Hölderlinstraße	IV	
Holsteinweg	IV	
Holsteinweg	IV	- Oswald-Berkhan-Straße
Holstenweg	IV	
Holunderweg	IV	
Holunderweg	IV	- Schlehenhang
Holwedestraße	III	
Holzfeld	IV	
Holzhof	IV	
Holzkamp	IV	
Holzmindener Straße	IV	
Homburgstraße	IV	
Homburgstraße	IV	- Saarstraße
Hondelager Straße	IV	von Grasseler Straße bis Schulweg
Hondelager Straße	IV	- Im Heerfeld
Honrothstraße	IV	
Hopfenanger	IV	
Hopfengarten	IV	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Hopfenkamp		IV	Ü	
Hopfenkamp	- Leipziger Straße (2 Wege)	IV	Ü	(V)
Hordorfer Straße	von Schapenbruch bis Schapenholz	IV		
Hordorfer Straße	- In den Balken	IV	Ü	(V)
Hörstenblick		IV	Ü	
Howaldtstraße	von Hochstraße bis Helmstedter Straße	IV	Ü	
Howaldtstraße	von Hochstraße bis Ziethenstraße	IV		
Höxterweg		IV		
Hübenerweg		V	Ü	
Hubertusweg		IV	Ü	
Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Frankfurter Straße	III		
Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße bis Arndtstraße	IV		
Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Hugo-Luther-Straße	- Jahnstraße	IV	Ü	(V)
Hugo-Luther-Straße	Stichstraße nach Nordosten	IV	Ü	
Hühnerkamp		IV	Ü	
Humboldtstraße	von Giesmaroder Straße bis Okerbrücke	II		
Humboldtstraße	von Giesmaroder Straße bis Hagenring	III		
Hungerkamp		IV	Ü	
Hunsrückweg		IV	Ü	
Huntestraße		IV		
Huntestraße	- Weg nach Süden	IV	Ü	(V)
Husarenstraße		III		
Hutfiltern		11		
Huttenstraße		IV		
Hüttenweg	von Rodedamm bis einschl. Grundstück Nr. 8	IV	Ü	
Illerstraße		IV		
Illerstraße	- Lichtenberger Straße	IV	Ü	(V)
Ilmenaustraße		IV		
Ilmenaustraße	- Unstrutstraße	IV	Ü	(V)
Ilmweg		IV	Ü	
Im Alten Dorfe		IV	Ü	
Im Bastholz		IV	Ü	
Im Brachfeld		IV	Ü	
Im Braumorgen		IV	Ü	
Im Braumorgen	- Schapenstraße	IV	Ü	(V)
Im Bruch		IV	Ü	
Im Bruchgarten		IV	Ü	
Im Dinkelfeld		IV	Ü	
Im Dorfe		IV	Ü	
Im Einkornfeld		IV	Ü	
Im Emmerfeld		IV	Ü	
Im Fischerkamp		IV		
Im Gettelhagen	ohne Stichstraßen	IV		
Im Gettelhagen	Stichstraßen	IV	Ü	
Im Grashof		IV	Ü	
Im Grashof	- Kleegasse	IV	Ü	(V)
Im Großen Moore		IV	Ü	
Im Heerfeld		IV	Ü	
Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
Im Heidekamp	Stichwege	IV	Ü	
Im Holzmoor	von Bevenroder Straße bis Abknickung nach Norden	IV		
Im Holzmoor	von Abknickung nach Norden bis Wuppertaler Straße	IV	Ü	

Straßenname

TOP 8.

	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Im Holzwinkel	IV	Ü	
Im Kirchkamp	IV	Ü	
Im Krähenfeld	IV	Ü	
Im Lehmkamp	IV	Ü	
Im Mittelfeld	IV	Ü	
Im Moor	IV	Ü	
Im Rabe	IV	Ü	
Im Remenfeld	IV	Ü	
Im Rundum	IV	Ü	
Im Rübenkamp	IV	Ü	
Im Schapenkamp	IV	ohne Stichweg nach Norden	
Im Schapenkamp	IV	Stichweg nach Norden	
Im Schlagkamp	IV	Ü	
Im Schühfeld	IV	Ü	
Im Seumel	V	Ü	
Im Sieke	IV	Ü	
Im Sieke	IV	- Schapenholz	(V)
Im Sommerfeld	IV	Ü	
Im Sommerfeld	IV	Stichweg nach Westen	
Im Steinkampe	IV	Ü	
Im Steinkampe	IV	- Robert-Bosch-Straße	(V)
Im Sydikum	IV	Ü	
Im Turmswinkel	IV	Ü	
Im Wasserkamp	IV	Ü	
Im Winkel	IV	Ü	
Im Ziegenförth	IV	ohne Stichstraße zum Hondelager Weg (Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 34, 36, 38, 40 und Hondelager Weg 22) und ohne Teilstück ab Bohnenkamp nach Nordwesten	
Im Ziegenförth	IV	Stichstraße zum Hondelager Weg (Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 34, 36, 38, 40 und Hondelager Weg 22) und Teilstück ab Bohnenkamp nach Nordwesten	Ü
Im Zollfeld	IV	Ü	
Immengarten	IV	Ü	
In den Äckern	IV	von Hordorfer Straße bis Im Sieke	Ü
In den Balken	IV	Ü	
In den Steinäckern	IV	Ü	
In den Balken	IV	- Schapenstraße	(V)
In den Dahlbergen	IV	Ü	
In den Grashöfen	IV	Ü	
In den Heistern	IV	Ü	
In den Höfen	IV	Ü	
In den Holzwiesen	IV	Ü	
In den Langen Äckern	IV	Ü	
In den Langen Äckern	IV	- Striegastraße	(V)
In den Rosenäckern	IV	von St.-Ingbert-Straße nach Norden	
In den Rosenäckern	IV	von Hannoversche Straße bis St.-Ingbert-Straße	Ü
In den Rosenäckern	IV	- Saarstraße	(V)
In den Springäckern	IV	Ü	
In den Springäckern	IV	- Wege zum Kinderspielplatz	(V)
In den Triften	IV	Ü	
In den Waashainen	IV	ohne Stichstraße nach Norden	
In den Waashainen	IV	Stichstraße nach Norden	Ü
In den Wiesen	IV	Ü	

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

In der Flage	IV	Ü
In der Flage	IV	Ü (V)
In der Husarenkaserne	IV	Ü
Ina-Seidel-Straße	IV	Ü
Industriestraße	IV	Ü
Inhoffenstraße	IV	Ü
Innsbrucker Straße	III	
Innsbrucker Straße	IV	
Innsbrucker Straße	IV	Ü (V)
Innstraße	IV	
Inselwall	III	
Inselweg	IV	Ü
Insterburgstraße	IV	Ü
Irisweg	IV	Ü
Isarstraße	III	
Isarstraße	IV	Ü (V)
Isoldestraße	IV	
Isoldestraße	IV	
Isthstraße	IV	
Itzweg	V	Ü
Jagdstieg	IV	Ü
Jägersruh	IV	Ü
Jagststraße	IV	
Jahnskamp	IV	
Jahnstraße	IV	
Jakob-Hofmann-Weg	IV	Ü
Jakobstraße	III	
Jasminweg	IV	Ü
Jasperallee	III	
Jauerweg	IV	Ü
Jenastieg	IV	
Jenastieg	IV	
Jöddenstraße	16	
Jodutenstraße	III	
Jodutenstraße	IV	
Johannes-Beste-Weg	IV	Ü
Johannes-Selenka-Platz	IV	
Johannesweg	IV	Ü
Johanniterstraße	IV	
John-F.-Kennedy-Platz	22	
John-F.-Kennedy-Platz	I	
Jordanweg	IV	
Joseph-Fraunhofer-Straße	IV	
Jüdelstraße	IV	
Jüdelstraße	IV	Ü
Julius-Elster-Straße	IV	
Julius-Konegen-Straße	IV	
Julius-Leber-Straße	IV	
Juliusstraße	III	
Juliusstraße	IV	
Kaffeetwete	19	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Kaiserstraße		III		
Kalandstraße		IV		
Käferweg		IV		
Kälberwiese	von Sackring bis Finkenherd ohne südliche Stichwege Grundstücke Nr. 10 A bis 10 C, 12 bis 12 B, 13 A, 13 B und 21 A	IV		
Kälberwiese	südliche Stichwege Grundstücke Nr. 10 A bis 10 C, 12 bis 12 B, 13 A, 13 B, 2 A und vom Finkenherd ab nach Westen	IV	Ü	
Kalenwall		20		
Kamp		IV	Ü	
Kamp	- Thiedestraße	IV	Ü	(V)
Kanalsiedlung		IV	Ü	
Kannengießerstraße		19		
Kannengießerstraße	öffentliche Parkplätze	IV		
Kantstraße		IV		
Kapellenstraße		IV		
Karl-Hintze-Weg	von Berliner Straße bis nördl. Bahnübergang	IV	Ü	
Karl-Hintze-Weg	- Querumer Straße	IV	Ü	(V)
Karl-Marx-Straße		III		
Karlsbader Straße		IV	Ü	
Karlsbrunner Straße	von Am Ölper Holz bis Am Horstbleek	IV		
Karlsbrunner Straße	von Am Horstbleek bis Saarbrückener Straße	IV	Ü	
Karl-Schmidt-Straße		IV		
Karl-Schurz-Straße		IV	Ü	
Karl-Sprengel-Straße		IV	Ü	
Karl-Steinacker-Straße		IV		
Karlstraße		IV		
Karlstraße	- Richterstraße	IV	Ü	(V)
Kärntenstraße		IV		
Karrenführerstraße		17		
Karrenkamp		IV	Ü	
Karrenkamp	- Schlosserweg	IV	Ü	(V)
Karrenkamp	- Siedlerweg	IV	Ü	(V)
Kasernenstraße		III		
Kastanienallee		III		
Katharinenstraße		IV		
Kattowitzer Straße		IV	Ü	
Kattowitzer Straße	- Memeler Straße	IV	Ü	(V)
Kattreppeln		11		
Katzbachweg	von Parnitzweg bis Schreberweg	V	Ü	
Katzbachweg	Stichstraße von Parnitzweg nach Osten	V	Ü	
Kaulenbusch		IV		
Kauzwinkel		IV		
Kauzwinkel	- Verbindungsweg zum Kuckucksweg	IV	Ü	(V)
Kehrbeeke		IV		
Kennelweg		IV		
Keplerstraße		IV	Ü	
Kiebitzweg		IV	Ü	
Kiefernweg		IV	Ü	
Kieffeld		IV	Ü	
Kieler Straße		IV		
Kinzigstraße		IV		
Kirchbergstraße		IV		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Kirchblick		IV	Ü	
Kirche	- Lindenberg	IV	Ü	(V)
Kirchenbrink		IV	Ü	
Kirchenwiese		IV	Ü	
Kirchgang		IV	Ü	
Kirchgasse		IV	Ü	
Kirchplatz		IV		
Kirchstraße	von Timmerlahstraße bis Georg-Althaus-Straße	IV		
Kirchstraße	Stichweg zu den Grundstücken 3 und 3 A	IV	Ü	
Klagenfurter Straße		IV	Ü	
Klauenberg		IV	Ü	
Kleebreite		IV	Ü	
Kleegasse		IV	Ü	
Kleiberweg		IV	Ü	
Kleine Burg		11		
Kleine Campestraße		IV		
Kleine Döringstraße		IV	Ü	
Kleine Grubestraße		IV	Ü	
Kleine Kreuzstraße		IV		
Kleine Leonhardstraße		IV	Ü	
Kleine Masch		IV	Ü	
Kleine Straße		IV		
Kleine Wiese		IV	Ü	
Kleiner Mooranger		IV	Ü	
Kleiststraße		IV	Ü	
Klempnerweg		IV	Ü	
Klever Bleeke		IV	Ü	
Klingemannstraße		IV		
Klint		III		
Klopstockstraße		IV	Ü	
Klostergang	von Ebertallee bis Nehrkornweg	IV		
Klostergang	Gutshof zwischen nördl. und südl. Tor	IV	Ü	
Klostergang	von Nehrkornweg bis Nordtor Gutshof	IV	Ü	
Klosterstraße		IV		
Klosterweg		IV	Ü	
Knappstraße		V	Ü	
Koblenzer Straße		IV		
Kocherstraße		IV		
Kocherstraße	- Verbindungsweg zur Donaustraße	IV	Ü	(V)
Kohlenbusch		IV	Ü	
Kohliwiese		IV	Ü	
Kohlmarkt		11		
Kolbergstraße		IV		
Koldeweystraße		IV		
Kollwitzstraße	von Spitzwegstraße bis Dürerstraße	IV		
Kollwitzstraße	von Dürerstraße nach Süden	IV	Ü	
Kolpingweg		IV	Ü	
Königsberger Straße		IV		
Königstieg	von Holwedestraße bis Sidonienstraße	III		
Königstieg	von Chemnitzstraße bis Holwedestraße	IV		
Konrad-Adenauer-Straße		I		
Konrad-Adenauer-Straße	Busparkplatz	II		

Straßenname

TOP 8.
 Reinigungs-klasse Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü Verbindungs-weg = (V) Winterdienst = (W)

Konradstraße	IV	Ü	
Konstantin-Uhde-Straße	IV		
Köpenickweg	IV	Ü	
Kopernikusstraße	IV		ohne Stichstraße nach Norden
Kopernikusstraße	IV	Ü	Stichstraße nach Norden
Kopernikusstraße	IV	Ü	- Möncheweg
Koppestraße	IV		
Korfesstraße	III		
Körnerstraße	IV		
Köslinstraße	IV		
Köslinstraße	IV		öffentliche Parkplätze Ost
Köslinstraße	IV		öffentliche Parkplätze West
Köslinstraße	IV	Ü	- Rostockstraße
Köslinstraße	IV	Ü	- Greifswaldstraße
Kosselstraße	V		
Kötterei	IV		ohne Stichweg zwischen den Grundstücken 20 und 18 D
Kötterei	IV	Ü	Stichweg zwischen den Grundstücken 20 und 18 D
Kötherberg	IV	Ü	
Krähenfeld	IV	Ü	
Krähenwinkel	IV	Ü	
Kralenriede	V		von Steinriedendamm bis Albert-Schweitzer-Straße
Kralenriede	V	Ü	von Albert-Schweitzer-Straße bis Schreberweg
Kralenriede	V	Ü	Carl-von-Ossietzky-Straße
Kramerstraße	IV		
Kranichplatz	IV	Ü	
Krefeldstraße	IV	Ü	
Kremsweg	IV		
Kreuzbergstraße	IV	Ü	
Kreuzkampstraße	IV		
Kreuzstraße	IV		von Goslarsche Straße bis Schüßlerstraße
Kreuzstraße	IV	Ü	ab Schüßlerstraße nach Westen
Kreuztor	IV		
Kreyenkamp	IV	Ü	
Kriemhildstraße	IV		von Siegfriedstraße bis Sieglindstraße
Kriemhildstraße	IV	Ü	von Sieglindstraße nach Norden
Krögerstraße	IV	Ü	
Krögerstraße	IV	Ü	- Leipziger Straße
Krokusweg	IV	Ü	
Kröppelstraße	III		
Kroschkestraße	IV		
Kruckweg	III		
Krühgarten	IV	Ü	
Krühgarten	IV	Ü	Stichweg nach Norden
Krugplatz	IV		
Krukenbergstraße	V	Ü	
Kruppstraße	IV		von Ostgrenze Grundstück Nr. 8 bis Rischkampweg
Kruppstraße	IV	Ü	ab Grundstück Nr. 8 nach Südwesten
Kruppstraße	IV	Ü	Teilstück nach Westen
Kruseweg	IV	Ü	von Moorhüttenweg bis Immengarten
Kruseweg	IV	Ü	von Am Remenhof bis Ziegelkamp
Kruseweg	IV	Ü	- Ludolfstraße
Kruseweg	IV	Ü	- Ziegelkamp

TOP 8.

Reini-	Reini-	Verbin-
gungs-	gung	dungs-
klassen	über-	weg
	tragen	= (V)
	auf	Winter-
	Anlie-	dienst =
	ger = Ü	(W)

Straßenname

Küchenstraße	22	
Kuckucks weg	IV	Ü
Kuhstraße	18	
Kupfertwete	III	
Kurt-Schumacher-Straße	II	
Kurt-Seeleke-Platz	I	
Kurze Straße	IV	
Kurzekampstraße	IV	
Kurzer Weg	IV	Ü
Küstrinstraße	IV	Ü
Kutheweg	IV	Ü
Kuxbergstieg	IV	
Lachmannstraße	IV	
Laffertstraße	IV	
Lägenkamp	IV	
Lagesbüttelstraße	IV	Ü
Lagkamp	IV	Ü
Lahholz	IV	Ü
Lahnstraße	IV	
Lammer Busch	IV	Ü
Lammer Busch	IV	Ü
Lammer Heide	IV	
Lammer Heide	IV	
Lammer Heide	IV	
Lammer Heide	IV	Ü
Lampestraße	III	
Landastraße	IV	
Landastraße	IV	Ü
Landeshuter Weg	IV	Ü
Landeshuter Weg	IV	
Landeshuter Weg	IV	
Landsberger Straße	IV	Ü
Landwehrstraße	IV	Ü
Landwehrstraße	IV	
Lange Straße	20	
Lange Straße	IV	
Langedammstraße	17	
Langer Hof	11	
Langer Kamp	IV	
Langer Kamp	IV	Ü
Langer Kamp	IV	
Langsdorfweg	IV	Ü
Lappwaldstraße	V	Ü
Lappwaldweg	IV	Ü
Lassallestraße	IV	Ü
Laubanstraße	IV	Ü
Laubenhof	IV	Ü
Lauestraße	V	Ü
Lautenthalstraße	IV	Ü
Lavendelweg	IV	Ü
Lebacher Straße	IV	
Lechstraße	IV	
Lechstraße	IV	
	öffentliche Parkplätze Süd	

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Lechstraße	- Lichtenberger Straße	IV	Ü	(V)
Lehmweg		IV	Ü	
Leibnitzplatz		IV		
Leiferder Weg	von Thiedestraße bis Am Sandberg	IV		
Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV	Ü	
Leihhausgang		IV	Ü	
Leimenweg		IV	Ü	
Leinestraße		IV		
Leinestraße	- Weg Elbestraße/Lichtenberger Straße	IV	Ü	(V)
Leinstiege		IV	Ü	
Leipziger Straße	vom Kreisel bis einschl. Grundstück Nr. 244	IV		
Leipziger Straße	- Magdeburgstraße	IV	Ü	(V)
Leipziger Straße	- Ratiborstraße	IV	Ü	(V)
Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Leipziger Straße	- Waldblick	IV	Ü	(V)
Leipziger Straße	- Wolfenbütteler Straße 51	IV	Ü	(V)
Leisewitzstraße		IV		
Lenastraße		IV		
Lenneweg		IV	Ü	
Leonhardplatz		II		
Leonhardstraße		III		
Leopoldstraße		16		
Leopoldstraße	- Wallstraße	III	Ü	(V)
Lerchenfeld		IV		
Lerchengasse		IV	Ü	
Lerchenweg		IV	Ü	
Lessingplatz		22		
Lessingstraße		IV	Ü	
Lesumweg		IV		
Letterhausstraße		V	Ü	
Leuschnerstraße		V	Ü	
Lichtenberger Straße		III		
Liebermannstraße	von Spitzwegstraße bis Dürerstraße	IV		
Liebermannstraße	ab Dürerstraße nach Süden	IV	Ü	
Liebigstraße		IV		
Liebknechtstraße		IV		
Liegnitzstraße		IV		
Ligusterweg		IV	Ü	
Ligusterweg	- Warnekamp	IV	Ü	(V)
Lilenthalplatz		III		
Lilienweg		IV	Ü	
Limbeker Straße		IV		
Lincolnstraße	ohne Stichstraßen nach Süden	IV		
Lincolnstraße	Stichstraßen nach Süden	IV	Ü	
Lindenallee	von Schapenstraße bis Am Rübenberg	IV	Ü	
Lindenberg		IV	Ü	
Lindenbergallee	von Möncheweg bis Bahnunterführung und 18 m an der Westabzweigung	IV		
Lindenbergplatz		IV		
Lindenbergstraße		IV	Ü	
Lindenstraße		IV	Ü	
Lindentor	von Zum Ackerberg bis zur Wabe	IV	Ü	
Lindentwete		17		

Straßenname

TOP 8.
 Reinigungs-klasse Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)

Lindenweg	IV	Ü
Linnéstraße	IV	
Lippestraße	IV	
Litolffweg	III	
Litolffweg	IV	
Litolffweg	IV	Ü (V)
Lohengrinstraße	IV	
Lörhrstraße	IV	Ü
Lönsweg	IV	Ü
Lortzingstraße	IV	
Lötzenweg	IV	Ü
Löwenbergstraße	IV	Ü
Löwenwall	III	
Lübeckstraße	IV	
Lübenstraße	IV	Ü
Luchtenmakerweg	IV	Ü
Lüddeweg	IV	Ü
Lüderitzstraße	IV	
Lüderitzstraße	IV	Ü
Lüdersstraße	IV	Ü
Ludolfstraße	IV	Ü
Ludolfstraße	IV	Ü (V)
Ludwig-Beck-Straße	V	Ü
Ludwigstraße	IV	
Ludwig-Winter-Straße	IV	
Ludwig-Winter-Straße	IV	Ü (V)
Luftstraße	IV	
Luisenstraße	II	
Lüneburgstraße	IV	
Lupinenweg	IV	Ü
Lütje Twetje	IV	Ü
Lützowstraße	IV	Ü
Lyckstraße	IV	Ü
Madamenweg	III	
Madamenweg	IV	
Madamenweg	IV	
Madamenweg	IV	
Magdeburgstraße	IV	
Magdeburgstraße	IV	
Magdeburgstraße	IV	
Magnikirchstraße	III	
Magnitorwall	I	
Magnolienweg	IV	Ü
Mähenkamp	IV	
Maibaumstraße	IV	
Maienstraße	IV	
Mainweg	IV	Ü
Maiskamp	IV	Ü
Malertwete	III	
Malerweg	IV	
Malstatter Straße	IV	

TOP 8.

Reini-	Reini-	Verbin-
gungs-	gung	dungs-
klasse	über-	weg
	tragen	= (V)
	auf	Winter-
	Anlie-	dienst =
	ger = Ü	(W)

Straßenname

Mandelstraße	18		
Mannheimstraße	IV		
Marenholtzstraße	IV		
Margaretenhöhe	IV		
Margaretenhöhe	Stichstraße nach Westen	IV	Ü
Margeritenweg		IV	Ü
Marienberger Straße	ohne Stichweg nach Süden	V	
Marienberger Straße	Stichweg nach Süden	V	Ü
Marienstraße		IV	
Marktstraße		IV	Ü
Mark-Twain-Straße	öffentlicher Parkplatz	IV	
Mark-Twain-Straße	von Kantstraße bis Lincolnstraße	IV	
Mark-Twain-Straße	von Kantstraße bis Osterbergstraße	IV	Ü
Marstall		12	
Martha-Fuchs-Straße		IV	Ü
Marthastraße		IV	
Mascheroder Weg	öffentliche Parkplätze	IV	
Mascheroder Weg	von Leipziger Straße bis Auf- und Abfahrt der A 395	IV	
Maschplatz		IV	
Maschstraße		IV	
Maschweg	von Auf dem Anger bis Waggumer Straße	IV	Ü
Mastbruch		IV	Ü
Masurenstraße		IV	
Masurenweg		IV	Ü
Mauernstraße		III	
Mauernstraße	- Theaterwall (zwei Wege)	IV	Ü
Maulbeerweg		IV	Ü
Maurerweg		IV	
Maurerweg	- Retemeyerstraße	IV	Ü
Maurerweg	- Steinsetzerweg	IV	Ü
Max-Beckmann-Platz		III	
Max-Born-Straße		V	Ü
Max-Born-Straße	- Paracelsusstraße	V	Ü
Max-Osterloh-Platz		IV	
Max-Planck-Straße		IV	
Max-Planck-Straße	- Petzvalstraße	IV	Ü
Max-Planck-Straße	- Springkamp	IV	Ü
Maybachstraße		IV	
Mehlholz		IV	Ü
Meinestraße	von Thunstraße bis einschl. Grundstück Nr. 16 A	IV	
Meinhardshof		17	
Meißenstraße		IV	
Meitnerweg		V	
Melanchtonstraße		IV	
Memeler Straße		IV	Ü
Mendelssohnstraße		IV	
Mentestraße		IV	
Menzelstraße	von Giesmaroder Straße bis Karlstraße	IV	
Menzelstraße	zwischen Karlstraße und Richterstraße	IV	Ü
Mergesstraße		III	
Merziger Straße		IV	
Messeweg	ohne Stichweg	III	
Messeweg	Stichweg nördlich des Friedhofes	IV	Ü

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Methfesselstraße	IV	Ü
Mettlacher Straße	IV	
	von Saarstraße bis Fremersdorfer Straße, ohne Stichstraße nach Süden	
Mettlacher Straße	IV	Ü
	ab Fremersdorfer Straße nach Osten	
Mettlacher Straße	IV	Ü
	Stichstraße nach Süden	
Michelfelderplatz	V	
Mierendorffweg	V	Ü
Mierendorffweg	V	Ü
	- Wöhlerstraße	(V)
Milanstraße	IV	Ü
Militschstraße	IV	
Mitgaustraße	IV	Ü
Mittelriede	IV	
	von Kurzekampstraße bis Vossenkamp	
Mittelriede	IV	Ü
	von Kurzekampstraße nach Osten	
Mittelweg	III	
Mittelweg	IV	Ü
	- Spargelstraße	(V)
Möhlkamp	IV	
Möhlkamp	IV	Ü
	- Moselstraße	(V)
Möhnestraße	IV	
Molenberger Straße	IV	
Moltkestraße	IV	
Möncheweg	III	
Möncheweg	IV	
	von Rautheimer Straße bis Engelsstraße	
Möncheweg	IV	
	von Engelsstraße bis Weg vor dem Mascheroder Holz	
Möncheweg	IV	Ü
	- Rautheimer Straße	(V)
Möncheweg	IV	Ü
	- Sandgrubenweg	(V)
Mönchstraße	III	
Moorhüttenweg	IV	
Moorkamp	IV	
	ohne Teilstücke von Rennenkamp bis Dibbesdorfer Straße	
Moorkamp	IV	Ü
Moorkamp	IV	Ü
	von Rennenkamp bis Dibbesdorfer Straße	
	- Oldenburgstraße	(V)
Moosanger	IV	Ü
Morgensternweg	IV	Ü
Mörikestraße	IV	Ü
Moselstraße	IV	
Möwenweg	IV	Ü
Mozartstraße	IV	
Mühlenpförtstraße	II	
Mühlenfeld	IV	Ü
Mühlenring	IV	Ü
Mühlenring	IV	Ü
	- Seikenkamp	(V)
Mühlenring	IV	Ü
	- Steinkamp	(V)
Mühlenstieg	IV	Ü
Mühlenstraße	IV	Ü
Mühlentrift	IV	Ü
	von Peiner Straße bis Im Moor	
	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 5 A	
Mühlenweg	IV	Ü
Muldeweg	IV	
	von Elbestraße bis Fuhneweg	
Muldeweg	III	Ü
	von Fuhneweg bis Lesumweg	
Mummetwete	III	
Münchenstraße	II	
Münchenstraße	IV	Ü
	- Pregelstraße	(V)
Müncheweiden	IV	Ü
Münstedter Straße	IV	
Münstedter Straße	IV	Ü
	- Rudolfstraße	(V)

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Münzstraße		12		
Museumstraße		I		
Myrtenweg	von Waggumer Weg bis Dahlienweg	IV		
Myrtenweg	ab Dahlienweg nach Osten	IV	Ü	
Naabstraße		IV		
Nachtweide		IV	Ü	
Nahestraße		IV		
Narzissenweg		IV		
Natalisweg		IV	Ü	
Naumburgstraße	ohne Stichstraßen nach Süden	IV		
Naumburgstraße	Stichstraßen nach Süden	IV	Ü	
Neckarstraße		IV		
Neckarstraße	- Gehweg zwischen Nord- und Südteil	IV	Ü	(V)
Nehrkornweg	von Klosterweg bis Ebertallee	IV		
Nehrkornweg	von Ebertallee ab 70 m nach Osten	IV	Ü	
Neidenburgweg		IV	Ü	
Neißeweg		V	Ü	
Nelkenweg		IV	Ü	
Nellie-Friedrichs-Straße		IV	Ü	
Nernstweg		V	Ü	
Nesselweg		IV	Ü	
Nettlingskamp		IV	Ü	
Netzweg	von Parnitzweg bis Schreberweg	V	Ü	
Netzweg	Stichstraße von Parnitzweg nach Osten	V	Ü	
Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neue Güldenklinke		III		
Neue Knochenhauerstraße		III		
Neue Straße	von Sack bis Schützenstraße	11		
Neue Straße	von Schützenstraße bis Gördelingerstraße	17		
Neuer Kamp		IV	Ü	
Neuer Weg		III	Ü	
Neuer Winkel		IV	Ü	
Neuhofstraße		IV		
Neuköllnstraße		IV	Ü	
Neumarktstraße		IV	Ü	
Neunkirchener Straße		IV		
Neuruppinstraße		IV	Ü	
Neusalzstraße		IV	Ü	
Neustadtring		II		
Nibelungenplatz		III		
Nibelungenplatz	- Tristanstraße	IV	Ü	(V)
Nibelungenstraße		IV		
Niddastraße		IV		
Niddenweg		IV	Ü	
Niedstraße		IV		
Nietzschesstraße	ohne Stichwege zu den Grundstücken Nr. 1 - 10, 10 a - f, 11 - 20	IV		
Nietzschesstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 10 a - f	IV	Ü	
Nietzschesstraße	- Retemeyerstraße	IV	Ü	(V)
Nietzschesstraße	- Weg am Mascheroder Holz	IV	Ü	(V)
Nimes-Straße		III		
Nordendorfweg		IV	Ü	
Nordendorfweg	- Opferkamp	IV	Ü	(V)

Straßenname

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Nordhoffstraße	IV	
Nordstraße	IV	
Nußbergstraße	IV	
Obere Dorfstraße	IV	Ü
Obergstraße	IV	
Oberhausenstraße	IV	Ü
Oberholz	IV	Ü
Odastraße	IV	Ü
Oderblick	V	Ü
Oderblick	V	Ü (V)
Oderwaldblick	IV	Ü
Oderweg	IV	Ü
Oelsstraße	IV	Ü
Oeselweg	IV	Ü
Ohfeld	III	
Ohlaustraße	IV	Ü
Ohlenhofstraße	IV	von In den Triften bis Timmerlahstraße
Ohlenhofstraße	IV	von Timmerlahstraße bis Eickweg
Ohmstraße	IV	
Ohmstraße	V	Ü
Okeraue	IV	Ü
Okerblick	IV	Ü
Okerstraße	III	
Olbrichtstraße	V	Ü
Oldenburgstraße	IV	
Olfermannplatz	IV	Ü
Olfermannstraße	IV	
Ölper Mühle	IV	- Ostgrenze Grundstück Nr. 3 Zum Wiesengrund
Ölper Mühle	IV	von Am Mühlengraben bis Ostgrenze Grundstück Nr. 3
Ölschlägern	17	
Opferkamp	IV	Ü
Opfertwete	IV	Ü
Oppelnstraße	IV	Ü
Orlastraße	IV	
Ortelsburgweg	IV	Ü
Ortwinstraße	IV	
Oscar-Fehr-Weg	V	Ü
Osnabrückstraße	IV	ohne Teilstück von Eitelbrodstraße bis Oldenburgstraße
Osnabrückstraße	IV	Teilstück von Eitelbrodstraße bis Oldenburgstraße
Osterbeek	IV	Ü
Osterbergstraße	IV	von Gifhorner Straße bis Auerstraße
Osterholzweg	IV	Ü
Osterweg	IV	Ü
Ostlandstraße	IV	Ü
Ostpreußendamm	IV	von Trakehenstraße bis einschl. Grundstück Nr. 50
Oststraße	IV	Ü
Ostwaldstraße	V	Ü
Ostweg	IV	Ü
Oswald-Berkhan-Straße	IV	
Ottenroder Straße	IV	von Bienroder Weg bis Beethovenstraße
Ottenroder Straße	IV	von Beethovenstraße bis Pepperstieg
Otternweg	IV	Ü

Straßenname

TOP 8.

	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Ottmerstraße	III		
Otto-Bögeholz-Straße	IV	Ü	
Otto-Finsch-Straße	IV		
Otto-Hahn-Straße	V	Ü	
Otto-Müller-Straße	V	Ü	
Otto-Schott-Straße	IV	Ü	
Ottostraße	IV		
Otto-von-Guericke-Straße	IV		
Ottweilerstraße	IV		
Packhofpassage	III	Ü	
Palmnickenweg	IV	Ü	
Pankowweg	IV	Ü	
Papengey	IV	Ü	
Papengey	- Zum Frieden		
Papenkamp	IV	Ü	
Papenstieg	16		
Papenweiden	IV	Ü	
Pappelallee	IV	Ü	
Pappelberg	IV		
Pappelberg	IV	Ü	
Pappelweg	IV	Ü	
Paracelsusstraße	von Bundesallee bis Otto-Hahn-Straße ohne Stichwege nach Westen		
Paracelsusstraße	V	Ü	
Paracelsusstraße	V	Ü	
Parkkamp	IV	Ü	
Parkstraße	III		
Parkweg	IV	Ü	
Parnitzweg	V		
Parzivalstraße	IV		
Pastor-Finck-Weg	IV	Ü	
Paul-Jonas-Meier-Straße	IV		
Paul-Keller-Straße	IV		
Pawelstraße	III		
Paxmannstraße	IV	Ü	
Peenestraße	IV		
Peiner Straße	von Karl-Sprengel-Straße bis Celler Heerstraße ohne Zufahrten zu den Grundstücken Nr. 138, 143, 172 bis 177 und Celler Heerstraße 320		
Peiner Straße	IV	Ü	
Peiner Straße	IV	Ü	
Pestalozzistraße	IV		
Peter-Josef-Krahe-Straße	IV	Ü	
Petersilienstraße	III		
Peterskamp	von Bevenroder Straße bis einschl. Grundstück Nr. 36		
Petristraße	III		
Petritorwall	III		
Petzvalstraße	III		
Petzvalstraße	von Berliner Straße bis Volkmaroder Straße		
Pfälzerstraße	IV		
Pfälzerstraße	von Unter den Linden bis Im Heidekamp		
Pfarrgasse	IV	Ü	
Pfarrkamp	IV	Ü	

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Pfarrwiese	IV	Ü
Pfingststraße	IV	
Pfleidererstraße	IV	
Pfleidererstraße	V	Ü
Pillastraße	IV	
Pillmannstraße	IV	
Pippelweg	IV	
Pippelweg	IV	Ü
Pirolweg	IV	Ü
Platz Am Ritterbrunnen	29	
Platz der Deutschen Einheit	11	
Pockelsstraße	IV	
Pommernweg	IV	Ü
Porschestraße	IV	
Posener Straße	IV	Ü
Poststraße	11	
Pothof	IV	Ü
Potsdamstraße	IV	Ü
Pöttgerbrink	IV	Ü
Pregelstraße	IV	
Prenzlaustraße	IV	Ü
Prinzenweg	III	
Prinzenweg	III	Ü
Püttlinger Straße	IV	
Querumer Straße	III	
Querumer Weg	IV	Ü
Raabestraße	IV	Ü
Rabenring	IV	Ü
Rabenrodestraße	IV	
Radeklink	20	
Raffkamp	IV	Ü
Raffkamp	IV	Ü
Raiffeisenstraße	IV	
Rankestraße	IV	
Rastenburgweg	IV	Ü
Rathenastraße	IV	
Rathenowstraße	IV	Ü
Rathsholz	IV	Ü
Ratiborstraße	IV	Ü
Ratsbleiche	IV	
Rauschenweg	IV	Ü
Rautheimer Straße	III	
Rautheimhöhe	IV	Ü
Ravensburgstraße	IV	Ü
Rebenring	II	
Rebhuhnweg	IV	Ü
Recknitzstraße	IV	
Regaweg	IV	Ü
Reichenbergstraße	IV	
Reichsstraße	III	
Reichweinweg	V	Ü
Reinickendorfweg	IV	Ü

Straßenname

TOP 8.

Reinigungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V)	Winter-dienst = (W)
-------------------	--	------------------------	---------------------

Reisweg		V	
Reitlingstraße	ohne Stichstraßen zu den Grundstücken Nr. 4 bis 4 A, 10 bis 15 , 17 bis 25	IV	
Reitlingstraße	Stichstraßen zu den Grundstücken Nrn. 4 bis 4 A, 10 bis 15, 17 bis 25	IV	Ü
Rennelbergstraße		IV	
Rennenkamp	ohne Stichstraße nach Osten	IV	
Rennenkamp	Stichstraße nach Osten	IV	Ü
Rentensiedlung		IV	Ü
Retemeyerstraße		IV	
Retemeyerstraße	Öffentlicher Parkplatz an der Schule	IV	
Reuchlinstraße		IV	Ü
Reuterstraße		IV	
Rheinaustraße		IV	Ü
Rheingoldstraße		IV	
Rheinring		III	
Rheinring	öffentlicher Parkplatz vor Nr. 52 bis 58	IV	
Rhönweg		IV	Ü
Rhumeweg		IV	Ü
Ricarda-Huch-Straße		IV	Ü
Richard-Strauss-Weg	von Giesmaroder Straße bis Lortzingstraße	IV	
Richard-Strauss-Weg	ab Lortzingstraße nach Norden	IV	Ü
Richard-Wagner-Straße		IV	Ü
Richterstraße		IV	
Richterstraße	- Spitzwegstraße	IV	Ü (V)
Riedestraße		IV	
Riekenkamp		IV	Ü
Riekestraße		IV	
Riekestraße	- Stegmannstraße-Kieler Straße-Wilhelmshavener Straße	IV	Ü (V)
Riesebergstraße	von Steiermarkstraße bis Guntherstraße	III	
Riesebergstraße	von Steiermarkstraße ab nach Westen	IV	
Rietschelstraße		IV	
Rigaweg		IV	Ü
Rilkestraße		IV	Ü
Ringelhorst	von Steiermarkstraße bis einschl. Grundstück Nr. 1	IV	Ü
Ringelnatzstraße		IV	Ü
Rischauer Moor		IV	Ü
Rischastraße		IV	Ü
Rischastraße	- Sudermannstraße	IV	Ü (V)
Rischbleek		IV	
Rischkampweg	von Borsigstraße bis Kruppstraße	IV	
Rischkampweg	ab Kruppstraße nach Süden	IV	Ü
Ritterbrunnen		22	(W)
Ritterstraße		III	
Robert-Bosch-Straße		IV	
Robert-Koch-Straße		IV	Ü
Rodedamm	von Neudammstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	IV	
Rodedamm	Nebenstraßen vor den Grundstücken 4 und 7	IV	Ü
Rodelandweg		V	Ü
Roggenkamp	von Am Galggraben bis Am Schwarzen Berge	IV	
Rohrbachweg		IV	Ü
Röhrfeld		IV	
Rohrkamp		IV	Ü
Rohrkamp	- Spielplatz	IV	Ü (V)

Straßenname

TOP 8.

	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Rohrweihenweg	IV	Ü	
Rohrwiesensteg	IV	Ü	
Rolandstraße	IV	Ü	
Römerstraße	IV	Ü	
Romintenstraße	IV	Ü	
Röntgenstraße	IV		
Roonstraße	III		
Rosalie-Sauerma-Weg	IV	Ü	
Rösekenwinkel	IV	Ü	
Rosenhagen	II		
Rosenhagen	IV		
Rosenkamp	IV	Ü	
Rosenstraße	IV		
Rosental	IV	Ü	
Rosenwinkel	IV	Ü	
Rosina-de-Grasc-Weg	IV	Ü	
Rosmarinweg	IV	Ü	
Rossittenstraße	IV	Ü	
Rostockstraße	IV		
Rotdornweg	IV	Ü	
Rote Wiese	IV	Ü	
Rote Wiese	IV	Ü	(V)
Rothenmühlweg	IV	Ü	
Rückertstraße	IV	Ü	
Rüdigerstraße	IV	Ü	
Rudolfplatz	II		
Rudolf-Steiner-Straße	IV		
Rudolfstraße	III		
Rudolf-Wilke-Straße	IV		
Rudolf-Wilke-Straße	IV	Ü	
Ruhfütchenplatz	12		
Rühmer Weg	IV		
Rühmer Weg	IV	Ü	
Ruhrstraße	IV		
Ruhrstraße	2		
Rüningenstraße	IV		
Rüningenstraße	IV	Ü	
Rüninger Weg	IV		
Rüninger Weg	IV	Ü	
Rüsterweg	IV		
Rundehoff	IV	Ü	
Saalestraße	IV		
Saarbrückener Straße	III		
Saarbrückener Straße	IV		
Saarbrückener Straße	- K. V. Pawelsches Holz	Ü	(V)
Saarbrückener Straße	- Keglerheim St.-Wendel-Straße	Ü	(V)
Saarbrückener Straße	Teilstück nach Süden	IV	
Saarbrückener Straße	Stichstraße zum KGV Pawelsches Holz	Ü	
Saarbrückener Straße	Hinter den Grundstücken Nr. 69 A bis 69 C	IV	
Saarlouisstraße		IV	
Saarplatz		III	
Saarplatz	öffentliche Parkplätze Sulzbacher Straße	IV	
Saarplatz	Vorplatz sowie Treppe und Rollstuhlaufahrt der Schule	IV	Ü

TOP 8.

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Saarstraße	III	
Sachsendamm	III	
Sachsendamm	- K. V. Ibenkamp	IV Ü (V)
Sack	11	
Sackring	II	
Sackweg	IV Ü	
Saganstraße	IV Ü	
Salgenholzkamp	IV Ü	
Salgenholzweg	IV Ü	
Salzburger Straße	III	
Salzdahlumer Straße	von Berliner Platz bis Einfahrt Bezirkssportanlage Heidberg	III
Salzdahlumer Straße	öffentliche Parkplätze	IV
Salzdahlumer Straße	öffentliche Parkplätze „Rote Wiese“	IV
Salzdahlumer Straße	Stichstraße zum Krankenhaus und Golfplatz bis nordöstliche Abknickung	IV
Salzdahlumer Straße	Stichstraße zur Hans-Porner-Straße	IV
Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis einschl. Grundstück Nr. 310	IV
Salzwedelhey		IV Ü
Samlandstraße		IV Ü
Sandanger	ab Im Heidekamp Richtung Osten	IV
Sandanger	ab Im Heidekamp Richtung Westen	IV Ü
Sandbach		IV Ü
Sanddornweg		IV Ü
Sandgrubenweg		IV
Sandgrubenweg	- Siedlerweg	IV Ü (V)
Sandhofenstraße		IV Ü
Sandkamp		IV Ü
Sandwüstenweg		IV
Sattlerweg	ohne Teilstück von Engelstraße nach Norden	IV
Sattlerweg	Teilstück von Engelstraße nach Norden	IV Ü
Sauerbruchstraße	öffentliche Parkplätze	V
Sauerbruchstraße	ohne Stichwege nach Westen	IV
Schäferberg		IV Ü
Schaftrift		IV Ü
Schafwiese		IV Ü
Schapenbruch		IV Ü
Schapenholz		IV Ü
Schapenstraße	von Am Feuerteich bis Seikenkamp	IV
Schapenstraße	von Lindenallee bis Im Sieke	IV Ü
Scharenbusch		IV Ü
Scharenbusch	Stichstraße nach Westen	IV Ü
Scharenkamp		IV Ü
Scharnhorststraße		IV
Scharrnstraße		III
Schaumburgstraße		IV
Schefflerstraße	einschl. Zufahrt zur Schule	IV
Schiebeweg		IV Ü
Schiffweilerstraße		IV
Schild	12	
Schillerstraße		IV Ü
Schillstraße		III
Schlagkamp		IV Ü

Straßenname

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Schlegelstraße	IV	
Schlehdornweg	IV	Ü
Schlehenhang	IV	Ü
Schlehenhang	IV	Ü
Schleinitzstraße	IV	
Schleistraße	IV	
Schlesiendamm	III	
Schlesierweg	IV	Ü
Schlosserweg	IV	Ü
Schlossplatz	29	
Schloßstraße	III	
Schmalbachstraße	III	
Schmiedeweg	IV	Ü
Schmiedeweg	IV	Ü
Schnedeweg	IV	Ü
Schölkestraße	IV	
Schollweg	V	Ü
Schönebergstraße	IV	Ü
Schopenhauerstraße	IV	
Schöppenstedter Straße	III	
Schöttlerstraße	IV	
Schradersweg	IV	Ü
Schreberweg	IV	
Schreberweg	V	Ü
Schreiberhaustraße	IV	Ü
Schreiberkamp	IV	Ü
Schreinerweg	IV	Ü
Schubertstraße	III	
Schuhstraße	11	
Schulberg	IV	Ü
Schülerweg	IV	Ü
Schulgasse	IV	Ü
Schulring	IV	Ü
Schulstraße	IV	
Schulstraße	IV	Ü
Schulstraße	IV	Ü
Schulweg	IV	Ü
Schunterblick	IV	Ü
Schunterstraße	III	
Schuntertal	IV	Ü
Schuntertal	IV	Ü
Schürmannweg	IV	Ü
Schüßlerstraße	IV	
Schützenstraße	17	
Schützenstraße	11	
Schützenstraße	17	
Schwabenstraße	IV	Ü
Schwalbenweg	IV	
Schwartzkopffstraße	IV	
Schwarzstraße	IV	
Schwarze Straße	IV	Ü
Schwarzer Weg	IV	Ü

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Schwedenkanzel		IV	Ü	
Schwedenkanzel	- Schwetzingenstraße	IV	Ü	(V)
Schwedtstraße		IV	Ü	
Schweidnitzstraße		IV		
Schwerinstraße		IV	Ü	
Schwetzingenstraße		IV		
Seesener Straße		IV		
Segringenweg		IV	Ü	
Seikenkamp		IV	Ü	
Seilerweg		IV		
Selkeweg		IV	Ü	
Senefelderstraße		IV	Ü	
Sensburgweg		IV	Ü	
Sidonienstraße	von Goslarsche Straße bis Königstieg	III		
Sidonienstraße	ab Königstieg nach Osten einschl. Okerbrücke	IV		
Sieberstraße		IV	Ü	
Siedlerkamp		IV	Ü	
Siedlerstraße		IV	Ü	
Siedlerweg		IV		
Siedlung		IV	Ü	
Siegfriedstraße		III		
Sieglindstraße		IV		
Siegmundstraße		IV		
Siegstraße		IV		
Siekbruch		IV	Ü	
Siekgraben		IV		
Siekgraben	- Turmfalkenweg	IV	Ü	(V)
Siekgraben	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Sielkamp		III		
Sielkamp	öffentliche Parkplätze Ostteil	IV		
Sielkamp	Stichstraße nach Norden	IV		
Siemensstraße		IV		
Siemsstraße		IV	Ü	
Silingenweg		IV	Ü	
Simonstraße		IV		
Simonstraße	Stichweg nach Südosten	IV	Ü	
Simonstraße	- Bassestraße-Gmeinerstraße-Theisenstraße	IV	Ü	(V)
Singerstraße		IV	Ü	
Sollingstraße		V	Ü	
Sommerlust		IV		
Sonnenstraße		I		
Sonnenstraße	von An der Martinikirche bis Güldenstraße	14		
Sophienstraße	von Ferdinandstraße bis Juliusstraße	III		
Sophienstraße	von Juliusstraße bis Cyriakstraße	IV		
Sorastraße		IV	Ü	
Sorpeweg	von Rheinring bis Wendeplatz	IV		
Sorpeweg	ab Wendeplatz	IV	Ü	
Sösestraße		IV	Ü	
Spandaustraße		IV	Ü	
Spannweg		IV	Ü	
Spargelstraße		IV	Ü	
Spatzenstieg		IV		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klassen	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Spechtweg	von Steinriedendamm bis Fabrikeinfahrt	IV		
Spelzkamp		IV	Ü	
Sperberweg		IV	Ü	
Sperlingsgasse		IV	Ü	
Speyerstraße	von Mannheimstraße bis einschl. Wendehammer	IV		
Speyerstraße	von Schwedenkanzel bis Wendehammer	IV	Ü	
Spielmannstraße		IV		
Spinnerstraße		IV		
Spinnerstraße	Stichstraße nach Osten	IV	Ü	
Spitzwegstraße		IV		
Spitzwegstraße	(Verlängerung)	IV	Ü	(V)
Spohrplatz		III		
Spreeweg		IV	Ü	
Springkamp	von Petzvalstraße bis Verbindungsweg zur Max-Planck-Straße	IV		
Springkamp	ab Verbindungsweg	IV	Ü	
Sprottaustraße		IV	Ü	
St.-Ingbert-Straße		IV		
St.-Leonhards-Garten		IV		
St.-Leonhards-Garten	Stichweg nach Osten	IV	Ü	
St.-Nicolai-Platz		11		
St.-Wendel-Straße		IV		
Stadeweg		IV	Ü	
Stadtblick		IV		
Stadtweg	von Hegersdorfstraße bis Troppaustraße	IV		
Stadtweg	von Hegersdorfstraße ab Troppaustraße nach Westen	IV	Ü	
Starenweg		IV		
Starenweg	Stichweg nach Osten	IV	Ü	
Stargardstraße		IV		
Staudingerstraße		V		
Stauffenbergstraße		IV		
Stecherstraße		III		
Steglitzstraße		IV	Ü	
Stegmannstraße		IV		
Steiermarkstraße	von Wiener Straße bis Riesebergstraße	III		
Steiermarkstraße	ab Wiener Straße nach Norden	IV		
Steiermarkstraße	öffentliche Parkplätze Wiener Straße	IV		
Steige	von Fasanenstraße bis Bergstraße	IV		
Steige	von Bergstraße bis Husarenstraße	IV	Ü	
Steigertahlstraße		IV		
Steinaustraße		IV	Ü	
Steinberganger		IV		
Steinbergstraße	von Geiteldestraße bis einschl. Grundstück Nr. 13	IV	Ü	
Steinbergstraße	von Große Grubestraße einschl. der Grundstücke Nr. 91 und Gustav-Harms-Straße 1	IV	Ü	
Steinbrecherstraße		IV		
Steinbrink	von Große Grubestraße bis Stichweg zu den Grundstücken Nr. 29 A und 30	IV		
Steinbrink	von Große Grubestraße bis Verbindungsweg zum Landeshuter Weg	IV		
Steinbrink	von Stichweg zu den Grundstücken Nr. 29 A und 30 bis Bahnübergang	IV	Ü	
Steinhorstwiese		IV	Ü	
Steinkamp		IV	Ü	
Steinriedendamm	von Bienroder Weg bis Forststraße	III		

Straßenname

TOP 8.

		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Steinriedendamm	von Bienroder Weg ab nach Westen	IV		
Steinriedendamm	von Forststraße ab nach Osten	IV		
Steinriedendamm	hinter den Häusern Nr. 25 bis 25 C	IV	Ü	
Steinsetzerweg		IV		
Steinsetzerweg	- Zimmermannsweg	IV	Ü	(V)
Steinstraße		III		
Steintorwall		III		
Steinweg		I		
Steinweg	von Bohlweg bis Ritterbrunnen	12		
Stendalweg		IV	Ü	
Stephanstraße		11		
Stettinstraße		IV		
Stettinstraße	- Köslinstraße/Sachsenstrasse	IV	Ü	(V)
Stettinstraße	- Stralsundstraße	IV	Ü	(V)
Steubenstraße		IV	Ü	
Steverweg		IV	Ü	
Stiddienstraße	von Beddinger Straße bis Schlehedorfweg	IV	Ü	
Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Stieglitzweg		IV	Ü	
Stiegmorgen		IV	Ü	
Stiller Winkel		IV	Ü	
Stobenstraße		22		
Stobwasserstraße		IV		
Stöckheimstraße	von Salzdahlumer Straße bis einschl. Grundstücke Nr. 8 und Kohlwiese 20	IV		
Stolpstraße		IV		
Stolpstraße	öffentliche Parkplätze	IV		
Stolzestraße		IV		
Stormstraße		IV	Ü	
Stöckheimer Markt		III		
Störweg		IV	Ü	
Stralsundstraße		IV		
Strehlitzweg		IV	Ü	
Strememannstraße		IV		
Striegastraße		IV		
Strombeckstraße	vom Madamenweg bis einschl. Grundstück Nr. 6	IV	Ü	
Sudermannstraße		IV	Ü	
Sudetenstraße		III		
Südstraße	von Gieseler bis Alte Knochenhauerstraße	12		
Südstraße	von Alte Knochenhauerstraße bis Am Bruchtor	12		
Südstraße	öffentliche Parkplätze	IV		
Sulzbacher Straße		IV		
Süntelstraße		V	Ü	
Swinestraße		IV		
Syltweg		IV		
Tafelbergstieg		IV	Ü	
Tannenbergstraße		IV		
Tannenweg		IV	Ü	
Tannhäuserstraße		IV		
Täubchenweg		IV	Ü	
Taubenstraße	von Mittelweg bis 20 m östlich der Einfahrt Grundstück Nr. 8	IV		
Taubenstraße	ab 20 m östlich der Einfahrt Grundstück Nr. 8 bis Spar-	IV	Ü	

TOP 8.

Reinigungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbindungs-weg = (V)	Winter-dienst = (W)
-------------------	--	-----------------------	---------------------

Straßenname

	gelstraße		
Tauberweg		IV	Ü
Teichfeld		IV	Ü
Teichmüllerstraße		IV	
Teichstraße		IV	
Tempelhofstraße		IV	Ü
Tetzesteinweg		IV	
Teufelsspring	von Stiddienstraße bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV	Ü
Theaterwall		I	
Thedinghausenstraße		IV	
Theisenstraße		IV	
Theodor-Francke-Weg	einschl. der Verbindungswege	V	Ü
Theodor-Heuss-Straße	von A 391 bis Frankfurter Straße	II	
Theodor-Heuss-Straße	von Frankfurter Straße bis Europaplatz	III	
Thiedebacher Weg	von B 248 bis Sösestraße	IV	Ü
Thiedestraße	von Westerbergstraße bis Rüningenstraße	III	
Thielemannstraße		IV	
Thomaestraße		IV	
Thomasholz		IV	Ü
Thunstraße		IV	
Thüringenplatz		IV	
Thüringenplatz	öffentliche Parkplätze	IV	
Tiefe Straße	von Ahornweg bis Hegerdorfstraße	IV	
Tiefe Straße	Grundstücke 20 und 18 (15 m)	IV	Ü
Tiefe Wiese	von Timmerlahstraße bis 20 m südlich der Straße In den Triften	IV	Ü
Tiergarten		IV	Ü
Tilla-von-Praun-Straße		IV	Ü
Tilsitstraße		IV	
Timmerlahstraße	von Lichtenberger Straße bis Abknickung nach Norden	IV	
Timmerlahstraße	von Nettlingskamp bis einschl. Grundstück Nr. 113	IV	
Tischlerweg		IV	
Torfhausweg		V	Ü
Torfkamp		IV	Ü
Tostmannplatz	von Bienroder Weg bis Mergesstraße	III	
Tostmannplatz	von Mergesstraße bis Simonstraße	IV	
Trachenbergstraße		IV	
Trakehnenstraße		IV	Ü
Tränkeweg	von Tiefe Straße bis einschl. Grundstück Nr. 6	IV	Ü
Trappvorlingen		IV	Ü
Traunstraße		III	
Trautenaustraße		IV	
Travestraße		IV	
Trebnitzstraße		IV	Ü
Treptowweg		IV	Ü
Treuburgweg		IV	Ü
Trierstraße		IV	
Triftweg	von Rudolfplatz bis Wedderkopsweg	IV	
Triftweg	- Vogelsang	IV	Ü (V)
Trinitatisweg		IV	Ü
Tristanstraße		IV	Ü
Troppaustraße		IV	
Tuckermannstraße		IV	

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Straßenname

Tulpenweg	IV	
Tunicastraße	IV	
Turmfalkenweg	IV	Ü
Turmstraße	IV	von Große Grubestraße bis Westerbergstraße
Turmstraße	IV	von Westerbergstraße bis Wasserturm
Turnierstraße	III	
Uhlandstraße	IV	
Ulmenweg	IV	Ü
Unstrutstraße	IV	
Unter den Linden	III	
Unter den Schieren Bäumen	IV	Ü
Unter der Heyde	IV	Ü
Unter der Steinkuhle	IV	Ü
Unterdorf	IV	Ü
Untere Dorfstraße	IV	Ü
Unterstraße	IV	Ü
Ützenkamp	IV	
Varrentrappstraße	IV	
Vechteweg	IV	Ü
Veltenhöfer Straße	IV	von Hauptstraße bis Am Wasserwerk
Viewegstraße	IV	
Viktoria-Luise-Straße	IV	Ü
Villierstraße	IV	
Virchowstraße	IV	
Vogelsang	IV	ohne Teilstück von Finkenherd nach Westen bis A 391
Vogelsang	IV	Teilstück von Finkenherd nach Westen bis A 391
Volkerstraße	IV	Ü
Völklinger Straße	IV	
Volkmaroder Straße	III	
Volkmarsweg	IV	Ü
Volmestraße	IV	
Vor dem Dorfe	IV	Ü
Vor dem Holze	IV	Ü
Vor dem Kreuze	IV	Ü
Vor dem Lindentore	IV	Ü
Vor dem Rundum	IV	Ü
Vor dem Queenbruch	IV	Ü
Vor den Balken	IV	Ü
Vor der Burg	11	
Vor der Kirche	IV	Ü
Vordere Masch	IV	von Lagesbüttelstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3
Vorgarten	IV	Ü
Vorlingskamp	IV	
Vossenkamp	IV	von Berliner Straße bis Mittelriede
Voßkuhle	IV	Ü
Vossweg	IV	Ü
Wabenkamp	IV	ohne Stichstraße nach Südwesten bis Einfahrt Schulgrundstück
Wabenkamp	IV	Stichstraße nach Südwesten
Wabestraße	IV	
Wachholtzstraße	IV	
Wachholderweg	IV	Ü
Wachtelstieg	IV	

Straßenname

TOP 8.

Reinigungs-klasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungs-weg = (V)	Winterdienst = (W)
-------------------	---------------------------------------	-----------------------	--------------------

Waggumer Straße	von Altmarkstraße bis Im Großen Moore ohne Stichstraße nach Osten	IV	
Waggumer Straße	Stichstraße nach Osten	IV	Ü
Waggumer Weg	von Bevenroder Straße bis Buschkamp	IV	
Waggumer Weg	von Buschkamp bis Zuwegung Reiterhof Geh- und Radweg	IV	Ü
Waisenhausdamm		16	
Waldblick		IV	Ü
Waldenburgstraße		IV	
Waldkauzweg		IV	Ü
Waldrain	von Schapenstraße bis Wolfskamp	IV	Ü
Waldweg	von Hondelager Straße bis Am Opferholz	IV	Ü
Walkürenring		IV	
Waller Weg		IV	
Wallstraße		II	
Walter-Flex-Straße		IV	
Walter-Hans-Schultze-Straße		V	Ü
Walther-Bothe-Weg		V	Ü
Waltherstraße		IV	
Warburgweg		IV	
Warndtstraße		IV	
Warnekamp		IV	Ü
Warnowstraße		IV	
Wartheweg		V	Ü
Wasserweg		IV	Ü
Waterloostraße		IV	
Weberstraße		III	
Weddeler Straße	von Schapenstraße bis Schradersweg	IV	Ü
Wedderkopsweg		IV	Ü
Weddingweg		IV	Ü
Wehrstraße	nur Okerbrücke	IV	
Wehrstraße	von Maschstraße bis Okerbrücke	IV	Ü
Weichselweg		IV	
Weidengrund		IV	
Weidengrund	- Ölper See	IV	Ü (V)
Weidenweg		IV	Ü
Weimarstraße		IV	
Weinbergstraße		IV	
Weinbergstraße	- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 15 bis 18	IV	Ü
Weinbergweg	bis einschließlich Grundstück Nr. 45 A	IV	
Weinbergweg	von Grundstück Nr. 46 bis Hamburger Straße	IV	Ü
Weißdornweg		IV	Ü
Weizenbleek		IV	Ü
Weizenbleek	- Ölper See	IV	Ü (V)
Welfenplatz		III	
Welfenplatz	öffentliche Parkplätze Ostseite	IV	
Welfenplatz	öffentliche Parkplätze Westseite	IV	
Wendebrück	bis Zufahrtstraße zum Baumarkt	IV	
Wendener Weg		III	
Wendenmaschstraße		IV	
Wendenmühle		IV	Ü
Wendenring		II	
Wendenstraße		I	
Wendenstraße	Stichstraße Richtung Neuer Geiershagen	IV	

TOP 8.

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Straßenname

Wendentorwall	III	
Wendhäuser Weg	IV	Ü
Werder	III	
Werder	IV	
Werkstättenweg	IV	Ü
Werksteig	IV	Ü
Werrastraße	IV	
Werrastraße	IV	Ü (V)
Wesemeierstraße	IV	
Weserstraße	III	
Westbahnhof	IV	
Westerbergstraße	IV	
Westerbergstraße	IV	
Westfalenplatz	IV	
Westfalenplatz	IV	
Weststraße	IV	Ü
Wichernstraße	V	
Wichernstraße	IV	Ü (V)
Wieblingenweg	IV	Ü
Wiedebeinstraße	IV	
Wiedebeinstraße	IV	Ü
Wiedweg	IV	Ü
Wielandstraße	IV	Ü
Wiendruwestraße	IV	
Wiener Straße	III	
Wiener Straße	IV	
Wiesengrund	IV	Ü
Wiesenstraße	IV	
Wiesental	IV	
Wiesenweg	IV	Ü
Wiesenweg	IV	Ü
Wildemannstraße	IV	Ü
Wilhelm-Bode-Straße	III	
Wilhelm-Börker-Straße	IV	Ü
Wilhelm-Busch-Straße	IV	
Wilhelm-Raabe-Weg	IV	Ü (V)
Wilhelmine-Reichard-Weg	IV	Ü
Wilhelmitorfer	IV	Ü
Wilhelmitorwall	II	
Wilhelmitorwall	III	
Wilhelm-Raabe-Straße	IV	
Wilhelm-Raabe-Weg	IV	Ü
Wilhelmsgarten	IV	
Wilhelmshavener Straße	IV	
Wilhelmshöhe	IV	Ü
Wilhelmstraße	14	
Wilhelmstraße	I	
Willstätterstraße	V	
Willy-Brandt-Platz	I	
Wilmerdingstraße	IV	
Wilmersdorfweg	IV	Ü
Wilsedeweg	IV	Ü
Windausstraße	V	

TOP 8.

Straßenname

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Windastraße	von Billrothstraße bis Lauestraße	V	Ü
Windberg		IV	Ü
Wipperstraße		IV	
Wipperstraße	- Wümmeweg	IV	Ü (V)
Wittekindstraße		IV	
Wittelsbacherstraße		IV	
Wittenbergstraße		IV	
Witzlebenstraße		V	Ü
Wodanstraße		IV	
Wöhlerstraße		V	Ü
Wolfenbütteler Straße	von Okerbrücke bis Brücke über die A 39	II	
Wolfenbütteler Straße	öffentliche Parkplätze Zuckerbergweg	IV	
Wolfshagenweg		IV	Ü
Wolfskamp		IV	Ü
Wolfstraße		IV	Ü
Wollmarkt		III	
Wormsstraße		IV	
Wümmeweg		IV	
Wuppertaler Straße		IV	
Wurmbergstraße	ohne Teilstück nach Norden	IV	
Wurmbergstraße	Teilstück nach Norden	V	Ü
Yorckstraße		IV	Ü
Zedernweg		IV	Ü
Zehlendorfweg		IV	Ü
Zeisigweg		IV	Ü
Zeiskamweg		IV	Ü
Zeppelinstraße		IV	
Ziegelkamp		IV	Ü
Ziegelkamp	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Ü
Ziegelmasch		IV	Ü
Ziegelofen		IV	Ü
Ziegelweg		III	
Ziegelwiese		IV	Ü
Ziegenmarkt		12	
Ziethenstraße		IV	
Ziethenstraße	Kastanienallee	IV	Ü (V)
Zimmermannweg	von Engelsstraße bis Nietzschestraße	IV	
Zimmermannweg	ab Nietzschestraße nach Süden	IV	Ü
Zimmerstraße		IV	
Zobtenstraße		IV	Ü
Zollkamp		IV	Ü
Zoppotstraße		IV	Ü
Zorgestraße		IV	Ü
Zu den Sundern	von Thunstraße bis Abknickung nach Norden	IV	Ü
Zuckerbergweg		IV	
Zum Ackerberg	von Braunschweiger Straße bis Zur Wabe	IV	
Zum Ackerberg	von Zur Wabe bis Am Rautheimer Holze	IV	Ü
Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV	
Zum Frieden		IV	Ü
Zum Heseberg		IV	Ü
Zum Hohen Holze		IV	Ü
Zum Jägertisch		IV	Ü
Zum Lindenplatz		IV	Ü

Straßenname**TOP 8.**

Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
----------------------------	---	---

Zum Ölpersee	von Hamburger Straße bis Am Schützenplatz	IV	
Zum Steinbruch		IV	Ü
Zum Steinbruch	- Rautheimer Holz	IV	Ü
Zum Wiesengrund	von Celler Heerstraße bis einschl. Toreinfahrt Grundstück Nr. 5 bis 7	IV	Ü (V)
Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV	
Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV	Ü
Zur Hagenriede		IV	Ü
Zur Siekwiese		IV	Ü
Zur Wabe	von Küstrinstraße bis einschl. Grundstück Nr. 1	IV	Ü
Zweibrückenstraße		IV	Ü
Zwischen den Bächen		IV	Ü

Synopse

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßen- teile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>§ 2 Reinigungspflichtiger</p> <p>Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßen- teile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>§ 2 Reinigungspflichtiger</p> <p>Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung</p>	
<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (Verkehrszeichen 240 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen.</p> <p>Zur Vorbeugung von Straßenverunreinigungen wird die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet.</p> <p>(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.</p> <p>(3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.</p> <p>(4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, so weit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.</p> <p>(5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt. Dies gilt nicht für Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeuge der Stadt Braunschweig oder von ihr beauftragter Dritter.</p>	<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (Verkehrszeichen 240 zu § 41 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind unabhängig von der Reinigungsklasse zu beseitigen.</p> <p>Zur Vorbeugung von Straßenverunreinigungen wird die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet.</p> <p>(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.</p> <p>(3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.</p> <p>(4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, so weit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.</p> <p>(5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt. Dies gilt nicht für Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeuge der Stadt Braunschweig oder von ihr beauftragter Dritter.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Genauere Beschreibung dieser Pflicht</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

§ 4 Durchführung der Reinigung		§ 4 Durchführung der Reinigung	
(1) Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad; dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in allgemeine und besondere Reinigungsklassen eingeteilt.		(1) Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad; dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in allgemeine und besondere Reinigungsklassen eingeteilt.	
(2) Die Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerstraßen sind zu reinigen in den		(2) Die Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerstraßen sind zu reinigen in den	
a) allgemeinen Reinigungsklassen		a) allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I	fünfmal wöchentlich	Reinigungsklasse I	fünfmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	zweimal wöchentlich	Reinigungsklasse II	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich	Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen	Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen
Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen	Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen
b) besonderen Reinigungsklassen		b) besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11	365 x jährlich	Reinigungsklasse 11	365 x jährlich
Reinigungsklasse 12	200 x jährlich	Reinigungsklasse 12	200 x jährlich
Reinigungsklasse 14	200 x jährlich	Reinigungsklasse 14	200 x jährlich
Reinigungsklasse 16	150 x jährlich	Reinigungsklasse 16	150 x jährlich
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich	Reinigungsklasse 17	150 x jährlich
Reinigungsklasse 18	150 x jährlich	Reinigungsklasse 18	150 x jährlich
Reinigungsklasse 19	150 x jährlich	Reinigungsklasse 19	150 x jährlich
Reinigungsklasse 20	100 x jährlich	Reinigungsklasse 20	100 x jährlich
Reinigungsklasse 22	100 x jährlich	Reinigungsklasse 22	100 x jährlich
Reinigungsklasse 29	750 x jährlich	Reinigungsklasse 29	750 x jährlich
(3) Gehwege sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen sind zu reinigen in den		(3) Gehwege sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen sind zu reinigen in den	
a) allgemeinen Reinigungsklassen		a) allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I	sechsmal monatlich	Reinigungsklasse I	sechsmal monatlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich	Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich	Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen	Reinigungsklasse IV	einmal in zwei Wochen
Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen	Reinigungsklasse V	einmal in vier Wochen

<p>b) besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>365 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>150 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>200 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>150 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>100 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>365 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>150 x jährlich</td></tr> </tbody> </table> <p>In den Reinigungsklassen 11 und 19 ist die Gehwegreinigung einmal wöchentlich durchzuführen.</p> <p>(4) Radwege sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	Reinigungsklasse 12	365 x jährlich	Reinigungsklasse 14	150 x jährlich	Reinigungsklasse 16	200 x jährlich	Reinigungsklasse 17	150 x jährlich	Reinigungsklasse 18	100 x jährlich	Reinigungsklasse 20	365 x jährlich	Reinigungsklasse 22	150 x jährlich	<p>b) besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>365 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>150 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>200 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>150 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>100 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>365 x jährlich</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>150 x jährlich</td></tr> </tbody> </table> <p>In den Reinigungsklassen 11 und 19 ist die Gehwegreinigung einmal wöchentlich durchzuführen.</p> <p>(4) Radwege sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	Reinigungsklasse 12	365 x jährlich	Reinigungsklasse 14	150 x jährlich	Reinigungsklasse 16	200 x jährlich	Reinigungsklasse 17	150 x jährlich	Reinigungsklasse 18	100 x jährlich	Reinigungsklasse 20	365 x jährlich	Reinigungsklasse 22	150 x jährlich	<p>Redaktionelle Änderung</p>
Reinigungsklasse 12	365 x jährlich																													
Reinigungsklasse 14	150 x jährlich																													
Reinigungsklasse 16	200 x jährlich																													
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich																													
Reinigungsklasse 18	100 x jährlich																													
Reinigungsklasse 20	365 x jährlich																													
Reinigungsklasse 22	150 x jährlich																													
Reinigungsklasse 12	365 x jährlich																													
Reinigungsklasse 14	150 x jährlich																													
Reinigungsklasse 16	200 x jährlich																													
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich																													
Reinigungsklasse 18	100 x jährlich																													
Reinigungsklasse 20	365 x jährlich																													
Reinigungsklasse 22	150 x jährlich																													

§ 5 Durchführung des Winterdienstes

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.</p> <p>(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.</p> <p>(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p> <p>(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.</p> <p>(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.</p> | <p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.</p> <p>(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.</p> <p>(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p> <p>(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.</p> <p>(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.</p> |
|--|--|

<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>Anpassung an das aktuelle Gesetz</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 12. Dezember 1985, S. 315 und Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 1985, S. 57) in der Fassung der 3. Änderung vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 14. Dezember 1998 und Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Dezember 1998, S. 86) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Fünfzehnten Änderung vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2013, S. 77) außer Kraft.</p>	

Anlage zur Neufassung der Verordnung Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen gegenüber der letzten Fassung werden vorgenommen:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
Neu	Alter Rautheimer Weg	Stichweg zum Grundstück Nr. 25	IV	Ü	
Neu	Am Bockelsberg		IV		
Neu	Am Füllerkamp		IV	Ü	
Bisher	Am Mascheroder Holz		IV		
Neu	Am Mascheroder Holz	bis Zufahrt zum Grundstück Nr. 2	IV		
Neu	Am Mascheroder Holz	von der Zufahrt zum Grundstück Nr. 2 bis zum Wendehammer	IV	Ü	
Bisher	Bechtsbütteler Straße	von Grasseler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 9	IV		
Neu	Bechtsbütteler Straße	von Grasseler Straße bis Grabenhorst	IV		
Neu	Beekswiese	inkl. Wege zu den Grundstücken Nr. 23 und 51	IV	Ü	
Neu	Bickberg	- Birnbaumskamp, 2 Wege	IV	Ü	(V)
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Bisher	Eichtalstraße	von Celler Straße bis Spinnerstraße, ohne Stichweg zu den Grundstücken Nrn. 1 und 1 A	IV		
Neu	Eichtalstraße	von Celler Straße bis Spinnerstraße, ohne Stichweg nach Norden	IV		
Bisher	Erfurtplatz		IV		
Neu	Erfurtplatz		III		
Neu	Forststraße	- Rodelandweg	IV	Ü	(V)
Neu	Geitelder Berg	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Neu	Giersbergstraße	- Max-Osterloh-Platz	IV	Ü	(V)
Neu	Grasseler Straße	Stichstraßen nach Osten in Höhe Grundstück Nr. 80	IV	Ü	
Neu	Günter-Sauer-Weg		IV	Ü	

Bisher	Hans-Sachs-Straße	Stichweg Richtung Wilhelm-Hauff-Weg			
Neu	Hans-Sachs-Straße	Stichweg Richtung Wilhelm-Hauff-Weg	IV	Ü	
Neu	Hermann-Löns-Straße		IV	Ü	
Bisher	Kriemhildstraße		IV	Ü	
Neu	Kriemhildstraße	von Siegfriedstraße bis Sieglindstraße	IV		
Neu	Kriemhildstraße	Ab Sieglindstraße nach Norden	IV	Ü	
Neu	Krühgarten	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Neu	Lammer Busch		IV	Ü	
Neu	Lammer Busch	- Zwischen den Grundstücken Nr. 11 und 129	IV	Ü	(V)
Neu	Lechstraße	- Lichtenberger Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Muldeweg	von Fuhneweg bis Lesumweg	IV	Ü	
Neu	Muldeweg	von Fuhneweg bis Lesumweg	III	Ü	
Bisher	Nietzschesstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 1 - 10, 10 a - f, 11 - 20	IV	Ü	
Neu	Nietzschesstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 10 a - f	IV	Ü	
Bisher	Porschestraße	von Schmalbachstraße bis einschl. Grundstück Nr. 6	IV		
Neu	Porschestraße	von Schmalbachstraße bis einschl. Grundstück Nr. 9 und Stichstraße nach Osten	IV		
Neu	Raffkamp		IV	Ü	
Neu	Raffkamp	- Rundehoff	IV	Ü	(V)
Neu	Rundehoff		IV	Ü	
Neu	St.-Leonhards-Garten	Stichweg nach Osten	IV	Ü	
Bisher	Waggumer Straße	von Altmarkstraße bis Pappelallee ohne Stichstraße nach Osten	IV		
Neu	Waggumer Straße	von Altmarkstraße bis Im Großen Moore ohne Stichstraße nach Südosten	IV		
Neu	Wendenstraße	Stichstraße Richtung Neuer Geiershagen	IV		
Bisher	Wilhelm-Hauff-Platz		IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Neu	Willy-Brandt-Platz		I		
Bisher	Wöhlerstraße	ohne Teilstück von Beckurtsstraße nach Süden	V	Ü	
Bisher	Wöhlerstraße	ab Beckurtsstraße nach Süden	V	Ü	
Neu	Wöhlerstraße		V	Ü	

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Bechtsbütteler Straße	von Grasseler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 9	IV		
Neu	Bechtsbütteler Straße	von Grasseler Straße bis Grabenhorst	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde geändert.	Für den neu dazu gekommenen Abschnitt sind die Gebühren der RK IV zu entrichten (0,38 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV	Die Straße vor den Grundstücken erfordert eine geringere Reinigungshäufigkeit als der Hauptbereich der Ebertallee.	Für den neu dazu gekommenen Abschnitt sind die Gebühren der RK IV zu entrichten (0,38 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde geändert.	Für den neu dazu gekommenen Abschnitt sind die Gebühren der RK III zu entrichten (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Grasseler Straße	Stichstraßen nach Osten in Höhe Grundstück Nr. 80	IV Ü	Bereich mit geringem Verkehr, der durch die Anlieger gereinigt werden kann.	Die Gebühr für die RK IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) entfällt.
Bisher	Waggumer Straße	von Altmarkstraße bis Pappelallee ohne Stichstraße nach Osten	IV		
Neu	Waggumer Straße	von Altmarkstraße bis Im Großen Moore ohne Stichstraße nach Südosten	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde geändert.	Für den neu dazu gekommenen Abschnitt sind die Gebühren der RK IV zu entrichten (0,38 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Giersbergstraße	- Max-Osterloh-Platz	IV Ü (V)	Neu gewidmet. Kombinierter Geh- und Radweg ohne Kraftfahrzeugverkehr.	Keine
Neu	St.-Leonards-Garten	Stichweg nach Osten	IV Ü	Neu gewidmet. Gehweg ohne Kraftfahrzeugverkehr.	Keine

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Wendenstraße	Stichstraße Richtung Neuer Geiershagen	IV		Keine

Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Willy-Brandt-Platz		I	Teile des Berliner Platzes wurden umbenannt.	Keine, entspricht der Reinigungsklasse des Berliner Platzes.

Stadtbezirk 211 Stöckheim - Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Hans-Sachs-Straße	Stichweg Richtung Wilhelm-Hauff-Weg			
Neu	Hans-Sachs-Straße	Stichweg Richtung Wilhelm-Hauff-Weg	IV Ü	Die Reinigungsklasse war im Verzeichnis nicht eingetragen.	Keine
Neu	Hermann-Löns-Straße		IV Ü	Die Straße wurde bei der letzten Änderung irrtümlich gelöscht.	Keine
Bisher	Wilhelm-Hauff-Platz		IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Die Verkehrsfläche ist nicht gewidmet. Zudem falscher Name (eigentlich Wilhelm-Hauff-Weg)	Keine

Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Erfurtplatz		IV		
Neu	Erfurtplatz		III	Die Situation hat sich nach weiteren Prüfungen durch ALBA dahingehend geändert, dass eine häufigere Reinigungen und Leerung der Papierkörbe notwendig werden. Dies lässt sich lediglich über eine Erhöhung der Reinigungs-kasse realisieren.	Erhöhung der Gebühren von bislang RK IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) auf RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Alter Rautheimer Weg	Stichweg zum Grundstück Nr. 25	IV Ü	Neu gewidmet	
Bisher	Am Mascheroder Holz		IV		
Neu	Am Mascheroder Holz	bis einschließ-lich Grundstück Nr. 2	IV		Keine
Neu	Am Mascheroder Holz	ab Grundstück Nr. 4 bis zum Wendehammer	IV Ü	Der Verkehr nimmt hinter dem Grundstück Nr. 2 stark ab, sodass eine Reinigung durch die Anlieger zumutbar ist. Anlieger hatten um eine Änderung gebeten.	Die Gebühren der Reinigungsklasse IV (0,38 € pro Monat und Frontmeter) entfallen für diesen Abschnitt.
Bisher	Nietzschesstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 1 - 10, 10 a - f, 11 - 20	IV Ü		
Neu	Nietzschesstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 10 a - f	IV Ü	Lediglich diese Stichstraße ist gewidmet. Die anderen Stichstraßen sind nicht gewidmet und eine Widmung ist nicht vorgesehen.	Keine

Stadtbezirk 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Lechstraße	- Lichten-berger Straße	IV Ü (V)	Neu gewidmet. Gehweg ohne Kraftfahrzeugverkehr.	Keine
Bisher	Muldeweg	von Fuhneweg bis Lesumweg	IV Ü		
Neu	Muldeweg	von Fuhneweg bis Lesumweg	III Ü	Die Häufigkeit der Leerung der Papierkörbe des Straßenbegleit-grüns wird erhöht.	Keine

Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Geitelde Berg	Stichweg nach Norden	IV Ü	Neu gewidmet, Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Günter-Sauer-Weg		IV Ü	Neu gewidmet, Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Füllerkamp		IV Ü	Neu gewidmet, geringer Verkehr.	Keine

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beekswiese		IV Ü	Neu gewidmet. Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Beekswiese	Stichwege zu den Grundstücken Nr. 23 und 51	IV Ü	Neu gewidmet. Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Bickberg	- Birnbaums-kamp, 2 Wege	IV Ü (V)	Neu gewidmet. Verbindungsweg. Kein Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Krühgarten	Stichweg nach Norden	IV Ü	Neu gewidmet, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Lammer Busch		IV Ü	Neu gewidmet, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Lammer Busch	- Zwischen den Grundstücken Nr. 11 und 129	IV Ü (V)	Neu gewidmet. Verbindungsweg, kein Kraftfahrzeugverkehr.	Keine
Bisher	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschließl. Grundstück Samlandstraße Nr. 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschließl. Grundstück Samlandstraße Nr. 8	IV	Bezeichnung wird korrigiert. Die Neudammstraße grenzt an den Hohkamp.	Keine
Neu	Raffkamp		IV Ü	Neu gewidmet, Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine
Neu	Raffkamp	- Rundehoff	IV Ü (V)	Neu gewidmet, Verbindungsweg. Kein Kraftfahrzeugverkehr.	Keine
Neu	Rundehoff		IV Ü	Neu gewidmet, Nebenstraße, geringer Verkehr.	Keine
Bisher	Wöhlerstraße	ohne Teilstück von Beckurtsstraße nach Süden	V Ü		
Bisher	Wöhlerstraße	ab Beckurtsstraße nach Süden	V Ü		
Neu	Wöhlerstraße		V Ü	Die Unterteilung ist nicht notwendig. Der gesamte Bereich gehört bereits zu einer Reinigungsklasse. Es sind keine gesonderten Stichstraßen/-wege zu kennzeichnen.	Keine

Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Porschestraße	von Schmalbachstraße bis einschl. Grundstück Nr. 6	IV		
Neu	Porschestraße	von Schmalbachstraße bis einschl. Grundstück Nr. 9 und Stichstraße nach Osten	IV	Der Geltungsbereich wird genauer gekennzeichnet.	Keine

Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Bockelsberg		IV	Die Straße liegt nun innerhalb der Ortsdurchfahrt und fällt unter die Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.	Es sind die Gebühren der RK IV zu entrichten (0,38 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 331 Nordstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Kriemhildstraße		IV Ü		
Neu	Kriemhildstraße	von Siegfriedstraße bis Sieglindstraße	IV		
Neu	Kriemhildstraße	ab Sieglindstraße nach Norden	IV Ü	Der erste Teil erhält die Reinigungsklasse der Sieglindstraße, um die Reinigungstätigkeit von ALBA besser zu kennzeichnen.	Keine

Stadtbezirk 332 Schunteraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Forststraße	- Rode-landweg	IV Ü (V)	Weg wurde inzwischen gewidmet. Geh- und Radweg ohne Kraftfahrzeugverkehr.	Keine

*Betreff:***Verwendung der bezirklichen Mittel 2015 im Stadtbezirk 132 – Viewegsgarten-Bebelhof***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

25.06.2015

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)*Sitzungstermin*

07.07.2015

Status

Ö

Beschluss:

Die 2015 veranschlagten Haushaltsmittel einschließlich der Haushaltsausgabereste des Stadtbezirks 132 – Viewegsgarten-Bebelhof werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 300,00 € |
| 2. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen | 8.500,00 € |
| 3. Grünanlagenunterhaltung | 600,00 € |

Der Verwaltungsvorschlag für die Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen

GS Bebelhof, Unterschrank	300,00 €
---------------------------	----------

2. Straßenunterhaltung an bezirkliche Straßen

Adolfstraße	5.000,00 €
-------------	------------

Zwischen Campestraße und Kurt-Schumacher-Straße; Gehweg;
Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen; ca. 100 m²;
nicht beitragspflichtig

Gerstäckerstraße	4.500,00 €
------------------	------------

Gesamte Länge beidseitig; Gehweg; Betonplatten regulieren in
einzelnen Flächen, ca 90 m²;
nicht beitragspflichtig

Kleine Campestraße	3.000,00 €
--------------------	------------

Gesamte Länge beidseitig; Gehweg, Betonplatten regulieren
in einzelnen Flächen; ca. 60 m²;
nicht beitragspflichtig

Lachmannstraße	3.000,00 €
----------------	------------

Gesamte Länge beidseitig; Gehweg; Betonplatten regulieren
in einzelnen Flächen; ca. 60 m²;
nicht beitragspflichtig

Viewegstraße	3.500,00 €
Vor Berliner Platz 2 – 2 b; Gehweg; Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen; ca. 70 m ² ; nicht beitragspflichtig	

Die Fachverwaltung verbindet mit der vorgenannten Auflistung der Maßnahmenvorschläge keine Prioritätensetzung.

3. Grünanlagenunterhaltung

Staudenpflanzung zur optischen Bereicherung des Gedenkorts „Drei Bäume für die Einheit“ im Viewegsgarten	600,00 €
---	----------

Es bestehen Haushaltsausgabereste bei:

1. Instandhaltung an bezirklichen Straßen	1.010,10 €
2. Grünanlagenunterhaltung	600,00 €

Der Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof hat im laufenden Haushalt Jahr von dem Recht, die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen zu bekommen (siehe § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig), Gebrauch gemacht.

Ruppert

Anlage/n:

Liste Mittelbeschlüsse Stadtbezirksrat 132 – Viewegsgarten-Bebelhof

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 132****15-00809**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Vorübergehende Daueröffnung des Parkplatzes am Ringcenter,
Heinrich-Büssing Ring**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

30.09.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung fragt den Besitzer des Parkplatzes, ob für die Dauer der Leitungsarbeiten im Bahnhofsviertel der Parkplatz am Ringcenter dauerhaft geöffnet werden kann.

Sachverhalt:

Im Bahnhofsviertel, besonders im Bereich Böcklerstraße, Friedrichstraße, Gertrudenstraße berichten Anwohner von großen Parkplatzproblemen aufgrund der Leitungsarbeiten. Eine dauerhafte Öffnung des Parkplatzes am Ringcenter könnte Abhilfe schaffen.

Gez.

Michael Baumgart

Anlage/n:

Keine

Absender:

BIBS im Stadtbezirksrat 132;
LinsenbARTH, Peter

15-00805

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ampelschaltung Helmstedter Str. / Memeler Str. (Bus Ausfahrt)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
 (Vorberatung)

Status

30.09.2015

Ö

Beschlussvorschlag:

Bei Ausfahrt eines Busses auf die Helmstedter Straße soll, bei vorliegender Anforderung aus der Memeler Straße, die Ausfahrt im direkten Anschluss geschaltet werden.

Sachverhalt:

An der Lichtsignalanlage (LSA) ist folgendes zu beobachten:

1. Die Ampelanlage bevorzugt, wie im gesamten Stadtverkehr den ÖPNV.
Das ist gut so und soll auch nicht geändert werden!
2. Der Verkehr staut sich häufig (meistens morgens) stadteinwärts vor der Ampel auf der Helmstedter Straße / Ecke Memeler Straße, da der Verkehr bis zu dieser Ampel einspurig verläuft. Stadtauswärts kommt es weder vor der Ampel noch hinter der Ampel zu Stauungen.
3. Wenn eine Anforderung von einem Bus (ÖPNV) vorliegt, kommt der Verkehr durch die LSA stadtein- und auswärts zum Erliegen, um dem Bus die Ausfahrt aus dem Wendehammer zu ermöglichen.
 Anschließend kommt der Verkehr auf der Helmstedter Str. wieder in Fluss, unabhängig davon, ob eine Anforderung aus der Memeler Str. vorliegt oder nicht.
 Es werden im Durchschnitt ca. 5 Autos durchgelassen, bevor der Verkehr auf der Helmstedter Str. wieder vollständig zum Erliegen kommt, um dann den Autofahrern aus der Memeler Straße die Ausfahrt zu ermöglichen.

Vorschlag:

Da der Verkehr auf der Helmstedter Straße durch die Ausfahrt des ÖPNV zum Erliegen gekommen ist, wird, **soll (bei vorliegender Anforderung aus der Memeler Straße) im direkten Anschluss, die Ausfahrt aus der Memeler Straße geschaltet werden.**

Dies hätte den Vorteil, dass der Verkehr, welcher bereits stadtein- und auswärts zum Erliegen gekommen ist nicht erst wieder kurzzeitig in Fluss kommt, um anschließend, wenn die zyklische Ausfahrt der Memeler Straße zum Tragen kommt, erneut zum Erliegen kommt.

Die Belange des ÖPNV bleiben unberührt.

gez.

LinsenbARTH

Anlagen:

LSA Helmstedter Straße am Krematorium (Ausfahrt / Busspur) Quelle Google Maps

Absender:

BIBS im Stadtbezirksrat 132;
LinsenbARTH, Peter

15-00804

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ampelschaltung Helmstedter Str. / Memeler Str. (StraBa Ausfahrt)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
 (Vorberatung)

Status

30.09.2015

Ö

Beschlussvorschlag:

Bei Ausfahrt einer Straßenbahn auf die Helmstedter Straße, soll bei vorliegender Anforderung aus der Memeler Straße, die Ausfahrt zeitgleich geschaltet werden.

Sachverhalt:

An der Lichtsignalanlage (LSA) ist folgendes zu beobachten:

1. Die Ampelanlage bevorzugt, wie im gesamten Stadtverkehr den ÖPNV.
Das ist gut so und soll auch nicht geändert werden!
2. Der Verkehr staut sich häufig (meistens morgens) stadteinwärts vor der Ampel auf der Helmstedter Straße / Ecke Memeler Straße, da der Verkehr bis zu dieser Ampel einspurig verläuft. Stadtauswärts kommt es weder vor der Ampel noch hinter der Ampel zu Stauungen.
3. Wenn eine Anforderung von einer Straßenbahn (StraBa) vorliegt, kommt der Verkehr durch die LSA stadteinwärts bereits an der Ampel vor der Memeler Straße zum Erliegen, um der StraBa die Ausfahrt aus dem Wendehammer zu ermöglichen.

Vorschlag:

Da sich der Verkehr häufig (meistens morgens) stadteinwärts vor der Ampel auf der Helmstedter Straße / Ecke Memeler Straße staut und stadtauswärts es weder vor der Ampel noch hinter der Ampel zu Stauungen kommt, **soll bei der Schaltung zur Ausfahrt einer StraBa (bei vorliegender Anforderung aus der Memeler Straße) die Ausfahrt aus der Memeler Straße zeitgleich geschaltet werden.**

Dies hätte den Vorteil, dass bei sowieso stehendem stadteinwärtigem Verkehr auf der Helmstedter Straße, die Autos aus der Memeler Straße bis zur Fußgängerampel ausfahren können.

Einzig der stadtauswärtige Verkehr käme zusätzlich zum Stehen, was bei einer späteren Ausfahrt aus der Memeler Straße aber ohnehin passieren würde, mit dem Vorteil, dass der stadteinwärtige Verkehr auf der Helmstedter Straße nur einmal zum Erliegen kommt und die Belange des ÖPNV unberührt bleiben.

gez.

LinsenbARTH

Anlagen:

Bild aus Google Maps, welches die LSA Helmstedter Straße am Krematorium zeigt

*Betreff:***Umbau der Straßeneinmündung Schillstraße in den Leonhardplatz/Willy-Brandt-Platz***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

24.09.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	30.09.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.11.2015	Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Bau der Straßeneinmündung Schillstraße in den Leonhardplatz/Willy-Brandt-Platz wird zugestimmt.“

1. Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Planung und den Ausbau der Einmündung der Schillstraße in den Leonhardplatz/Willy-Brandt-Platz um einen Beschluss über die Planung einer Straßenbaumaßnahme, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

2. Sachverhalt

Mit Beschluss der DS 16694/14 hat der Verwaltungsausschuss der Verlagerung des Verkehrs von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße zugestimmt. In diesem Zusammenhang wurde die Einmündung der Schillstraße in die Kreuzung Leonhardplatz/Willy-Brandt-Platz/Ottmerstraße überprüft. Eine Neuaufteilung der Fahrspuren ist erforderlich. Hierzu ist die Verkehrsinsel zu verschieben (siehe Anlage) und die Lichtsignalanlage anzupassen.

Zusätzlich soll im weiteren Verlauf der Schillstraße auf der nördlichen Seite eine Möglichkeit für Radfahrer geschaffen werden, zwischen der Nutzung der Fahrbahn und dem - nicht benutzungspflichtigen - Radweg zu wechseln.

3. Finanzierung

Die Kosten der Maßnahmen betragen ca. 51.000 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen bei der Finanzposition 5E.660074.00 zur Verfügung. Eine Realisierung der Maßnahme ist für 2016 vorgesehen.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan

Anlage 1

